EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M. E. D.
DIE 9. IUNII 1791.

9.3.323

9 I 3

XXIX

Rob. Sio: Lunico
maniera di compilare
i processi civili e criminali. Anno 1736.

D. Johann Heinrich Rothers
Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Commiss. Rath

Rechtsgelehrter REFERENTE

Oder

Gründliche Einleitung

Wie Acta Publica in denen vom Römisch-Teutschen Reiche recipirten

Bürgerlich- u. Peinl. Processen

nützlich zu lesen, geschickt zu extrahiren, ordentlich zu referiren, und sowohl daraus Acten-mäßig zu berichten, als darnach Gesetz-mäßig zu decidiren

Zum nützlichen Gebrauch

vor angehende Richter und Advocaten

ans Licht gestellet

Nebst

Einem kurtzen Auszuge derer in der Churfl. Sächsischen Proceß-Ordnung

Enthaltenen Straffen

vor Richter und Advocaten.

JENA
Verlegts Johann Rudolph Cröker,
1736.

Vorbericht

An den geneigten Leser.

Es ist bekannt / daß unterschiedene Rechts-Gelehrte von Referirung derer Process-Acten / theils kurtz / theils weitläufftig / sowohl teutsch / als lateinisch / mit / und ohne

Anmerckungen geſchrieben / und entweder dergleichen Einleitung ihren publicirten proceſſualiſchen weitläuffigen Schrifften beyläuffig a) inſeriret / oder ſolche in beſondern Tractaten kürtzlich b) ediret haben; So höchſt rühmlichſt nun der vormahls groſſe Rechtsgelehrte Reichs-Hoff-Rath von

a) vid. des weyland Kayſerlichen Reichs-Hoff-Raths Herrn von Bergers Elect. Diſcept. Forenſ. p. 917. und des ehemahligen Königl. Preußiſchen Hoff-Raths und Profeſſoris in Halle Herrn Ludovici Civil-Proceſs, wie auch Herrn D. Gottfried Barths edirten Hodegeta Forenſis Proceſſus Civilis & Criminalis.

b) Des Königl. Preußiſchen Geh. Raths Herrn Juſti Henningii Böhmers kurtze Einleitung zum geſchickten Gebrauch der Acten, und des Andreæ Homburgii, P. P. zu Helmſtädt modus referendi.

von Berger, mit ſolcher Einleitung zum Acten Referiren nach den Chur-Sächſiſchen Proceſſen den Anfang teutſch gemachet, und ad petita einer vornehmen Perſon der erſten und andern Inſtanz mit Reſtriction ad Proceſſum Summarium und Executivum ſein Abſehen gerichtet gehabt; ſo wenig hat ſich ſolche Bergeriſche Relation zu meinem und meiner Herren Auditorum Zweck dermahlen ſchicken wollen, weiln dieſe nach Anleitung meiner novæ Statuæ Mercurialis Proceſſualis, ſowohln den ordentlichen, als ſummariſchen Proceſs mit denen im Römiſchen Teutſchen Reiche recipirten beſonders benahmten Proceſs-Arten theoretico-practiſch

begriffen haben / und also solche Lehr-Art auch zum Fundament des Acten Referirens zu legen / vor nützlich angesehen; zumahln eines theils die Bergerischen Disceptationes Forenses dießfalls anzuschaffen / zu kostbahr, andern theils diese Anleitung auff die alte Chur-Sächsische Processs-Ordnung / und zwar / was nur den Civil-Processs betrifft / alleine eingerichtet; Hingegen aber hat das in des Herrn Ludovici Civil-Processs inserirte Capitel mir eben so wenig sufficient, als D. Barthens Acten-Relation allzu unordentlich geschienen; was aber obgedachten Herrn Geheimen Rath Böhmers Anno 1732. vermehrt edirte Einleitung anbelanget;

get; so hat dieser sonst wohl ausgearbeitete Tractat meinen Herrn Auditoribus daher nicht convenable geschienen, weiln diese dermahln als Richter und Advocaten die im Römischen Teutschen Reiche recipirten Bürgerlichen Processe nur nach der Chur-Sächsischen Erläuterten Process-Ordnung und dießfalls des Justiz-Wesen halber publicirten Mandaten geschickt zu lesen, zu extrahiren und zu referiren, auch darnach zu decidiren sich vorgesetzet haben; Also habe ich meiner Herren Auditorum Verlangen Gnüge zu thun, meine edirte Novam Statuam Mercurialem Processualem zum Fundament der Rechtsgelehrten Acten-Re-

lation zu legen kein Bedencken getragen, indem ohne vorhero eine richtige Form von denen in Chur-Sachsen und incorporirten Landen recipirten Processen genau zu wissen, weder eine Rechtsgelehrte Lesung, noch geschickte Extrahirung, am allerwenigsten eine ordentliche Acten-Relation auch Gesetz-mäßige Decision erfolgen kan; Denn, wer in Chur-Sachsen als ein habiler Referente, er sey Richter oder Advocat, nach Vorschrifft der erläuterten Process-Ordnung, auch denen dießfalls geschärfften Mandaten zu Recht bestehet, wird sein Geschicke in andern zum Römisch-Teutschen Reiche gehörigen Landen nach dortigen Process-Ordnun-

nungen nicht unförmlicher an den Tag legen; ſondern ſowohl einen geſchickten Referenten, als klugen Advocaten aller daſiger Orten abgeben können; Nachdem nun in etlichen zu Chur-Sachſen gehörigen Landen die alte Proceß-Ordnung ohne die Anno 1724. publicirte Erläuterung aus beſondern Umſtänden bißher beybehalten worden; Folgſam ein Rechtsgelehrter Referent in Chur-Sachſen und incorporirten Landen nach beyderſeits Proceſs-Ordnungen ſich nothwendig einrichten muß; Alſo hat man auch die Novam Statuam Mercurialem Proceſſualem jederzeit auff 2. unterſchiedene Arten nach der Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen erläuterten und

alten Proceſs-Ordnung vormahls Anno 1732. ediret, und zum Nutzen derer Auditorum biß an dato beybehalten; Und weil kein Referent Rechtsgelehrt zu referiren vermögend, wenn er die Jurisprudentiam theoretico-practicè nicht ſtudiret habe; Alſo hat man überhaupt die Klugheit eines Rechtsgelehrten Referenten vor der anzuſtellenden Relation in Cap. I. voraus geſetzet, und ſodann nicht nur nach dem Indice generali alle Proceſſe durchgegangen, ſondern auch den ordentlichen Proceſs quoad Terminos & Actus ante, in & poſt Terminum als Litis-Conteſtationis, Probationis, Reprobationis, Leuterationis, und Appellationis, ſowohl als die

die Actus Executionis, Immissionis, Subhastationis und Adjudicationis betrachtet, darnach mit dem Processu Summario, Executivo, Cambiali, Possessorio Summarissimo, ex L. diffamari, ex L. si contendat, Arresti & Concursus Creditorum, Consistoriali, Militari & Feudali continuiret, mit der Inquisitions-Process-Extraction und Relation, wie auch Haltung dergleichen Acten aber beschlossen; Gleichwie nun nicht nur in Process-Sachen, Relationes und Berichte, sondern auch bey Commissionen ausser denen Processen dergleichen zu erstatten seyn; Also hat man auch dergleichen Anleitung, wie in Cammer-Steuer-Accis-Post-Jagd-

Forst-

Forſt- und Geleiths- auch Policey- und Innungs-Sachen / von Commiſſariis Berichte oder Relationes ohngefehr zu erſtatten / weil allda kein ordentlicher Proceſs ſtatt findet / zum Uberfluß beygefüget / giebet nun der höchſte GOtt Leben und Geſundheit / wird man nicht nur ſodann auff jedweden Proceſs die dießfalls nöthigen Acten-Extracte / Berichte oder Relationes, wodurch die Præcepta von denen Auditoribus bißhero practiſch appliciret worden / künfftig beyfügen / ſondern auch auff gleichmäßige Art der von mir entworffenen Statuæ Mercurialis Proceſſus Imperii Cameralis & Aulici Cæſarei den Modum Referendi, in ſoweit ſolcher von dieſem

Modo

Modo Referendi abweichet, nach Befinden auch gedruckt communiciren; Und wie nun aus dieser Anleitung ein angehender Richter und Advocat in Erstattung derer Berichte und Relationen, wie auch Decisionen bey allen Chur-Sächsischen Judiciis der obangeführten recipirten Processen sich jederzeit gebührend wird helffen können; Also will zu derer Hochgeehrtesten Herren Auditorum und des günstigen Lesers Gunst und Gewogenheit sich bestens empfehlen, und zugleich wegen des sub dato Dreßden den 8. Aug. 1735. publicirten Mandats, das Justitz-Wesen betreffend, den von Herrn Adv. Johann Siegismund Brücknern entworffenen kurtzen

Aus-

Auszug der Chur-Fürstlich-Sächsischen Erläuterten Processs-Ordnung, und denen dabey befindlichen Beylagen vor Richter, Actuarien, Advocaten und Partheyen enthaltenen Straffen als ein zu den Chur-Sächsischen Processen, Decisionen und Relationen dermahln unentbehrlichen Stücke zum Anhang schuldigst anpreisen

Leipziger Oster-Messe
1736.

der AVTOR.

Gene-

General-Register.

Cap. I.

Von der Klugheit eines Rechtsgelehrten Referenten vor der anzustellenden Processs-Relation.

Cap. II.

Von nützlicher Lesung derer Acten in Bürgerlichen Processen.

Cap. III.

Von geschickter Acten-Extrahirung überhaupt.

Cap. IV.

Von Relation derer Acten überhaupt in Bürgerlichen Processen.

Cap. V.

Von Relation derer Acten in ordentlichen Processen erster Instanz.

Cap. VI.

Von Relation derer Acten der andern Instanz.

Cap. VII.

Von Relation derer Acten in Processibus Summariis.

Cap. VIII.

Von Relation derer Concurs- und Arrest-Acten.

Cap. IX.

Von denen Fatalibus, welche nach der Königlich-Pohlnischen und Chur-Fürstlich-Sächsischen Erläuterten Processs-Ordnung durch alle Bürgerliche Processe hindurch müssen in Acht genommen werden.

Cap. X.

Von Extrahirung derer Criminal-Acten.

Cap. XI.

Von Haltung derer Privat-Acten in Bürger- und Peinlichen Processen.

Cap. XII.

Von Processs-mäßiger Relation derer Criminal-Acten.

Anhang.

Cap. I.

Was die Richter und Actuarii wegen der in der Erläuterten Chur-Sächsischen Processs-Ordnung gesetzten Straffen zu beobachten.

Cap. II.

Was die Advocaten und Procuratores wegen der in der Erläuterten Chur-Sächsischen Processs-Ordnung gesetzten Straffen zu beobachten.

Cap. III.

Was die Partheyen wegen der in der Erläuterten Chur-Sächsischen Processs-Ordnung gesetzten Straffen zu beobachten.

CAPVT. I.

Von der

Klugheit eines Rechtsgelehrten Referenten vor der anzustellenden Processs-Relation.

§. 1.

Worauf die Jurisprudentia Practica beruhe.

Gleichwie die gantze Jurisprudentia Practica sich auf Consultatoriam und Judiciariam gründet, und durch die erste die Klugheit derer Consulenten und Advocaten, vermöge deren, einer jeden Streit-Sache nach denen Gesetzen gerathen, und das Recht sodann durch den Processs kan erhalten werden; Durch die andere aber die Klugheit eines Richters, wie er nach den Gesetzen bey allen vorkommenden Fällen dem Gerechten sein Recht, dem ungerechten Theil aber sein Unrecht und Straffe zusprechen soll, allhier verstanden wird; Also kan ein Consulent, wenn er diese 2. Stücke

gründlich verstehet, und theoretico-practisch eingesehen; sodann in dem von ihm zu führenden Processs, wenn die Sache nach denen Gesetzen eingerichtet ist, nicht unterliegen, sondern muß nothwendig zu seines Clienten Vortheil die Sache durch ein vom Richter denen Rechten nach gesprochenes Urthel glücklich ausführen.

§. 2.

Wodurch die practische Erkänntniß erlanget wird.

Hingegen kan diese practische Erkänntniß bey einem klugen Richter und Consulenten in der Rechts-Gelahrheit nicht anders als durch die Wissenschafft der Rechte und Gesetze zuwege gebracht werden; Denn wer ein Ignorant in denen Gesetzen und deren Erklährungen ist, kan solche auch nicht practisch anwenden, dahero ein Advocat, wo er nicht einen Rabulisten agiren will, die theoriam Juris nothwendig zum Grunde legen, und mit dieser aber die formam Processus sogleich nach gefertigten Fundamenten, genau verbinden muß, weil darinnen die Application der Rechts-Gelahrheit zugleich bestehet, und er mit seinen unzehligen Materiis Juris, in dessen Ermangelung, in foro nichts auszurichten vermögend ist, weil es in Rechts-Processen eine ausgemachte Sache, daß wer den andern gerichtlich belangen will, nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Procels-Ordnung, sich nothwendig richten muß, indem es sonst nicht nur gleich viel ist, daß man einen gar nicht oder unförmlicher Weise verklage, sondern einem unförmlichen Kläger auch überdieß die Unkosten zu seinem Schaden dem Beklagten zu ersetzen obliege.

§. 3.

§. 3.

Was ein Referent in Rechten besonders verstehen muß.

Aus diesen erhellet nun, daß ein Referent vornehmlich Usum Actionum in Jure wohl verstehen, und dahin sehen müsse, ob dem Kläger eine Action zustehe, und welche ihm eigentlich zu statten komme, dieses aber nun muß der Consulent aus der Theoria Juris begriffen haben; Denn ohne deren Begreiffung kan er nicht wissen, was vor eine Action bey der ihm anvertrauten Rechts-Sache anzustellen sey, und weil man nun von dieser Lehr-Art wenig practische Autores gedruckt findet; Als wollen wir zu desto grösserer Deutlichkeit denen studirenden Practicis hierzu ein wenig Anleitung in kurtzen Regeln beyfügen, aus welchen sodann sie die Art der Klage am besten, und denen Rechten gemäß eruiren können, und bestehet also die erste Regel so viel den Consulenten betrifft darinne:

Regula 1. Wie die facti species zu entwerffen?

Ein kluger Advocat muß die gantze„ facti speciem mit allen Umständen„ sich genau erzehlen, und solche von„ Wort zu Wort zu Pappier bringen„ oder solche von denen Clienten sich schrifftlich über„ geben lassen, alsdenn solche genau examiniren;„ Denn, wie ein Etats-Rath den Staat wohl inne haben, ein Medicus die Beschaffenheit des Patientens wohl einsehen muß, wenn beyderseits heilsamen Rath ertheilen wollen; Also muß ein Rechts-Gelehrter das factum vorhero mit Fleiß durchsehen, wenn er das Jus darauff geschickt appliciren soll; denn die That muß vorhero klar seyn, ehe man vom Rechte disputiret; weil dieses aus jenen hergeleitet wird, und überhaupt muß der Client sagen, was

geschehen, sodann kan man antworten, was Rechtens sey.

§. 4.

Reg. 2. Was vor eine Action anzustellen ist zu untersuchen?

(Reg. 2.) „Nechst diesen, wenn der „Advocat die Sache recht eingesehen, „so untersucht man zu welcher Art derer „Actionum sie am füglichsten könne gezogen werden;„ Hierbey nun wird erfordert, daß der Advocat wisse, was Jura personarum und rerum, und die aus diesen entstehende Actiones seyn, sodann wird er nach Befinden der Umstände gar leicht urtheilen, ob das vorgetragene Negotium in das Jus in re lauffe, das ist, ob es zu dem Dominio, vel quasi, ob es zur Servitut, Erbschafft, Verpfändung, oder Possession zu rechnen, oder ob es ad Jus ad rem gehöre, das ist, ob es ein Contractus vel quasi, oder ob es keines von beyden, sondern nur ein Pactum nudum sey.

§. 5.

Reg. 3. Ein Advocat muß Regeln und Exceptiones zu unterscheiden wissen.

Hat man nun die Beschaffenheit der Sache untersuchet, so muß man weiter (3. Reg.) in Obacht nehmen, was in Rechten, sowohl in Ansehung der Regeln, als deren Ausnahme verordnet sey; Dahero muß man alle Umstände auff das genaueste erwegen, und vornehmlich diejenigen, welche die Sache verändern können: Denn ein einziger Umstand kan die Sache dergestallt veränderlich machen, daß ein gantz besonders Negotium daraus entstehet, und folglich eine gantz andere Action als man erstlich vermeinet, muß angestellet werden; Denn es ist der Umstand bey einem facto entweder indifferent, oder nicht, auff den

ersten

ersten Fall wird die Species facti nicht verändert, also liegt z. E. wenig dran, ob jemand um 9. oder 12. Uhr einem etwas aufzuheben gegeben, ob er es auff den Marckte oder im Hause gekauffet; Weil nun solche Umstände zur Dispositition der Rechte wenig beytragen; Also behält sowohl das Depositum als der Kauff seine Richtigkeit; Ein Haupt-Umstand hingegen wird genennet, wodurch die Eigenschafft und forma eines ordentlichen Negotii bißweilen gantz und gar, bißweilen nur in etwas verändert wird; Also wenn sich z. E. bey einem Kauff der Käuffer das Eigenthum der Sache oder den Wiederkauff vorbehielte; so wird durch solches reservatum zwar der Kauff verbleiben, aber durch diesen Zusatz entweder ein Mieth-Contract, oder Wiederkauff entstehen, ein ander Exempel treffen wir an, in l. 22. ff. de præscr. alwo nach Beschaffenheit der besondern Umstände, eine besondere Action an die Hand gegeben wird; Denn, wenn ich jemand ein Kleid auszubessern gegeben hätte, so würden die Umstände wohl zu überlegen seyn, ob der andere solch Negotium umsonst, oder ums Lohn über sich genommen habe, ist das erste geschehen; so ist es Mandatum, und folglich habe ich Actionem Mandati anzustellen; ist es auff die andere Art ausgemachet; so habe ich Locationem Conductionem, woraus entstehet Locati Conducti Actio; Hingegen wenn einem Advocato anfänglich ein gewiß Honorarium vor seine geleisteten Dienste versprochen wäre, so ist es keine Locatio Conductio, weil die Arbeit eines Advocaten ordentlich nicht vermiethet wird, sondern eine Stipulation; welche bey allen honetten Affairen statt findet, dahero habe

ich condictionem certi anzustellen; wenn aber das Honorarium ohne Stipulation versprochen wäre, könte man Condictionem ex moribus anstellen, wenn aber gar nichts versprochen worden, so muß man ausserordentlich klagen, und findet diese Regul: Talis est Contractus, qualis in sua forma est, & partes substantiales denotant.

§. 6.

Reg. 4. Was in zweifelhafften Fällen vor ein Contract verstanden werde.

Wenn aber dem Advocaten die Sache zweifelhafftig vorgestellet wird, so ist die (4. Regul) zu mercken: daß derjenige Contract, welchen die Partheyen in zweifelhafftigen Sachen gemachet, müsse verstanden werden, welchen die Partheyen genennet haben; Weil man in zweifelhafften Dingen den Sinn und Vorsatz der Partheyen aus dem Nahmen, womit sie den Contract selbst beleget, erkennen müsse, indem die Worte Zeichen des Gemüths, des Willens, und der Sachen seyn. Denn es ist nicht zu leugnen, daß bey denen Actionibus man auff der Partheyen Willen zu sehen habe, weil dieser allen Handlungen und Verträgen die formam giebt, dieser Wille nun wird aus dem Ausdruck und eigentlichen Bedeutung derer Worte am bündigsten von den Rechts-Gelehrten geschlossen; denn es ist wohl wahrscheinlich, daß zwischen denen Contrahenten das Vorgegangene abgehandelt seyn müsse, was die klaren Worte anzeigen, und was auff dem Papier vor Augen lieget, so lange nehmlich das Gegentheil nicht erwiesen werde; Dahero muß auch der Wille, welcher aus der Eigenschafft des Contracts geschlossen wird, alsdenn erst erfüllet werden, wenn es die Worte leyden,

den, dann von diesen darff nicht abgegangen werden. Also, wenn es z. E. zweifelhafftig wäre in Specie Facti, ob eine Verpfändung, oder ob ein Kauff wiederkäufflich celebriret worden, welches öffters einerley zu seyn pfleget, so muß man die Worte ansehen, ob die Contrahenten Käuffer und Wiederkäuffer, und das gegebene Geld die Kauff-Summa genennet, sodann ist es nicht ein Verpfänd- sondern ein Kauff-Contract, und daher Actio emti anzustellen; Ferner wenn es zweiffelhafftig wäre ob ein Mandatum oder Location vorgegangen, indem das Geld anfänglich vor Besorgung einer Commission versprochen worden, so muß man sehen ob die Worte, welche dabey gebraucht worden, sich zu einem Mandato schicken, v. g. wenn da stünde, Mandans habe ihm auffgetragen, Mandatarius solches treulich auszurichten, auff sich genommen, so scheinet, es sey ein Mandatum gemachet worden, und das deßfals versprochene Geld ist eine Gattung eines Recompenses, folglich wird Actio Mandati angestellet. Allein alles ietzt besagte hat statt in dubio, wenn nehmlich die Eigenschafft oder Natur und Beschaffenheit des Contracts der Benennung nicht zuwider ist. Denn, wenn die Worte wider die Natur des Contracts lauffen, so muß man nicht darauff sehen; denn die Haupt-Stücke eines Contracts können durch Worte der Contrahenten nicht, wohl aber die Naturalia verändert werden.

§. 7.

Wenn nun aber ausgemachet, was vor ein Handel gemachet, so muß (Regula 5.) ein kluger Advocat die aus dem

Regula 5. Was bey einer ausge-

machten Facti ſpecie vor eine Klage anzuſtellen?

„dem Negotio entſtehende Action an„ſtellen. Denn wenn man die Urſache „weiß, ſo kan die Würckung nicht lange „verborgen bleiben, und wenn man die „Handlung recht eingeſehen, ſo muß die gebührende „Action nothwendig daraus flieſſen,„ die gehörige Klage aber anzuſtellen, muß man hauptſächlich den Grund derſelben, oder Rationem Cauſandi, wie es die Metaphyſici nennen, recht genau betrachten, der Grund aber iſt entweder ein Recht, ſo entweder Perſonen oder Sachen concerniret, in Anſehung derer letzten es bey denen Rechts-Gelehrten hinwiederum entweder ein perſönlich oder dinglich Recht pfleget genennet zu werden, die unterſchiedenen Klagen, wie ſie in denen Rechten vollkommen beſchrieben, werden von denen Doctoribus in Nativas und Dativas eingetheilet, jene nennen ſie diejenigen, welche einen hinlänglichen Grund, das iſt, ein Recht, aus dem ſie flieſſen, haben, die Dativæ aber werden genennet, welche kein hinlänglich Recht haben, ſondern vermittelſt eines beſondern Geſetzes an die Hand gegeben werden, worunter einige ſowohl Actiones reales als perſonales zehlen, von den erſten kan ein Exempel ſeyn, Rei Vindicatio utilis, welche angeſtellet wird, erſtlich, von einem Pupillen und Minore, vors andere einer Ehe-Frauen, wegen der Sache, ſo ihr Mann vor ihr Geld gekaufft, vors dritte von einer Kirche, ratione deſſen ein Vorſteher vor Kirchen-Geld gekaufft, vors vierdte, wider denjenigen, welcher böſslicher Weiſe meine Sachen von ſich geſchafft; Dahero muß man alſo den Unterſcheid zwiſchen denen Actionibus directis & utilibus eben ſowohl als zwiſchen denen Actionibus

nibus bonæ fidei, & stricti Juris genau sich bekannt machen, ferner werden die Actiones in Civiles & Prætorias eingetheilet, wovon bey des Autoris Practica Actionum & Exceptionum solches weitläufftiger nachzulesen.

§. 8.

Reg. 6. Woher die Actiones entstehen?

Ist nun aus der Specie facti die„ Actio (Reg. 6.) vom Advocaten„ eruiret, so muß ein kluger Advocat„ das Gesetze genau ansehen, welches die„ Action bestätiget;„ Denn die Ursache und die That ist nicht hinlänglich eine Action zu verschaffen, woferne nicht ein Gesetz darzu kommt, welches die Action an die Hand giebt. Ist nun die Action durch den Legem bestätiget, (Reg. 7.) so ist übrig, daß der Advocat, der die„ Klage anstellen will, derselben Requi-„ sita und Eigenschafft genau betrachte.„ Deßwegen muß man die Doctores consuliren, welche ins besondere von Actionibus geschrieben und die nothwendigen Stücke der Actionum theoretico-practice beygefüget haben, hingegen wenn nun aus der Specie facti zwey und noch mehr Klagen entstehen, so muß (Reg. 8.) ein kluger Advocat, die dem„ Clienten am dienlichsten, erwehlen,„ diese Regel ist durch folgendes Exem-„ pel zu erläutern:„ Wenn jemand einem andern etwas zu dem Ende gegeben, daß er eine andere Sache dargegen geben soll, dieser aber es nicht thun will, so stehen jenem zwey Actiones zu, will er den Contract erfüllet haben, so muß der Advocat

Reg. 7. Was bey einer jedweden Action der Advocat in Obacht zu nehmen.

Reg. 8. Was vor eine Action, wenn zweyerley ex facto fliessen, der Advocat erwehlen soll.

Actionem præscriptis verbis, welche aus dem Contractu innominato do ut des, entstehet, anstellen, wenn ihm aber daran gelegen, daß er das, so er gegeben, wieder bekomme, so muß er ihn Actione causa data, causa non secuta ad rescindendum aus eben dem facto belangen, welche Action ex quasi Contractu, welcher tacite unter dem innominato stecket, herfliesset, und datio ob causam genennet wird.

§. 9.

Ferner muß ein Advocat überhaupt mercken, wo man zugleich Possessorium und Petitorium hat, so muß man das erstere ergreiffen, weil allhier nur Bescheinigungen, in dem andern aber vollkommner Beweiß erfodert wird, muß aber der Advocat den Beklagten oder Richter agiren, so muß (Reg. 9.) er vor allen Dingen das Petitum oder den Schluß des von Kläger eingegebenen Libells genau examiniren: Denn weil man heut zu Tage den Nahmen der Klage nicht ausdrücklich ins Libell setzet, so ist nothwendig von dem Beklagten sowohl als von dem Richter, das Petitum einzusehen, damit der erste wissen könne, was vor Exceptiones er opponiren, der andere aber was vor eine Sentenz er abfassen soll. Dahero müssen also Kläger, Beklagter und der Richter, wenn sie ihre Jura recht wollen gelernet haben, einer wie der andere verstehen, ob Actio realis, personalis, oder Imploratio Judicis vorhanden, und ob solche angestellte Action dem gegenwärtigen Handel gemäß sey.

Reg. 9. Was der Advocat als Beklagter bey angestellten Processs besonders zu untersuchen.

§. 10.

§. 10.

Endlich wenn Richter und Beklagter aus dem Libell keine gewiſſe Action ſchlieſſen können, ſo muß (Reg. 10.) diejenige vom Richter„ ergriffen und aus dem facto narrato„ gezogen werden, welche ſich zu dem ge„ genwärtigen Handel am beſten und„ vorträglichſten ſchicket.„ Dieſe Regel kan durch folgenden Caſum am beſten erläutert werden; Cajus nimmt Geld, und will dem andern ſeine Action cediren, aber nachgehends hält er ſolches nicht, dahero ihn der andere verklagt, und ſein gegebenes Geld mit Erſetzung aller Schäden und Unkoſten wiederfordert. hier hat Kläger nicht ausgedruckt, was er vor eine Action anſtelle, doch erhellet aus der Specie facti, daß er zwey Actiones anſtellen könte, die erſte wird genennet Condictio ſine Cauſa, die andere Actio emti; jene iſt ſtricti juris, folglich können Schäden und Unkoſten nicht begehret werden; dieſe bonæ fidei, alſo muß auf die Unkoſten geſprochen werden, und weil nun Kläger Unkoſten fordert, ſo iſt zu præſumiren, daß er Actionem emti angeſtellet habe. Nachdem nun ſolchergeſtalt die Præparatoria ad Jurisprudentiam Conſultatoriam aus obigen ſattſam vor Augen geleget, wornach ein Advocat vor dem anzuſtellenden Proceſs ſeiner Clienten Sachen und ein Richter bey der Deciſion ſich einzurichten hat; alſo wollen wir auch den Weg zeigen, wie ein Richter und Advocat nach angeſtellten Proceſs, welchen er ſowohl quoad Materialia, als formalia begriffen, die Acta leſen, extrahiren, referiren und die Sache darnach decediren müſſe.

Reg. 10. Was vor eine Klage der Richter bey undeutlich angeſtellter Klage zu erwehlen hat.

CAPVT

CAPVT II.

Von nützlicher Lesung derer Acten in Bürgerlichen Processen.

§. 1.

Ob das Lesen der Acten schwer oder eine leichte Mühe sey?

Das Lesen der Acten ist sowohl eine leichte, als schwere Sache, denn, wie demjenigen der Weg, welchen er weiß, leichte zu gehen, welchen er aber nicht weiß, und dennoch gehen will und soll, sehr sauer wird, indem er solchergestalt vielmahl stille stehen und fragen, ungefragt aber leicht irre gehen, und den vermeinten Weg also doppelt, und mit Beschwerden reisen muß; Also ist es auch mit Lesung der Acten beschaffen, denjenigen, welche vor dem Lesen schon den Weg wissen, wie sie die Acten lesen sollen, wird es sehr leichte, welchen aber vor deren Lesung, der Weg allerley Proceß-Form zu wissen, nicht angewiesen, wird es desto schwerer ankommen, weil sie niemahls wissen, wie sie diese ohne grosse Mühe recht lesen sollen; Dahero allezeit ungewiß seyn, ob sie den rechten Weg bey Durchlesung der Acten getroffen, und nicht geirret haben.

§. 2.

Was vor Personen die Acta zu lesen haben?

Es giebt also unterschiedene Personen, welche Acta lesen wollen, sollen und müssen, 1.) wollen diese von Candidatis juris gelesen werden, theils sich in dem modo procedendi zu unterrichten, theils den Stylum Curiæ daraus zu lernen, 2.) sollen diese von denen Advocatis wegen Verfertigung derer recht-

rechtlichen Verfahren genau eingesehen werden; gestalt denn diese sonst weder wider den Contra-Part excipiren, noch ihre Action probiren könten, 3.) müssen die Acta sowohl von denen Unter-Richtern, Protonotariis, Secretariis und Actuariis durchgelesen werden, wenn diese daraus Citationes machen und Berichte erstatten sollen, als auch 4.) von denen Facultisten, Schöppen und überhaupt allen Urthels-Verfassern so unentbehrlich als nöthig gelesen werden, weiln diese sonst die Urthel denen Actis conform nicht einrichten können.

§. 3.

Was vor Unterscheid in Acten-Lesen sey?

Wie nun der Unterscheid und die Absicht der Personen in Lesung der Acten mancherley; Also ist auch solches Acten-Lesen wegen der dabey dießfalls habenden Mühe, bey diesen Personen nicht einerley; Denn wenn ein Candidatus Juris daraus den modum procedendi lernen will, spannet er die Pferde hinter den Wagen, weil er vorhero sich nicht bekümmert, wo der Weg die Acten zu lesen hingehet; angesehen der modus procedendi, aus jedweder Landes-Proceß-Ordnung als dem Wegweiser vorhero muß erlernet seyn; weil die Lesung der Acten nur ordentlich sodann darzu dienet, nachzusehen, ob darinne nach Beschaffenheit des dießfalls angestellten Processes recht verfahren sey; Denn, wenn sonst die Form von Seiten des Advocaten oder Richters in Processu negligiret worden, möchte sodann ohne solchen sich bekandt gemachten Wegweiser ein Blinder dem andern den Weg weisen, und beyde im Irrthum stecken bleiben; mithin ist so nöthig, als nützlich bey Erlernung der theoriæ Juris sich auch

um

um den Wegweiser, wie die formalia processus gehen, fleißig zu bekümmern, und solche zu studiren, sodann kan man die Acten leichte lesen, und durch Lesung der Acten sich in dem erlernten modo procedendi noch fester setzen.

§. 4.

Wie Candidati Juris die Acta lesen sollen?

Weis nun ein Candidatus juris formam processuum vorhero, und will alsdenn Acta lesen; so kan er nicht nur die erlernte form nützlich dadurch wiederhohlen, sondern auch den in Acten vorkommenden Stylum Curiæ besser begreiffen, und verstehen; sonst wird er dieses als eine Historie ebenhin teutsch weglesen, und sich dasjenige, was nach Beschaffenheit seines Zustandes darinne nützlich und de pane futuro lucrando zu erlernen, nicht einbilden können; denn, wo er principia processus studiret, siehet er bald ein, wie dieselbe in Actis appliciret seyn, und kan dem Gedächtniß solche sodann weit besser imprimiren, daß er solche zur Zeit wieder quoad formam & Stylum Curiæ mit Nutzen appliciren kan, und ist also die Lesung der Acten solchergestalt vor Candidatos juris nützlich anzustellen, und von Blatt zu Blatt, von Anfang biß zu Ende des verführten Processes sodann leichte durchzugehen.

§. 5.

Wie Advocati Acta lesen müssen?

So nöthig der Modus procedendi Formalis bey der erlernten Rechts-Gelahrheit einem Candidato Juris ist, nicht weniger Nutzen hat ein Advocat, wenn er diesen ordentlich studiret hat, denn dieser kan bey Durchblättern der Acten mehr wissen, als ein anderer

derer in denen Formalien Unerfahrner durch zweyfach Lesen sich wird Nutzen schaffen können, e. g. es ist nur in der Relatione nuntii ein Fehler contra formam eingeschlichen, dieses kan seinem Clienten exceptiones legitimas zu seinem Besten an die Hand geben, welches der andere weder verstehet, noch übersehen kan, und über dieses hat ein Advocat nur den Termin, worzu er citiret, genau in Obacht zu nehmen, und nicht allezeit nöthig die gantzen Acten durchzulesen, folgsam dieser die Acten mit leichter Müh zu seinem Zweck durchgehen kan; Jedoch muß ein solide gelehrter Advocat die formalia Processus perfect wissen, sonst kan er die vom Richter und Contra-Part in Actis quoad formalia begangenen Fehler nicht einsehen, und zu seinem Nutzen gebrauchen.

§. 6.

Wie Ober- und Unter-Richter Acta lesen?

Wie nun die Lesung der Acten denen Candidatis Juris und Advocaten auf diese Maase nicht schwer fallen kan, wenn diese derer sämmtlichen Processs-Formalien sowohl was des Richters, als derer Partheyen Schuldigkeit ist, nicht unerfahren seyn; Also müssen Ober- und Unter-Gerichts-Personen, diese bestehen nun in Secretarien, Proto-Notarien, Amt-Leuten, Actuariis, und dergleichen, sich um so mehr um accurate Lesen derer Acten sich bekümmern; angesehen diese zum Theil auf derer Partheyen Ansuchen, Citationes, Requisitoriales, Subsidiales entwerfen, zum Theil auf interponirte Appellationes oder extrahirte Befehle, Actenmäßige Berichte erstatten sollen und müssen, ist diesen nun der Cursus formalis in Processibus receptis

ceptis nicht bekandt, so pfleget der Actuarius statt einer Citation, doch wohl eine Notification und vice versa zu machen, und statt, daß er den Judicem superiorem durch den erforderten Bericht nur informiren soll, er diesen durch seine verkehrte Relation mehr reformiret als informiret, weil er reverential- und refutatorische Berichte nicht zu unterscheiden gelernet.

§. 6.

Was der Unter-Richter in Actis verstehen soll?

Wenn nun bey dergleichen Unter-Gerichten eine Appellation ad superiorem eingewendet, und also zu refutatorischen Berichten kommet, hat nun der Unter-Richter die Acta nicht mit Fleiß nach processualischer Kunst durchgegangen, weiß er nicht, was er vor einen Weg gehen soll, sondern muß quid pro quo loco refutationis hinschreiben, wodurch der Ober-Richter gar leicht die Schwäche und Stärcke dergleichen Unter-Richter von ihrer Rechts- und Process-Gelahrheit übersehen kan; Dahero dergleichen angehende Gerichts-Personen die formam processuum vor andern sich zu befleißigen Ursach haben, sodann kan ihr Amt und Schuldigkeit mit Vergnügen expediret werden; da sonst offt ein schlechter Advocat diese zu ihrer Beschimpfung reformiret, und ist dergleichen Manne sodann einerley, entweder reverential oder refutatorische Berichte auf Appellationes ad Superiorem zu erstatten; Gestalt denn diese Entschuldigung heute zu Tage nicht genung ist, es ist ein ehrlicher Biedermann, ob er gleich die Processe zu führen im Amte nicht wohl verstehet; Denn vor die Ehrlichkeit wird ihm kein Salarium, sondern vor

dessen

deſſen Geſchicklichkeit gereichet, weil die Geſchickten ſo ehrlich, als die Ignorantes ſeyn müſſen.

§. 7.

Wie Dicasteria Acta leſen?

Iſt nun bey Unter-Gerichts-Perſonen eine nützliche Leſung der Acten ſowohl in bürger- als peinlichen Proceſſen unentbehrlich; Alſo können auch die Ober-Gerichts-Perſonen und Dicaſteria um ſo weniger davon ausgeſchloſſen ſeyn. In Betrachtung dieſe vor allen andern die Acta leſen müſſen, und wenn ſie dieſe mit Nutzen leſen wollen, formam proceſſuum, ſowohl was des Richters als Advocati officium anbelanget, am alleraccurateſten verſtehen müſſen, weil allhier bey den Juriſten, wie bey denen Metaphyſicis es eintrifft, forma dat eſſe rei; geſtalt denn dieſes nicht zulänglich, daß man ſich in hohen Gerichten mit Decidirung nach der natürlichen Billigkeit entſchuldigen wolle; Denn, wer Leges geben kan, kan ſolche limitiren und derogiren, keine Juſtiz-Collegia ſind darzu nicht geſetzet; Vielmehr lieget denen ob, nach denen Landes-Geſetzen eben alſo, wie dem Unter-Richter, Proceſs-mäßig zu ſprechen; Sonſt würden nach der natürlichen Billigkeit die Urtheil ſo unterſchieden ausfallen, als Köpfe im Collegio ſäſſen, und kein Ende der Proceſſe zu hoffen ſeyn.

§. 8.

Was vor ein Unterſcheid unter Richtern und Dicaſteriis in Leſung derer Acten ſey?

Jedoch iſt dieſer Unterſcheid zu mercken, daß, wenn Ober-Richter oder auch Dicaſteria die Acta leſen, dieſe keine ſo weitläufftige Mühe ſich dießfalls zu machen nöthig haben; denn ſo bald dieſe der Acten Rubrique beſe-

hen, wird von ihnen nur das letzte Verfahren mit dem zuletzt geſprochenen Urthel durchgeleſen, zumahln, wenn ein Incident-Punct vorkommet, und alſo nur interlocutoriè zu ſprechen nöthig iſt; im Fall aber der Referent eine definitivam ſententiam ausſprechen ſoll, muß er ſowohl formalia als materialia proceſſus cujuscunque vor deren Verfertigung leſen, und ſonderlich ſeinen Augenmerck auf den verführten Beweiß und Gegen-Beweiß und das darüber beſchehene rechtliche Verfahren mit Attention beſtändig richten;

Actore enim non probante Reus abſolvitur.

CAPVT III.

Von geſchickter Acten Extrahirung überhaupt.

§. 1.

Was zu Extrahirung der Acten erfordert werde?

Es iſt die Leſung der Proceſs-Acten im vorigen Capitul nach ihren Nutzen bereits auf unterſchiedene Art vor dem Referenten nach Beſchaffenheit der Perſonen kürtzlich gezeiget worden; ſo nöthig nun allda die Form der Proceſſe zu wiſſen geurtheilet worden, nicht weniger kan der Referent ſolcher Wiſſenſchafft in bürger- und peinlichen Proceſſen bey Extrahirung dergleichen Acten entübriget ſeyn, wenn er nicht das Unnütze aus denen Actis extrahiren, und das Nütze vor ihn darinn zu ſeinem Schaden will ſtehen laſſen; Denn,

Bey Candidatis Juris.

will ein Candidatus Juris bürger- und peinliche Proceſs-Acten extrahiren, ſo muß

muß er in jenen wiſſen, wo er das Libell, Gegentheils Exceptiones und Urthel ſuchen, in dieſen, wo die Denunciation, Corpus delicti, Indicia und Teſtes zu finden, und alſo mit dem Urthel extrahiren; Denn ſo unterſchieden die Sachen, ſo unterſchieden iſt die Form derer im Römiſchen Teutſchen Reiche eingeführten Proceſs-Formen, anders wird in ordentlichen, anders in ſummariſchen und deren Speciebus das Petitum in Libell und die Exceptiones mit dem Beweiß oder Beſcheinigung eingerichtet; anders wird in Inquiſitions- anders in Accuſations-Proceſs verfahren, wo er nun dieſes alles vorhero nicht ordentlich ſtudiret, kan ein vernünfftiger Rechts-Gelehrter ſelbſt urtheilen, wie ſauer und doch ungereimt dergleichen Acten-Extract gerathen muß.

§. 2.

So nöthig alſo denen Candidatis Juris forma omnium Proceſſuum receptorum beym Extrahiren zu wiſſen nützlich, da er doch dieſes nur zu ſeinem eignen Nutzen thun will, und der Extract mag nun ſo ſchlecht und ungeſchickt, als er will, gemachet ſeyn; ſo iſt es ihm doch keine Schande, auch dem Nächſten kein Schade, er aber nur zu betauren, daß er die Zeit unnütze angewendet, und währender Zeit was nützlichers und beſſers vor ſich ſtudiren können; weit nöthiger aber hat ein Advocat einen geſchickten und kurtzen Acten-Extract zu machen, indem in denen meiſten Judiciis die Acta nicht nach Hauſe communiciret werden; Hat nun der Richter in Actis confuſe verfahren, ſo weiß er ſich ſodann gar nicht zu helffen, ſondern

Bey Advocatis in bürger- und peinlichen Proceſſen.

machet durch seine sodann nach solchen confusen Leisten eingerichteten Schrifften noch confuser, wo will sodann ein dergleichen der Form der Process unwissender Advocat einen geschickten Acten-Extract machen, oder seinen Clienten vors Geld gewissenhafft sagen, worauf die Sache beruhet, weil er selbst in Actis sich nicht finden kan, und gleichwohl machen die grösten Ignoranten offt das gröste Geschrey von ihrer Advocaterey, welche doch offt mehr Erbarmung als Approbation verdienen, weil diese sodann auch das nach der in Actis ermangelnden Form gesprochene allerschlimste gravirende Urthel weder zu leuteriren, noch dawider Processmäßig zu appelliren wissen; geschweige, daß diese ein Verbrechen in peinlichen Sachen in Ermangelung der Process-Form rechtmäßig ablehnen sollten; dergleichen Advocaten wissen nicht eher, wo diese gefehlet haben, biß der Delinquent statt seiner Ketten Entlassung mit Stricken erhöhet worden; Dahero müssen Advocaten vor andern sich keine Mühe verdriessen lassen, den Lauff der bürger- und peinlichen Processen vom Anfang biß Ende genau zu begreifen, so wird es ihnen an geschickter Extrahirung der Acten nicht fehlen, denn der Advocat muß wohl verstehen, wo der Richter sowohl als Contra-Part in der Form des Processus gefehlet, und solches geschickt ex Actis zu extrahiren wissen, sonst kan er kein Advocat seyn.

§. 3.

Wie Ober- und Unter-Richter die bürger- und

Wie nun bey Lesung derer Acten schon gewiesen, daß sowohl die Unter- als Ober-Gerichts-Personen sich davon nicht befreyen können; Also ist derer

Ober-

Ober- und Unter-Richter beschwerliches und mühsames Amt, wenn dieses gewissenhafft geführet wird, daraus sattsam zu erkennen, und um so mehr von jedermann zu verehren; Nun ist nicht zu leugnen, daß diese mit Unterscheid gegen die erstern die Acta lesen können und müssen; wie deren Lesung also von obigen unterschieden; so ist auch vieles bey deren Extrahiren anzumercken; in Betrachtung in vielen Judiciis die Unter-Richter mit denen Actis nichts zu thun, als reverential- und refutatorische Berichte auf Befehl oder derer Partheyen interponirte Appellationes daraus zu erstatten nöthig haben; jedoch pflegen kluge und gewissenhaffte Richter auch hierbey einen kurtzen Extract zu machen, welcher darinne bestehet, daß die Gravamina der Appellation auf die eine Seite, die rationes juris contra gravamina auf die andere Seite gesetzet werden, bey welchen letztern er die rationes decidendi aus dem letzt publicirten und den Appellanten gravirenden Urthel sich zu Nutze machen kan, wenn er in Jure nicht so starck bewandert ist; sind keine rationes decidendi dem Urthel beygefüget, kan er diese zu seiner Information selbst einholen lassen; bey denen Reverentialien kan er diese Mühe ersparen, weil er nur die Gravamina lediglich anführet, aber in peinlichen Sachen hat er nur wegen Formirung der Inquisitional-Articul die Acten zu extrahiren vonnöthen; Der übrige Extract in bürger- und peinlichen Sachen bestehet meistentheils darinne, daß er die judiciales expensas aus denen Actis entweder vor sich oder durch den Actuarium extrahiret, welches letztere mancher Richter sehr

peinlichen Processe zu extrahiren?

künſtlich einzurichten weiß, daß er das Capitul von der Tax-Ordnung mehr extenſivè als reſtrictivè ſtudiret zu haben an Tag leget.

§. 4.

Worinne der Unterſchied der Gerichts-Perſonen beſtehe?

Bey denen Ober-Gerichts-Perſonen aber findet ſich bey Extrahirung ein Unterſchied an Perſonen ſowohl als an Judiciis und Actis ſelbſten; Denn viele Referenten, welche in Ober-Gerichten oder Dicaſteriis Aſſeſſores agiren, haben durch ihre offtmahlige gehabte Advocaten-Praxin in bürger- und peinlichen Sachen einen ſolchen habitum ratione des Judicii practici ſich zuwege gebracht, daß dieſe ohne groſſe Extrahirung bey bürger- und peinlichen Proceſs-Sachen durch Perluſtrirung dergleichen Actorum alsbald das Thema probandum, ob es ſufficient beygebracht, ſowohl, als das punctum juris ratione corporis delicti zu beurtheilen vermögend ſeyn, welches aber nicht jedermanns Weſen, auch nicht an allen Orten paſſiret wird; geſtalt denn im Käyſerlichen Reichs-Hoff-Rath, Cammer-Gerichte, auch Braunſchweig-Cellſchen und Churfürſtl. Sächſ. Appellation- wie auch andern Teutſchlands Gerichten, wo Referenten und Correferenten die Relation in Schrifften abzuſtatten haben, ſolchergeſtalt nicht zu practiciren iſt; Inzwiſchen behält doch dergleichen habiler practicorum Einſicht vor andern, welche in die judicia ohne vorgängige Erfahrung geſetzet werden, billig den Vorzug; was die ſchleunige Expedition derer Relationen anbelanget; Weiln nun in obigen alle Relationes ohne Unterſcheid ex Actis ſchrifftlich müſſen erſtattet werden; ſind in denen dica-

dicasteriis die schrifftlichen Extracte auch fast unentbehrlich, weiln nicht allezeit blosse interlocutoria, sondern auch definitiva, deren doch eines wie das andere seine rationes decidendi haben muß, abgefasset werden müssen, und der Richter nach remission des Urthels und derer Acten öffters die rationes decidendi verlanget, ist also kein Extract verhanden, so machet dieses der Sachen, wegen neuer Anschaffung der Acten, grossen Auffenthalt; gestalt denn sowohl in bürger- als peinlichen Processen, auch öffters confuse Acta einlauffen, so sind diese e. g. in Concurs-Sachen oder in Cumulatione causarum so nöthig, als in peinlichen Sachen nützlich, weil in denen letztern überhaupt alle Urthel cum rationibus dubitandi & decidendi der Wichtigkeit der Sachen halber ertheilet werden sollen, welche aber nirgend anders als ex Actis müssen extrahiret werden.

CAPVT IV.

Von Relation derer Acten, überhaupt in Bürgerlichen Processen.

§. 1.

Wie eine geschickte Acten-Relation anzustellen?

Wer eine geschickte Acten-Relation verfertigen will, der muß vor allen Dingen vorhero von allen im Römischen Teutschen Reiche, oder doch wenigstens in demjenigen Lande, wo er sich der Acten Relation unterziehet, eingeführten bürger- und peinlichen Processen, und besonders von deren bey jedweden Proceß vorgeschriebenen Form,

wie und welchergestalt nach jedes Landes-Processs-Ordnung dabey zu verfahren, genaue und ordentliche Wissenschafft besitzen, und sowohl die unterschiedenen in bürgerlichen, geistlich- und Lehn-Rechten vorkommenden Arten derer Klagen theoretisch wohl begriffen, als auch diese Processs-mäßig zu appliciren practisch studiret haben; widrigenfalls wird er weder Acta nützlich lesen, und geschickt extrahiren, noch weniger diese Processs-mäßig referiren, und die Sache denen Rechten und Processs gemäß decidiren können: Ist aber ein Rechts-Gelehrter mit obigen requisitis vorhero ordentlich versehen, so befindet er sich in dem Stande vor einem andern, welcher dieses aus der Erfahrung in Collegiis allererst lernen will, 10. Stück Acta geschwinder und geschickter zu referiren, eher der andere kaum 1. Stück mit aller Mühe und Schweiß Processs-mässig zu Marckte bringen kan. Folgsam ein geschickter Referent obige requisita wohl zu begreiffen, sich keine Kosten noch Mühe verdriessen lassen muß.

§. 2.

Was aus der Rubrique der Acten zu sehen? was ratione der inwendigen Acten zu betrachten?

Denn sodann kan ein Referent bey Ergreifung und Ansehung derer Acten mit deren Rubrique sogleich beurtheilen, ob die Causa, warum diese Acta ergangen, nach dem bürger- oder peinlichen Processs verführet worden; angesehen in dem bürgerlichen Processs der Richter durch ein ordentlich Libell oder Implo-ration von Gegentheilen den Processs zu tractiren ersuchet wird; dahero Kläger und Beklagter auf der Rubrique jederzeit angemercket seyn, bey dem peinlichen oder Untersuchungs-Processs aber wird von dem

dem Richter ex officio ad indagandam veritatem verfahren; Ist nun der Unterscheid des Processes aus der Rubrique solchergestalt gleich zu beurtheilen, so muß sodann der Referent auch das inwendige von Acten überhaupt durchgehen, und nachsehen, ob diese richtig geheffte, und ordentlich foliiret, alsdenn wendet er sich ad Contenta Actorum insbesondere, und betrachtet in bürgerlichen Processen die Klage, als das Fundament des Processes; In Untersuchungs- oder peinlichen Sachen aber, betrachtet er die Denunciation mit dem petito, sodann läufft der Referent die Acta durch, weil er nun weiß, worauf er durch die gantzen Acten Achtung zu geben habe, wenn dieses eingesehen, muß er die Acta von hintenzu durchgehen, damit er sehen könne, ob wegen eines incident-puncts interlocutoriè, oder wegen verführten Beweises und Gegen-Beweises über die Haupt-Sache definitivè, oder auch auf Leuterung zu sententioniren, oder zu verabschieden sey, wobey allezeit das letzte Rechtskräfftige Urthel, oder Befehl zu beobachten nöthig ist.

§. 3.

Weil nun des Referenten Absehen 1) in Abfassung eines interlocuts, oder 2) Definitiv-Urthels, oder dergleichen Bescheids, oder auch 3) Befehls, und 4) in Erstattung eines Berichts ad superiorem meistens bestehet, so muß in Abfassung eines Urthels, Abschieds, Bescheids, oder Befehls der Referente nach dem in diesem oder jenem Lande eingeführten Stylo Curiæ, Collegii, oder Dicasterii sich ordentlich richten, wo-

Worinn das Absehen des Referenten überhaupt bestehet? Was vor Unterscheid zwischen Bescheiden und Urtheln, auch unter den Urtheln selbst sey?

bey zu mercken, daß zwischen Urtheln und Bescheiden der Unterschied lediglich darinnen beruhet, daß die Bescheide, oder Abschiede von Unter-Richtern; die Urthel aber von Collegiis oder Dicasteriis ausgesprochen werden, und wie in Urtheln ordentlich die Formul Anfangs: Sprechen oder erkennen wir ꝛc. ꝛc. und am Ende: von Rechtswegen, gesetzet wird, so wird im Bescheide, statt der in Urtheln anfangenden Formul:

wird zum Bescheide ertheilet oder gegeben, gesetzet,

und am Ende von Rechtswegen aussen gelassen: Hingegen werden in denen Urtheln in theils Collegiis oder Dicasteriis die rationes dubitandi & decidendi ohne des Unter-Richters oder der Partheyen Ansuchen nicht zugleich ertheilet, welche aber in Inquisitionen, wo auf Peinligkeit erkennet wird, ordentlich beygefüget werden, um damit Richter und Defensor sich darnach richten können; Und obwohl unter denen Urtheln: als Responsis, Consiliis und Informaten dem Teutschen Worte nach insgemein kein Unterscheid, so muß man doch hierunter den Unterscheid in so weit wissen, daß, wenn in einer Parthey Process-Sache die Rationes verlanget werden, der Requirent sich zu erklären hat, ob er solche rationes cum allegatis verlanget, sonst wird das Responsum nur mit denen ex Actis eruirten Rationibus ertheilet, wird aber auf eines Privati Verlangen ein Consilium oder Responsum, welches Informat heisset, eingeholet, bestehet deren disposition quoad formalia darinne, daß 1) Facti Species wegen der beschehenen Frage voraus gesetzet, 2) die rationes dubitandi, 3) decidendi,

und

und 4) der Schluß oder Antwort auf die Frage ertheilet werden.

§. 4.

Was bey Abfaſſung der Befehle zu beobachten, und wie dieſe zu diſponiren?

Wie nun dieſes die Formalia der Urthels- Abſchiede und Beſcheide bey Ober- und Unter-Richtern ausmachet; Alſo muß der Referent bey Abfaſſung deren Befehle die proceſſualia quoad materialia und formalia gleicher geſtalt wohl verſtehen, wenn er nicht nur ſchlechthin den Befehl an den Unter-Richter: er ſolle die Gebühr verfügen, einrichten will; und wie die Urthel ihre Formalien haben; Alſo müſſen auch die Reſcripta und Befehle an den Unter-Richter nach jedes Collegii recipirten Stylo Curiæ kurtz und doch förmlich eingerichtet werden, wovon die Diſpoſition überhaupt per Antecedens, Connexionem & Conſequens am geſchickteſten und gebräuchlichſten gehalten wird, welches man alſo eintheilet, daß nach vorgängigen Titul des Superioris mit der Salutation und Allocution, ſodann 1) Antecedentis occaſio mandandi ſeu reſcribendi, 2) Connexionis, medium concludendi, 3) Conſequentis, mandatum ſeu juſſio geſetzet, und ſodann der Befehl gewöhnlich unterſchrieben werde; Ob nun wohl dergleichen Befehle meiſtentheils auf den vom Unter-Richter eingeſendeten Bericht ſich fundiren; ſo iſt es doch beſſer, daß ein Rechtsgelehrter Referent zugleich die Acta perluſtrire, ob der Bericht denen Actis und Rechten zugleich conform ſey, indem zu ſolchem Ende eben die Acta mit Berichte eingeſendet werden müſſen, ſonſt könte mit Rechte der Formul: Uns iſt aus eurem

aller-

allerunterthänigsten Berichte und denen angefügt zurück kommenden Acten vorgetragen und verlesen worden, sich nicht bedienet werden; in theils Collegiis aber wird bey Ablesung des Berichts auch zugleich die Berichts-Refutation höchst nützlich öffentlich verlesen, welches aber auch in vielen Collegiis übergangen; und nur von einem Assessore bey solcher Ablesung des Berichts die Refutation nachgesehen wird; Dahero ein Advocat viele Vorsichtigkeit bey der Refutation des Berichts, wenn diese ordentlich soll regardiret werden, zu gebrauchen nöthig hat.

§. 5.

Wie Acta zum berichten zu extrahiren?

Da nun der Befehl oder das Rescript sich meistentheils auf den Bericht fundiret; Also ist eine Process-mäßige Extrahirung derer Acten dem Referenten zu Abfassung eines Berichts um so viel nöthiger zu lernen; Angesehen in dem Berichte alle in Actis befindlichen Umstände, welche dem Superiori zu Abfassung eines zu Recht beständigen Befehls Anleitung geben sollen, dießfalls von Blatt zu Blatt ordentlich anzuführen seyn; Diese Berichts-Erstattung geschiehet nun von dem Unter-Richter entweder auf des Obern Befehl, um von der Sachen wahren Beschaffenheit gründlich vor der Decision berichtet zu seyn, oder es müssen die Berichte, welche sonst Apostoli genennet werden, auf ein oder des andern Parts wider das ihn gravirende Urthel ad Superiorem ergriffene Beneficium Appellationis gebührend eingesendet werden.

§. 6.

Wie die Berichte zu ent-

Was nun die ersten Berichte anbelanget, so werden diese auf des Superioris

rioris Befehl sowohl in Processs- als Lehn-Jagd-Accis-Forst-Post- und Policey- wie auch Denunciation- und Inquisition-Sachen, welche Untersuchungs-weise tractiret werden, gemeiniglich ertheilet, und wird zu dergleichen Berichten ordentlich erfordert, daß diese 1.) umständlich jedoch kurtz gefast, 2.) unpartheyisch, also denen Acten und der Wahrheit gemäß, 3) entweder mit oder ohne Gutachten, 4.) in zweifelhafften Sachen wegen des Verhaltens um Bescheid, und Resolution mit der jedem Superiori gehörigen Courtesie oder Submission erstattet; Dieses sind also die besondern Requisita, welche aber auf folgende Art im Berichte nach obiger Dispositicion gleichfalls vorgetragen werden, 1.) Antecedens ist die Veranlassung des Berichts, mit der Frage: Worauf der Bericht sich gründen soll, 2.) Connexio ist die Anführung derer pro & contra sich zeigenden Umstände und rationum, welche ex Actis & Jure zu demonstriren seyn, und den Superiorem zu Entschliessung des Rescripts bewegen sollen, 3.) Conclusio hält in sich das aus denen Rationibus fliessende unpartheyische Gutachten oder die Beantwortung der veranlasten Berichts-Erstattung, wobey zugleich die Submission beygefüget wird; Wobey zugleich nicht zu übergehen, daß in denen Berichten, wenn diese zweyen oder mehrern zu erstatten aufgegeben werden, zugleich bey ein und des andern Referenten streitigen oder diversen Meynung entweder Inserate oder Neben-Berichte, mit eines jeden Referenten Rationibus müssen erstattet werden, damit der Superior das Beste vor sich zur Entschlüssung der Resolution

werfen, und wie vielerley diese seyn?

erweh-

erwehlen könne, fällt auch ein Impediment vor, den Haupt-Bericht nicht sogleich zu erstatten, muß Referent mit einem Vorbericht mit Anführung des Impedimenti bey dem Superiori sich entschuldigen, auch nach Befinden der Sachen wegen neuerlich vorgefallener Umstände einen Nachbericht mit Beziehung auf den Haupt-Bericht vor der Resolution einzusenden, unvergessen seyn, weil dadurch die Resolution sicherer gestellet, und die gantze Sache bescheiniget wird.

§. 7.

Wie processualische Berichte auf Appellationes zu machen, was dabey besonders zu wissen wegen der reverential- und refutatorischen Berichte.

Dieses ist also an den Superiorem von dem Referenten zu erstatten verlangten unterschiedenen Berichten und deren Disposition genug gesaget; Also müssen wir nun auch überhaupt von denen Berichten, welche von dem Referenten als Unter-Richter wegen der in processualischen Parthey-Sachen an den Obern Richter erstatteten Berichten das nöthigste überhaupt beyfügen; Denn allhier hat man auf die wegen interponirter Appellation in bürger- oder peinlichen Processs-Sachen erstattender Berichte in so weit Acht zu haben, daß man die reverential von denen refutatorischen-Berichten oder Apostolis in Processs-Sachen wohl unterscheiden muß; Wie nun die reverentiales Apostoli mit gar sehr leichter Mühe vom Referenten können entworffen werden, indem dieser weiter nichts, als die vom Appellanten in der Appellation angeführten Rationes im Berichte wiederholen, und die Annehmung oder Rejection der Appellation nur zu des Superioris Ermessen

meſſen ſtellen darf; Alſo hat hingegen ein Referent bey Erſtattung derer refutatoriſchen Berichte weit mehrer Geſchicke in der Rechts- und Proceſs-Gelahrheit als in jenen vonnöthen, weil ihm allhier oblieget, die von Appellanten angeführten Gravamina vom Anfang biß Ende zu refutiren, und weil dieſe vom Unter-Richter zu erſtattenden refutatoriſchen Berichte von denen Superioribus in dieſem und jenem Lande überhaupt denen Unter-Richtern auf die Appellationes ordentlich alſo einzuſenden anbefohlen; ſo iſt dieſes als eine nützliche Klugheit von dem Ober-Richter anzuſehen, in Betrachtung bey Erſtattung und Ableſung des refutatoriſchen Berichts man ſogleich urtheilen kan, wie weit die Gravamina gegründet, oder nicht gegründet ſeyn; Hingegen iſt aber zu betauren, daß des Unter-Richters Capacitè nicht allezeit dergeſtalt beſchaffen, daß er die Gravamina zu refutiren vermögend, es wäre denn, daß er aus dem cum rationibus geſprochenen Urthel ſeine Refutation bewürckete, oder einen Conſulenten, welcher die rationes decidendi & refutandi herlehnete, zu Rathe ziehen könte; Widrigenfalls werden die meiſten refutatoriſchen Berichte dergeſtalt langſam beſorget, daß, wo ſchwere Refutations-Puncta ex jure kommen, ſolche übergangen, ſtatt deſſen aber quoad grav. 1. 2. 3. findet ſich contra Acta geſchrieben, oder die allegirten Jura ſind nicht applicable; nach vielen und langen Aufenthalt endlich geſetzet werde; Dahero der Appellant am ſicherſten gehet, ſeine Appellation wider das gravirende Urthel mit bündigen rationibus einzurichten, und daß die rationes dem Berichte insgeſamt inſeriret werden ſollen, in der

ſche-

ſchedula appellationis ſich auch annexa appellatione ausbittet; die Diſpoſition von Berichten wird eôdem môdo, wie oben gemeldet, auch refutatoriſch eingerichtet. Plura legi poſſunt in Pract. For. Conſultatoria noſtra p. 442.

CAPVT V.

Von Relation derer Acten in ordentlichen Proceſſen erſter Inſtanz.

Von dem Haupt-Fundament des Proceſſus.

Was das Haupt-Fundament des Proceſſes ſey? vid. Stat. Merc. proc. Aut. p. 5. & pract Forenſ. Conſult. c. I. §. 4. p. 53.

§. 1.

Nach dem nunmehro voraus geſetzten höchſt-nöthigen Haupt- und allgemeinen Bericht von geſchickter Einrichtung derer Acten-Relationen wollen wir die beſondern Relationes von denen bürgerlichen im Römiſchen Teutſchen Reiche vorkommenden ordentlichen und ſummariſchen Proceſſen kürtzlich durchgehen; Weil nun vor das Haupt-Fundament eines jeden Proceſſes die Klage, oder Implo-ration gehalten wird, alſo muß ein Referent zuförderſt daſſelbe genau durchgehen, und ſodann nach der Legitimation ſehen, ob Kläger und Beklagter in Perſon, oder dieſe beyde, oder nur einer per Mandatarium erſchienen ſeyn, und ſich in Termino beym Actuario oder Secretario richtig angegeben haben, iſt vom Kläger oder Beklagten dieſes nicht gebührend geſchehen, wird er pro contumace gehalten, ungeachtet ad Acta eingebracht

gebracht worden; a) und iſt ſodann Kläger dem Beklagten ad inſtar plane non comparentis in die Unkoſten dieſes Termins, und zu Fortſtellung der Klage binnen Sächſiſcher Friſt, bey deren Verluſt, und daß er damit ferner nicht gehöret werden ſolle, cum expenſis zu condemniren, b) jedoch muß zuforderſt die Citation vermittelſt einer Sächſiſchen Friſt und deren Inſinuation ihre gute Richtigkeit haben. c)

a) Ord. Pr. Rec. Tit. X. §. 1. & 2.

b) Ord. Proc. Rec. Tit. X. §. 1. vid. Statua Mercur. Proceſſ. Aut. p. 7.

c) Ord. Pr. Rec. Tit. IV. §. 1.

§. 2.

Von Auſſenbleibung des Beklagten.

So ferne aber Beklagter ungehorſam auſſenbleibet, wird derſelbe nach Inhalt der ſub comminatione eingerichteten Citation, nach Klägers vorgehender Ungehorſams Beſchuldigung pro confeſſo & convicto declariret, vel in executivo Proceſſu Documentum pro recognito gehalten, und er zu Bezahlung Capitals, Intereſſe, und Unkoſten condemniret. Alſo, wenn beyde Theile in Termino ungehorſamlich auſſenblieben, a) ſoll zwar der Terminus pro circumducto geachtet, nichts deſtoweniger aber, die in denen Citationen enthaltenen Geld-Straffen von ihnen eingebracht werden. b)

Wie zu verfahren, wenn Beklagter in Termino ungehorſam wegbleibet. vid. Pract. Forenſ. Cap. VI. pag. 167. ſeqq. in Stat. merc. proc. cit. pag.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. I. §. 4. in fine.

b) Ord. Pr. Rec. Tit. IV. §. 6.

Von der Legitimation.

Was bey ermangelnder Legitimation der Richter zu thun? Was der Referent beym Libell zu examiniren? vid. Pract. Forenſis Cap. IV. pag. 94.

§. 3.

Hiernächſt und woferne an denen Legitimationibus ad cauſam einiger Mangel zu ſpühren iſt, hat der Referent auf deſſen Supplirung zu erkennen, h. m. daß Kläger oder Beklagter vor allen Dingen ſich beſſer als geſchehen, zu legitimiren, und e. g. das ermangelnde Curatorium ꝛc. ꝛc. ad Acta zu bringen ſchuldig ꝛc. ꝛc. a) Und ſoferne die Legitimationes richtig, hat der Referent das Libell oder Imploration wohl zu examiniren, was vor ein genus actionis & proceſſus angeſtellet worden; Nehmlich: ob das Petitorium oder Poſſeſſorium, und zwar in Petitorio, ob Actio Realis, vel Perſonalis, Confeſſoria, oder Negatoria. Ob Proceſſus Ordinarius oder Executivus; und in Poſſeſſorio, ob ſummarium in ſpecie dictum, in quo de antiquiore, vel juſtiore, aut magis titulata Poſſeſſione geſtritten wird, oder ſummariſſimum ſeu momentaneum, quo de præſentanea poſſeſſione conſervanda agitur, angeſtellet ſeyn ſolle; Inſonderheit aber ob das Libell concludens ſey, oder vitio viſibili aliquo laborire, und da wird hierauf erkannt, daß Beklagter auf die Klage, inmaſſen ſie anbracht, v. g. wegen ermangelnden Medii concludendi, vel, wegen nicht ſpecifice angegebener vindicirter Kleider, Bücher, Uhren ꝛc. ſich einzulaſſen nicht ſchuldig ſey.

Von dem Libell oder Imploration. vid. Pract. Forenſ. Cap. I. pag. 51. ſeqq.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XX. §. 1.

§. 4.

§. 4.

Von dem Grunde der Klage.

Aus was Fundamente alle Actiones entstehen? vid. Aut. Nov. Pract. Action. & Except. C. IV.

Weiln dann nun alle Actiones aus einer von diesen zweyen Ursachen entstehen müssen, entweder ex Jure in Re, ex Dominio, possessione, pignore, servitute & hereditate, oder ex Jure ad Rem, ex Contractibus vel Delictis, veris vel quasi; Solchergestalt die Actiones ebenfalls zweyerley seynd, Reales, und Personales. Und hat der Referent die causam agendi wohl zu untersuchen. Denn in Reali muß der Kläger, sich an Seiten seiner auf das prætendirte Eigenthum, oder ander jus reale fundiret haben; a parte Beklagten aber, daß selbiger possessionem vel quasi rei vel juris vindicandæ vel vindicandi, und daß derselbe solche in Anspruch genommene Sache in possessione vel quasi habe. Es muß aber Kläger sonderlich in rei vindicatione umständlich die Sache, so er vom Beklagten prætendiret, beschrieben haben.

§. 5.

Von dem Unterschied derer Klagen.

Wie vielerley actio realis sey?

Hernechst aber ist auch über dieses die Actio Realis vel Confessoria, da einer auf eines andern Grund und Boden, eine Servitut oder andere Gerechtigkeit prætendiret, und daß ihme solche zukomme, vorgiebet, worüber Beweiß und Gegen-Beweiß durch Zeugen und Documenta, auch Eydes Delation geführet wird. Vel Negatoria, wenn einer sich über eines andern Turbation in seinem fundo beschweret, und sich hergegen auf seine præsumptam naturalem libertatem beruffet.

In welcher Actione dieſes Singulare iſt, daß der Beklagte quoad factum turbativum allezeit affirmative litem conteſtiren, ſich auf ein Befugniß beruffen, und ſolches hernach beweiſen muß, immaſſen denn alſo zu erkennen iſt: Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet, und derſelben geſtändig, darneben aber ſich auf ein Befügniß beruffet, als iſt er ſelbiges, wie recht, zu erweiſen ſchuldig, wo wieder Klägern der Gegen-Beweiß, Eydes-Declaration, und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu beſchehen, was Recht iſt.

Von der Actione Negatoria.

Worauf ſich Actio Negatoria gründet?

§. 6.

Weil aber der Kläger in hac actione negatoria ſich vornehmlich auf ſein Eigenthum gegründet, Beklagter hingegen es ihme insgemein nicht ſogleich einräumet, als muß er ſolches vor allen Dingen beſcheinigen, wogegen Beklagten frey ſtehet, durch ſeine Gegen-Beſcheinigung, das gerühmte Eigenthum zu contravindiciren, weil allhier des Eigenthums anfangs nur incidenter erwehnet wird, und wenn Beklagter erweiſet, oder beſcheiniget, fundum illum ſuum eſſe, er nicht nur von der Klage zu abſolviren, ſondern auch pro domino illius zu declariren iſt. a)

a) vid. Dn. de Berger P. I. Suppl. Tit. 20. §. 5.

Von denen Exceptionibus Illiquidis.

Was zu thun, wenn Kläger ex-

§. 7.

Nachdem nun in Termino v. g. ordinarii Proceſſus der Beklagte erſcheinet und ſich auf die Klage nicht einlaſſen will, ſondern exceptionem inepti libelli, non adimpleti Contractus,

ctus, Satisdationis, oder andere dilatorias vel litis ingressum impedientes opponiret, wofern selbige nicht in continenti liquidæ seynd, und er nicht eventualiter litem contestiret hat, ist er auf Klägers Ansuchen damit in die reconvention oder zur absonderlichen Ausführung derselben zu verweisen, und pro confesso & convicto, wie auch das Document pro recognito zu achten, also er zur Bezahlung zu condemniren. a)

ceptiones illiquidas vor der Litis Cont. opponiret.

vid. Pr. For. Conf. Cap. IX. p. 218.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XI. §. 1.

§. 8.

Von der Litis Contestation.

Was bey der Litis Contestation zu observiren?

v. C. A. Cap. VIII. p. 202.

Hierauf folget nun des Beklagtens Einlassung oder Antwort auf die Klage und Litis Contestation. Weil aber selten geschiehet, daß ein Beklagter gleich pure litem contestiret, und nicht zuvor etliche dilatorische, vel Litis ingressum impedientes exceptiones, e. g. incompetentis fori, non concludentis libelli, satisdationis nondum præstitæ, præmittiret werden; als muß zuförderst selbigen abgeholffen, und erkannt werden, v. g. daß Kläger, wenn er nicht in Churfürstlich-Sächsischen Ländern mit unbeweglichen Güthern angesessen, auf 30. (mehr oder weniger) Thaler hoch Caution baar oder durch Bürgen, und zwar noch vor Ausfertigung der Citation, Inhalts der neuen Erledigung §. 17. zu bestellen schuldig sey. Pro possessionatis aber werden nach der Churfürstl. Sächs. Process-Ordnung a) auch gehalten, die Cram-Laden oder Apothecken besitzen, ingleichen die

uſufructuarii, und die officiales, ſo in würcklicher Beſoldung ſtehen, nicht minder gantze Corpora und gantze Univerſitates, wenn ſie gleich keine Gemeinde Güther haben; Desgleichen, wenn einer einem andern Litem denunciren, oder der Authoris nominationis ſich bedienen will, muß er nach der neuen Churfürſtl. Sächſ Proceſs-Ordnung b) wenigſtens 8. Tage ante Terminum mit Benennung derer Urſachen, worinne er ſeinem Autori litem zu denunciren berechtiget zu ſeyn vermeinet, gebührend bewerckſtelligen, damit es dem Gegen-Theile notificiret, und ſofort ein anderweitiger, eine völlige Sächſ. Friſt in ſich haltender Termin, und nebſt denen Partheyen auch der Litis Denunciat, mit Beyfügung derer Abſchrifften von der Litis Denunciation und der Klage, darzu citiret werden könne.

a) Ord. Proc. Recogn. Tit. XIII. §. unic.
b) Ord. Proc. Rec. Tit. XIV. §. 1.

Von dem Litis-Denuncianten.

Was Denunciant zu præſtiren, wenn er nicht erſchienen? vid. cit. Aut. Cap. V. p. 115.

§. 9.

Wenn nun Denunciant nicht erſcheinet, und ſich zur Vertretung ausdrücklich nicht verſchrieben, Denunciant auch gleich in cauſa obtiniret, iſt Denunciant ihme allen Schaden, Intereſſe und Proceſs-Unkoſten zu erſtatten ſchuldig, und wird auf Denunciantens Ungehorſams-Beſchuldigung, auf die Beſtändigkeit der Litis-Denunciation erkannt alſo: Und weil im übrigen Beklagter dem N. N. litem gebührend denunciret, als hat es dabey billig ſein Bewenden; a) Desgleichen muß auch die Autoris nominatio bald Anfangs, und noch vor

vor dem ersten Termino bey 5. oder 10. Thaler Strafe geschehen seyn. Keine aber von diesen und andern dilatoriis exceptionibus, obgleich in sententionando darauf mit erkannt wird, vermag Beklagten von der Eventual-Einlassung und Litis-Contestation zu befreyen, sondern, wenn solche unterbleibet, wird Beklagter pro qualitate circumstantiarum und Processus alsobald, nach Anleitung der Citation b) pro confesso & convicto, zu Bezahlung Capitals, Interesse, und Unkosten condemniret, daß Kläger zuförderst auf 30. Thaler hoch cautionem pro expensis zu bestellen, oder, daß er in Churfürstl. Sächs. Landen mit unbeweglichen Güthern angesessen, oder sonst pro possessionato zu halten sey, zu bescheinigen, Beklagter aber seines Einwendens ungeachtet, sich auf die Klage einzulassen, zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig gewesen, dieweil er aber solches wenigstens eventualiter nicht gethan, er der in der Citation enthaltenen Commination gemäß, pro confesso & convicto billig zu achten, derowegen er Klägern das libellirte Capital, Interesse und Unkosten zu erstatten schuldig, V. R. W. Als hat auch heute zu Tage die Exceptio spolii inter dilatorias nicht mehr statt, sondern muß unter denen zerstöhrlichen Exceptionibus nach der Kriegs-Befestigung opponiret, und in dem Gegen-Beweise mit ausgeführet werden. c)

a) Ord. Proc. Rec. Tit. XIV. §. 1.

b) Ord. Pr. Rec. Tit. IV. §. 1.

c) Ord. Pr. Rec. Tit. XI. §. 3.

Von der Litis-Contestation.

Was Referent bey der Litis-Contestation zu thun hat.

v. A Pr. For. Conf. C.VIII.p.202. & seqq.

§. 10.

Wenn nun also endlich Beklagter entweder pure oder nur eventualiter litem contestiret hat, so muß Referent solche Litis-Contestation, oder Einlassung und Antwort genau durchgehen, und mit der Klage conferiren, ob auch Beklagter auf alle und jede Klag-Puncte mit ja, oder nein, und zwar ohne allen Anhang, Limitation, oder Exception iisdem actoris verbis deutlich geantwortet habe; Woferne dieses nicht geschehen, ist Beklagter so viel den nicht richtig beantworteten Umstand betrifft, pro confesso & convicto zu halten. a)

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XVI. §. 1.

Von der richtigen Einlassung.

Wie die richtige Litis Contest. beschaffen?

c. l.

§. 11.

Wenn aber die L. C. richtig, so ist selbige entweder Affirmativa oder Negativa. Affirmativa ist, wenn Beklagter die Klage zwar durch und durch gestanden, hingegen aber e. g. exceptionem solutionis, Compensationis oder andere peremptorias ꝛc. ꝛc. opponiret hat, da wird erkannt: Dieweil Beklagter der Klage geständig, darneben aber exceptionem solutionis, compensationis ꝛc. opponiret, so ist er solche seine peremptorische Exceptiones binnen Sächsischer Frist, wie recht zu erweisen schuldig, worwider Klägern sein Gegen-Beweiß, Eydes-Delation, und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird ꝛc. ꝛc. Kehret sich also der Proceß alsdenn um; cum enim alias uti Reorum regulariter

ter est negare, ita Actorum probare: sic e contrario tum Reus probare, & actor reprobare tenetur, eoque ipso reus actor fit. a)

a) leg. 1. ff. de o. & a.

§. 12.

Von der Litis-Contestatione Negativa.

Was auf Negat. Litis-Cont. zu erkennen?

vid. Pract. Forens. judiciaria. C. III. p. 33.

Hingegen ist auf Negativam L. C. dem Kläger der Beweiß, oder Bescheinigung zu erkennen, und Beklagten der Gegen-Beweiß oder Gegen-Bescheinigung vorzubehalten, hoc modo: Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet, und derselben nicht, oder wenn er nur etwas negiret hat, nicht allerdings geständig, so ist Kläger den Grund derselben, und so viel ihme daran verneinet zu erweisen, oder zu bescheinigen schuldig, worwider Beklagten sein bedingter Gegen-Beweiß, (oder Gegen-Bescheinigung) Eydes-Delation, und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird; Wenn aber das Fundamentum Actionis oder Exceptionis auf den Eyd gestellet worden, wird also gesprochen: Dieweil Beklagter auf die Klage (oder Kläger auf Gegen-Beweiß-Articul) geantwortet, und derselben nicht geständig, so ist er e. g. über den 19ten Gegen-Beweiß-Articul sein Gewissen (si facta propria sint;) seu aliena, Wissenschafft und Wohlbewust, dahin es ihme auf den Verneinungs-Fall gestellet, nach Klägers (sive Beklagtens) vorgehenden Eyde vor Gefährde zu eröffnen, oder dasselbe mit Beweiß zu vertreten, oder, so viel die facta aliena betrifft, ihme den Eyd zu referiren schuldig ꝛc. jedoch, wenn die Sache, darüber der Eyd deferiret worden, nicht über 50. Gül-

den Capital beträget, hat die Gewissens-Vertretung, nach der neuen Processs-Ordnung a) nicht statt.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. I. §. 6. & Tit. XIX. §. 2.

Von dem Beweise.

Auf wie vielerley Art der Beweiß geführet wird.

vid. Pr. For. Consultat. C. XII. p. 266.

§. 13.

Hierauf folget nun der Beweiß, welcher entweder per Juramentum, oder per Testes, oder Documenta, oder auch offt durch alle 3. Arten auf einmahl verführet wird. Wird nun Beklagten der Eyd in libello in casum negationis statt des Beweises deferiret, so muß Beklagter in factis propriis gleich in Termino Litis Contest. solchen acceptiren, in factis alienis referiren, oder statt dessen sich zur Gewissens-Vertretung offeriren; Hat nun Beklagter den deferirten Eyd Anfangs in Termino Litis Contest. acceptiret, in factis propriis oder Klägern in alienis referiret, so brauchet es hernach keiner neuen Acceptation des zuerkannten Eydes, noch des octidui oblationis ad jurandum, sondern der Judex ist schuldig, wenn auf dergleichen Eydes-Leistung Rechs-kräfftig erkennet worden, deme zu Folge längstens binnen 8. Tagen auf oder ohne eines oder des andern Theils Anhalten einen Termin ex officio mit Einräumung einer Sächsischen Frist anzuberaumen, und die Partheyen nach der Processs-Ordnung zu citiren, da denn beyderseits in Termino persöhnlich erscheinen, und wie Rechts-kräfftig erkennet, jurato præstiren müssen.

Von der Gewissens-Vertretung.

§. 14.

Hat aber ein Part sich zur Gewissens-Vertretung statt des deferirten

Eydes

Eydes offeriret, ſo muß er poſt decendium mit ſeinen Beweiß-Articuln innerhalb Sächſiſcher Friſt einkommen, wenn auch gleich die Conditiones nicht purificiret ſeyn, dabey aber die Articul ſo einrichten, daß dieſe nur die Sache quæſt. und keine exceptiones angehen O. P. E. S. N. Tit. XIX. §. 2. und kan dieſer probation ohne Verluſt der Sache weder renunciren noch ſeinen recurs ad juramentum nehmen c. I. §. 1. geſtalt denn auch keine interrogatoria wider die in Articuln enthaltene merita cauſa, ſondern nur der Zeugen Perſon angehende zu admittiren, auch allhier kein Gegen-Beweiß ſtatt findet, welches alles ein Referent zu beobachten, und ſodann darnach zu ſprechen hat, dergeſtalt wo er plene probiret, iſt Beklagter zu abſolviren, iſt es ſemiplenè geſchehen, wird er ad ſuppletorium gelaſſen, hat er nichts bewieſen, iſt die Sache verlohren; Gleichwie nun in Termino juratorio, wenn Kläger ungehorſamlich als Deferent wegbleibet, oder nicht ſchweret, des Beklagten Eyd pro præſtito gehalten, und wenn Bekagter wegbleibet, das juramẽt pro detento gehalten wird; Alſo hat ein Referent bey der Gewiſſens-Vetretung hauptſächlich in Actis genau nachzuſehen, ob alle oben berührte formalia ratione fatalium beobachtet worden ſeyn, und in ſententionando ſich darnach zu richten.

Was zu thun, wenn ſich der Part zur Gewiſſens-Vertretung offeriret.

vid. Pr. For. Conſult. cap. XIII. p. 277.

§. 15.

Von dem Beweiſe durch Zeugen.

Nach abſolvirten Beweiß per juramentum und probationem pro exonerandâ conſcientia hat der Referent

Was der Referent beym Beweiß per testes & docum. zu observiren. v. Cit. Aut. C. XV. p. 310.

ferent bey dem Beweiß per Testes & Documenta gleicher gestalt nachzusehen, ob die Formalia ihre Richtigkeit haben, welche darinne bestehen, daß der Kläger, nachdem das Urthel Rechtskräfftig worden, binnen Sächsischer Frist seine articul cum Denominatione Testium & Directorio richtig ad Acta gegeben, oder wenn er per Documenta entweder zugleich oder alleine beweisen will, ob er nach Vorschrifft der alten Process-Ordnung ad Tit. XX. §. 1. & Rec. dit. tit. §. 7. die Copien von Documenten denen Articuln gebührend beygefüget, und die Zeugen in Termino sowohl als die inducirten Documenta nach Erheisch der Process-Ordnung originaliter produciret, und wie Referent auf die Sächsische Frist wegen eingerichten Beweises sowohl per Testes als Documenta post decendium genau Acht zu haben; also ist auch auf die dilationes, ob diese vor Ablauff des fatalis erbeten worden, nicht weniger zu sehen; Ob diese vor Ablauf des fatalis ertheilet worden, wie denn das fatale des Beweises sich nicht binden lässet, wenn auch gleich die Conditiones nicht purificiret seyn, es wäre denn auf bessere Legitimation ad causam oder in negatoria actione auf Beybringung des dominii gesprochen worden, ingleichen müssen in Termino längstens die Interrogatoria über die Beweiß-Articul von Producten eingereichet werden, sonst werden diese nicht weiter admittiret, jedoch werden interrogatoria captiosa & criminosa nach Inhalt des Reichs-Abschieds ex officio verworffen. a) a) Ord. Pr. Rec. Tit. XX. §. 8.

§. 16.

§. 16.

Von der Zeugen Perſon.

Was derer Zeugen Perſonen betrifft, ſeynd die exceptiones hier wieder wohl zu unterſcheiden, geſtalt eine andere exceptio inadmiſſibilitatis, eine andere aber, daß der Zeuge nicht omni exceptione major ſey. Auf die erſtere iſt das Erkänntniß alſo: Daß der angegebene Zeuge nicht zuläßig; auf die letztere hingegen, dergeſtalt: daß zwar des vom Gegentheils beſchehenen Vorwenden ungeachtet, mit eydlicher Abhörung des angegebenen Zeugens billig zu verfahren, es wäre aber Gegentheile, ſeine wider deſſen Perſon habende exception, nachhero in denen Diſputation-Geſetzen, gebührend an- und auszuführen unbenommen, einzurichten; wie denn auch im übrigen gewiſſe Perſonen zu befinden, welche wider ihren Willen Zeugniß zu geben nicht ſchuldig, wannenhero auch in ſolchem Fall auf dieſe Maſſe zu erkennen. a)

Wie der Zeugen Perſonen zu unterſcheiden? C. I. & Cap. §. 11.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XXII. §. 1.

§. 17.

Von Edition derer Documenten.

Was bey Edition der Documenten zu obſerviren? v. c. A. C. XVI. §. 5. p. 331.

Wenn bey dem Beweiß und Gegen-Beweiß die edition gewiſſer Documenten gefordert wird, iſt ein Unterſcheid zu machen, ob angeregte edition von dem Part, oder einem tertio geſuchet werde; geſtalt in dem letztern Fall, nach Beſchaffenheit des tertii, ob er einheimiſch oder ausländiſch, auf compulſoriales oder requiſitoriales zu erkennen, auf dem erſten aber Acht zu haben, 1.) ob die Documenta von Beklagten oder Klägern

gern gefordert werden, immaſſen, wenn Kläger von Beklagten die edition ſuchet, die Documenta ordentlich communia ſeyn müſſen; hingegen Kläger Beklagten die Documenta ohne Unterſcheid zu ediren ſchuldig, 2) ob auch gnugſamer Schein verhanden, daß derjenige Part, von welchem die edition gefordert wird, ſelbige Documenta in Händen habe, alldieweil derſelbe nicht ſchlechterdings zu ediren, ſondern entweder zu ediren, oder, daß er die geforderten Documenta nicht habe, noch gefährlicher Weiſe von abhänden kommen laſſen, zu ſchwören verbunden, wie denn auch jederzeit, wenn gleich allein auf die edition erkannt, jedennoch zugleich hierunter das juramentum editionis, ex ipſa juris interpretatione, zu verſtehen. a)

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XXVI. §. 1. 2. & 3.

§. 18.

Was bey der Edition der Docum. beſonders zu mercken?

Ferner iſt bey dem paſſu editionis documentorum zu erinnern, was maſſen, wenn Gegentheil, von welchem die edition geſuchet wird, auſſen bleibet, oder ſich deren, ohne erhebliche Urſachen verweigert, formula ſententiæ einzurichten, geſtallt allhier wohl zu unterſcheiden, ob producent Abſchrifften in Händen habe oder nicht, in dem erſten Fall iſt die commination auf die pœnam editi & recogniti; in dem andern hingegen, alſo, daß in Verbleibung deſſen, diejenigen Articul, zu deren Beſtärckung die Documenta induciret worden, vor eingeräumet zu achten, abzufaſſen, a) wie denn die letztere Formul der andern zeithero üblichen bey 10. Gulden und mehr Straffe, weit vorzuziehen, in Erwegung, daß die Geld-Straffe der Obrigkeit gehörig,

gehörig, und dadurch der Part seinen Zweck nicht erreichen mag.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XXVI. §. 2.

§. 19.

Von dem Fatali Reprobationis.

Wenn das Fatale Reprobat. zu laufen anfänget?

v. cit. Aut. C. XVII. p. 355.

Hingegen muß der Referente wissen, daß das fatale Termini Saxonici Reprobationis zugleich von der, dem Part beschehenen insinuation derer Beweiß-Articul anlaufe, a) und wenn über Articul der Eyd deferiret, und Kläger sich negativè darauf eingelassen, ist eben, wie oben beym Eyde gemeldet, zu verfahren, dergleichen auch, wenn Documente zum Gegen-Beweiß gebrauchet, oder, daß Zeugen angegeben, ist, gleich wie im Beweise, zu verfahren, und also nicht nöthig, daß, wenn die Zeugen erscheinen, sie ordentlich produciret werden, sondern ist gnug, wenn Producent sich in Termino gemeldet hat, und brauchet keiner förmlichen production derer Zeugen, sondern es hat sodann der judex auf des Producentens Ansuchen, oder ex officio, mit der Abhörung, und mit fernerer Citation derer, so sich nicht gestellet, gebührend zu verfahren, und wird übrigens bey dem Gegen-Beweiß von dem Referenten alles das, was bey dem Beweiß erinnert worden, gleichfalls in Obacht genommen. b)

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XXI. §. 1.

b) Ord. Pr. Rec. Tit. XX. §. 7.

§. 20.

Von der Publication des Beweises und Gegenbeweises.

Wenn Beweiß und Gegen-Beweiß absolviret, wird von dem Richter ex officio zur Publication derer Gezeug-

nisse

Wenn Beweiß und Gegenbeweiß zu publiciren? vid. c. A. & loc.

nisse eine 14. tägige Frist pro Termino angesetzet, und in anderwärtigen 14. Tagen die Abschrifften gefertiget, auch sofort zu Einbringung eines jeden schrifflichen Satzes 3. Wochen nachgelassen, und muß Kläger mit dem Einbringen allezeit den Anfang machen, und jeder sein Einbringen in duplo übergeben, davon das eine Exemplar dem Gegentheile auf sein Ansuchen abgefolget werden muß. a)

a) Ord. Proc. Rec. Tit. XXIX. §. 2.

Von dem Definitiv-Urthel. Wenn und wie das Definitiv-Urthel abzufassen? vid. cit. Aut. Cap. XI. p. 262.

§. 21.

Nach vollführten Beweiß und Gegen-Beweiß, auch erfolgten Disputation-Gesetzen, ist eine definitiva abzufassen, da denn zuförderst das Absehen auf Klägers Beweiß zu richten, gestalt der Referent, wenn er siehet, daß gar nichts erwiesen, sich ferner keine Mühe zu machen, sondern den Gegen-Beweiß gäntzlich zu übergehen, und auf eine absolutoriam zu gedencken hat, secundum regulam: Actore non probante, Reus absolvitur, etsi nihil præstiterit. Daferne aber der Beweiß vollständig gefasset, und darinnen Klägers intention plene ausgeführet worden, ist der Gegen-Beweiß mit demselben genau zu conferiren, und wenn in dem letzteren ein anders exceptivè nicht erhärtet zu befinden, eine condemnatoria zu ertheilen; ferner, und im Fall aus dem Beweiß so viel, daß die Klage nicht zwar vollkommen, gleichwohl etlicher massen erwiesen, abzunehmen ist, mit genauer Uberlegung aller hierbey einlauffenden dien-

lichen

lich en Umſtände, zu unterſuchen, ob eine ſemiplena oder minor ſemiplena probatio vorhanden? Geſtallt in dem erſten Fall, zum Exempel: Da vor Klägers intention ein teſtis omni exceptione major ausgeſaget, auf das juramentum ſuppletorium, in dem andern aber, zum Exempel: Da ein teſtis non omni exceptione major, vor Klägern deponiret, auf das purgatorium zu erkennen, und jenes Klägern, dieſes aber dem ſolcher geſtalt gravirten Beklagten aufzuerlegen, ſowohl alsbald, ſub conditione præſtiti juramenti, haupt:ſächlich, alſo entweder condemnatoriè, oder abſolutoriè zu ſprechen; wie denn in behutſamer Unterſcheidung dieſer Fälle, und gebührender Unterſuchung, ob vermittelſt des ſuppletorii, oder purgatorii, einer ſonſt verwickelten Sache der Ausſchlag zu geben, die gröſte Kunſt eines Referentens beſtehet, und dabey das judicium practicum am füglichſten ausgeübet und gezeiget werden kan.

§. 22.

Von der Abſolution der Klage.

Wenn Beklagter von der Klage zu abſolviren?

Ebenmäßige Bewandniß hat es mit Beklagtens Gegen-Beweiß, indem, wenn darinn die vorgeſchützten exceptiones plene erwieſen worden, Beklagter ſchlechterdings von der Klage zu entbinden, im übrigen aber, und da entweder nur ſemiplena oder minor ſemiplena probatio befindlich, nicht alſofort zu einer condemnatoria zu eilen, ſondern circumſpectè zu handeln, und gleicher geſtalt, nach Gelegenheit derer Fälle, das juramentum ſuppletorium oder purgatorium zu decerniren, und jenes Beklagten, dieſes hingegen Klägern aufzuerlegen.

Von der Oblation in Suppletorio.

Ob die Oblation in Suppletorio vonnöthen, wenn das Urthel pro publicato zu achten.

§. 23.

Wenn einem Part das Suppletorium zuerkannt, brauchet es keine oblation, sondern so bald das Urthel Rechts-kräfftig worden, soll der Judex, auch ex officio, zu dessen Leistung, mit Verstattung einer Sächsischen Frist, Termin ansetzen; Aber von dem Part kan alsdenn nach abgelegten Erfüllungs-Eyde, nur per Documenta noviter reperta, das contrarium erwiesen werden; a) Hingegen ist wider das juramentum in litem keine probatio in Contrarium zuläßig, und in purgatorio hat keine Gewissens-Vertretung statt; Und wenn beyde Partheyen in Termino Publicationis aussenbleiben, soll der Terminus nicht pro circumducto geachtet, und also, wenn auch nur ein Theil erscheinet, das Urthel um 12. Uhr in Termino publicationis in contumaciam absentium pro publicato geachtet werden. b)

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XIIX. §. 7.
b) Ord. Pr. Rec. Tit. IV. §. 6.

Von der Leuterung.

Wenn und wie die Leuterung einzuwenden?

vid. Pract. Forens. Cap. XIX. p. 578.

§. 24.

Wenn nun der eine Part im Urthel oder beyderseits graviret seyn, stehet ihnen frey wider das Urthel binnen 10. Tagen Leuterung einzuwenden, und die gravamina der Leuterung specificè zu inseriren, a) auch muß der Leuterant zugleich in der Leuterung um Prosecutions-Termin ansuchen, nach der Alten Processs-Ordnung ist solcher durch ein à partes Schreiben zu erbitten; Die bloß generaliter, oder per Relatio-

lationem ad Acta priora eingerichtete Leuterung, ist zu rejiciren; Desgleichen, wenn in dem Leuterungs-Zettel nicht zugleich um Termin zur Prosecution angesuchet worden. Wenn nun der Richter der Leuterung zu deferiren gemeinet, ist er hierauf ex officio die citationes alsofort auszufertigen, und zur prosecution einen, eine völlige Sächsische Frist in sich haltenden, Termin anzuberaumen schuldig. b) Dem Leuteranten ist ferner nicht zu gestatten, das erstemahl aussen zu bleiben, sondern es soll gleich in meritis erkannt werden, doch stehet ihme frey sich in Schrifften ad acta priora zu submittiren. Es ist auch über die desertion und Unzuläßigkeit der Leuterung nicht zu erkennen.

a) Ord. Proc. Antiq. Tit. XXXV. §. 1. & dict. Tit. Ord. Pr. Rec. §. 5.

b) Ord. Pr. Rec. Tit. XXXV. §. 5.

§. 25.

Von denen Formalien der Leuterung.

Soferne also ein Referent das Leuterungs-Urthel abfassen will, muß er vor allen Dingen formalia Leuterationis nach obiger Art observiren, und ob die Leuterung etwa unzuläßig oder desert, wohl erwegen, wie denn angeregte vitia formæ nicht unter einander zu vermengen, sondern jederzeit gäntzlich zu unterscheiden, die Unzuläßigkeit bestehet darinne, wenn eine Leuterung, nach Ablauf des decendii von Zeit der Publication, oder auch sonst widerrechtlich, zum Exempel: in possessorio summarissimo, oder contra sententiam interlocutoriam eingewendet worden;

Wie der Referent das Leuterungs-Urthel in Ermangelung der formalium abfassen soll.

vid. Stat. Mercur. Proc. p. 13. & Pract. For. Cap. XIX. p. 378.

Dahingegen die desertio dahero, daß Leuterant entweder nach der erläuterten Chur-Sächsischen Proceſs-Ordnung, in der Schedula Leuterationis, oder absonderlich in Sächsischer Frist um Termin zur Prosecution nicht angehalten, oder in Termino die Leuterung von Mund aus in die Feder gebührend nicht prosequiret, zu dijudiciren; gestalt in dem letztern Fall nach der 69. neuen Decision, auch, ungeachtet Leuterat ausſenblieben, (auch von Leuteranten Ungehorsams beschuldiget worden;) auf die Desertion zu erkennen. Da auch obiges vitium in denen Formalien zweiffelhafftig, ist der Stylus in pronunciando, jedoch nur in casum confirmatoriæ also zu fassen, daß, wenn gleich die eingewandte Leuterung zuläßig, oder nicht desert, jedennoch es derselben ungeachtet, bey vorigem Urthel verbleibet. a)

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XXXV. §. 5.

Von denen Materialibus der Leuterung.

Was Referent ratione materialium in der Leuteruug zu betrachten? vid. cit. Aut. & loc.

§. 26.

Im Fall nun circa formalia nichts bedenckliches sich ereignet, hat ein Referent die materialia mit behörigem Fleiß zu untersuchen, und zuförderst die von dem gravirten Theil angeführten Gravamina von deren Deduction und Ausführung wohl zu unterscheiden; immassen die Gravamina aus dem Urthel oder Abschied selbst, Puncts-weise, zu ziehen; Hingegen deren Deduction sonst ex jure & facto zu instruiren, wobey denn um so viel desto mehrere Behutsamkeit und Sorgfalt zu gebrauchen, alldieweil die Advocaten insgemein beyde Stücke zu confundiren, und dadurch einem

nem Referenten viele Beschwerlichkeit zu machen pflegen.

§. 27.

Wie vielerley Urthel Leuterando gesprochen werden?

Da nun ein Referent siehet, daß die von dem Leuterirenden Theil an- und ausgeführten Gravamina erheblich und also gnüglich abgelehnet, ist voriges Urthel lediglich zu confirmiren, dahingegen, wenn die Gravamina entweder insgesambt, oder doch zum Theil gegründet, angeregtes Urthel, entweder gäntzlich oder doch auf gewisse Masse, zu ändern, und zwar, in dem letztern Fall, die Formul dergestalt: Nunmehro, was das erste Gravamen betrifft, aus denen Acten ꝛc. so viel zu befinden, daß ꝛc. Im übrigen aber verbleibet es, der eingewandten Leuterung ungeachtet, bey vorigen Urthel billig, abzufassen. Wobey ferner zu erinnern, daß von einer Reformatoria eine Declaratoria wohl zu unterscheiden, gestalt diese confirmationem prioris sententiæ jedoch dergestalt præsupponiret, daß derselben eine Erklährung anzuhängen, hac formula: Daß es der eingewandten Leuterung ungeachtet, bey vorigen Urthel verbleibet, jedoch mit dieser Erklährung, daß ꝛc. Worvon aber wiederum ein blosser Anhang zu unterscheiden, in mehrer Erwägung, daß durch obige Erklährung eigentlich eine Declaratio in facto, durch einen Anhang alleine eine Declaratio juris verstanden werde, zum Exempel, daß es, der eingewandten Leuterung ungeachtet, bey vorigen Urthel billig verbleibet, Es ist aber Beklagter, die vorgeschützten Exceptiones in der Reconvention gebührend an- und auszuführen, unbenommen, wie denn der Unterscheid ferner darinn bestehet,

het, daß, im Fall einer dem Leuterungs-Urthel angehenckten Erklährung, die Unkosten zu übergehen, da aber ein blosser Anhang gemachet wird, auf selbige nichts destoweniger, nach Befinden derer Gravaminum, zu erkennen.

Von der Ober-Leuterung.

Was bey der Ober-Leuterung zu observiren? vid. cit. Aut. & Cap. §. 16

§. 28.

Bey der Ober-Leuterung, welche allein in dem höchsten Gerichte, auch nur contra sententias definitivas und interlocutorias mixtas statt hat, seynd vorige Præcepta zu recapituliren, und dergestalt fürnehmlich die Formalia, und zwar, ratione admissibilitatis, zu untersuchen, auch insonderheit, was die Chur-Sächsische Lande betrifft, denen Regierungen zu Merseburg, Zeitz ꝛc. dergleichen Ober-Leuterungen nicht zu gestatten, sondern selbige als unzuläßig, auch ex officio zu rejiciren.

CAPVT. VI.

Von Relation derer Acten der andern Instanz.

Von denen Appellations-Formalien.

Was Referent in der Appellation beym Formalien betrachten muß. vid. cit. Aut. c. XX. p. 411.

§. 29.

Bey Relation der andern Instanz oder der Appellation hat ein Referent und Correferent Acht zu geben, daß er, woferne eine Part wider das in Prima Instantia, auch Leuterungs-weise gravirende ausgesprochene Urthel ad proximè superiorem appelliret, die Appellation

auch

auch vom Superiore angenommen, und in Termino Justificationis, von denen Partheyen verfahren worden, und selbige Acta referiret werden sollen, ebenfalls, wie in der Leuterung, sowohl auf die Formalia, als Materialia attendire, zuförderst aber, und vornehmlich auf die Formalia sehe; Denn, wenn in Formalibus etwas versehen, fället die gantze Appellation hinweg, und wird das Urthel vor Rechtskräfftig, und immutabel gehalten, wenn gleich die Materialia noch so gut, und fundiret wären, daß ausserdem nothwendig eine Reformatoria hätte erfolgen müssen. Es bestehen aber Formalia Appellationis darinne: & Stat. Mercur. Proc. p. 14.

1) Daß selbige intra decendium beym inferiori Judice, so das Urthel, oder Abschied, worwieder appelliret, gesprochen, interponiret.
2) Intra triginta dies, von Zeit der Publication des Urthels, oder Abschiedes, bey selbigem um Apostolos angehalten worden sey, es wäre denn, daß solches bereits in Schedula Appellationis instanter und instantissime nach Vorschrifft der erläuterten Process-Ordnung geschehen wäre.
3) Daß die Apostoli Reverentiales oder refutatorii Jure Saxonico binnen Monaths-Frist, von der Zeit an, da er sie empfangen, dem Judici Superiori ad quem insinuiret, und also die Appellation introduciret, und um Annehmung derselben angehalten worden. Dergleichen Introduction aber a) gäntzlich aufgehoben ist, dagegen b) der Judex vor sich die

die Apostolos tam reverentiales, quam refutatorios cum Actis Primæ Instantiæ einzuschicken schuldig. Alsdenn

4) zusehen, ob zur Justification der Appellation zu rechter Zeit Termin und Citation extrahiret worden. Nehmlich Jure Saxonico Electorali auf den nechst kommenden Appellation-Gerichts-Termin entweder in Curiis Provincialibus, wenn dahin appelliret, oder im Appellation-Gerichte zu Dreßden, wenn nur noch so viel Zeit alsdenn, bis auf das ordentliche Appellation-Gerichte übrig, daß dem citando eine völlige Sächsische Frist pro Termino gegeben werden können.

5) Ob im nechsten Appellation-Gerichte die Justification vom Appellanten gebührend geschehen.

6) Ob Appellant tam in formalibus, quam Materialibus die Appellation justificiret, oder sich nur quoad Materialia auf die in Schedula Appellationis enthaltene Gravamina beruffen habe, welches letztere bey 10. Thaler Straffe verbothen.

a) b) Sec. Ord. Pr. El. Nov.

§. 30.

Wie nach denen Gravaminibus zu verfahren, und zu sententioniren? vid. cit. Aut. p. 446.

Wenn nun Formalia richtig, gehet er die Gravamina durch, ob selbige von einiger Wichtigkeit seynd oder nicht, und referiret hernachgehends also: Es habe z. E. in Dreßden Sempronius wider Tullium vor dem Amte daselbst wegen einer Schuld von 1000. Thaler gekla-

geklaget, nachdem nun Beklagter negativè Litem contestiret, ist Klägern der Beweiß zuerkannt worden, den er auch debito tempore übergeben, und vollführet, desgleichen auch Beklagter mit seinem Gegen-Beweise gethan. Worauf sie über den geführten Beweiß und Gegen-Beweiß verfahren, und zum Urthel concludiret, da denn endlich definitivè erkannt worden:

Prælegenda Sententia.

Wodurch aber Beklagter sich graviret zu seyn vermeynet, und an Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst appelliret. So viel nun die Formalia der Appellation betrifft, ist selbige debito tempore interponiret, die Apostoli in Schedula Appellationis quam instantissimè gebethen, selbige abgelöset, und Termin zur Justification extrahiret, worden, daß also an denen Formalibus kein Mangel erscheinet.

Materialia bestehen darinne, daß er sich dadurch graviret zu seyn vermeynet, weil 1) . . .

Gravamina werden aus der Justificirten Appellation kürtzlich erzehlet.

Allein, es hat Appellant solche vermeinte Gravamina zur Gnüge widerleget.

Indem er quoad 1) . . . geantwortet ꝛc.

Da werden die Gravamina ex Actis refutiret.

Und endlich wird das Sentiment gegeben, daß voriges Urthel wohl zu confirmiren sey. Wenn er nun hierinne Beyfall erhält, wird folgender gestalt gesprochen: In Appellations-Sachen Anwaldens Sempronii Klägers an einem, Tullii Beklagten andern Theils erkennen, von GOttes Gna-

den Wir Friedrich Augustus König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst vor Recht: daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an uns erwachsen; Der Materialien halber erscheinet aus denen Acten, und derer Partheyen Einbringen so viel, daß in ersterer, (item: in voriger Instanz) vel: si ab intermedia Instantia provocatum sit: veluti à Curia Provinciali, pronunciari solet: Daß in nächster Instanz wohl oder übel gesprochen, sin à facto appellatum: Daß in voriger vel: nächster Instanz wohl gesprochen, auch wohl verfahren, sive: übel gesprochen, auch übel verfahren. Item: Ubel verfahren auch gesprochen, derowegen es bey den am . . . eröffneten Fol. Act. Prim. Instant. befindlichen Urthel (oder Abschiede, item: bey des Judicis a quo Verfahren) nochmahls billig verbleibet, und wird die Sache an vorigen Richter hinwieder remittiret, inmassen wir sie dahin remittiren und weisen. Es ist auch Appellant die Expensas retardati Processus, welche auf 7. Thaler, 8. Groschen hiermit gemässiget werden, Appellaten zu erstatten schuldig, V. R. W.

Wenn aber voriges Urthel reformiret wird, ist die gewöhnliche Formula:

Daß in voriger Instanz übel gesprochen, (verabschiedet oder verfahren) und wohl appelliret, derowegen Beklagter die libellirten 1000. Thaler ꝛc. Klägern zu bezahlen nicht schuldig.

Wobey dieses zu notiren: daß wenn die Sententia Primæ Instantiæ reformiret wird, die Acta ordi-

ordinarie nicht wieder ad Judicem à quo remittiret werden, sondern die gantze Sache im Ober-Gerichte verbleibet, und daselbst vollends so lange continuiret wird, biß das Urthel Rechts-kräfftig worden, da denn hernach vermittelst eines absonderlich extrahirten Rescripts die Executoriales ad Judicem à quo nicht zur Cognition, sondern Execution remittiret werden: Was die Worte übel appelliret, sive: verfahren ꝛc. betrifft, wenn von Regierungen, oder Stifftern, als Merseburg, Naumburg, Zeitz ꝛc. item: von Consistoriis, oder Hoff-Gerichten ꝛc. an Sr. Königl. Majestät appelliret worden, wird in honorem derselben diese Formula aussen gelassen: und nur schlechterdinges erkannt: e. g. daß wohl appelliret, und Beklagter die libellirten 1000. Thaler Klägern zu bezahlen nicht schuldig.

§. 31.

Von der Hülffe oder Execution.

Wenn das Urthel Rechts-kräfftig, und darinne Beklagten die Præstation eines gewissen Facti auferleget worden, so soll in dem Præcepto Executivo demselben sofort, bey einer nahmhafften willkührlichen Straffe, dem Judicato binnen 14. Tagen Folge zu leisten, injungiret werden. Wenn einem etwas nicht zu thun, oder sich einer Sache zu enthalten auferleget worden, soll hinführo statt der Caution, auf eine gewisse Straffe in casum contraventionis, mit erkannt werden. a) Wenn aber Beklagter zu Abtretung einer gewissen Sache, es sey in actione reali, oder personali, condemniret worden, ist demselben, vermittelst des præcepti exe-

Wenn das Præceptum Executivum zu machen? vid. Pract. For. Cap. XXIII. p. 496.

executivi solche binnen 14. Tagen auszuantworten, oder abzutreten, anzubefehlen; und, wenn es nicht geschiehet, und es ein beweglich Stücke Guth ist, sofort ohne weitern Verzug des Tages, nach der gesetzten 14. tägigen Frist, dem Beklagten solche wegzunehmen, und Klägern zuzustellen; oder, wenn es ein unbewegliches Guth wäre, ist Beklagter daraus zu exmittiren, Kläger aber darein zu immittiren. Wenn auch gleich der Schuldner das Guth verpachtet gehabt, der Pachter, wenn er gleich die Pacht-Gelder prænumeriret, oder eine gerichtliche Hypothec erlanget, ist der Pacht vor erloschen zu achten, und der Pachter wegen seiner Foderung zum Concurs zu verweisen. b)

a) O.P.E.R. Tit. 39. §. 2,

b) c.l. & Tit. §. 4.

Von dem Unterschiede derer Actionen.

Worinne der Unterscheid bestehe in Realibus, und in Personalibus Actionibus? vid. Autor. Pract. Action. & Exception. Forens.

§. 32.

Hingegen, wenn der Beklagte zu Bezahlung einer gewissen Schuld-Post condemniret worden, soll ihme binnen einer Zeit von 14. Tagen die Bezahlung mit Zuschickung der Liquidation auferleget, und zugleich der erste Tag nach Ausgang der jetzt benannten Frist zur würcklichen Vollstreckung der Hülffe angesetzet werden, und zwar in diejenigen Stücke, worein Kläger selbige verlanget. a) Jedoch stehet dem Schuldner zu Vermeidung der Unkosten und schimpflichen Vollstreckung der Execution und Immission frey, auch ohne des Richters und Creditoris Bewilligung die Execution und Immission

mission pro facta zu halten, und sich dessen vor Gerichte schrifftlich oder mündlich zu erklären. b)

a) l. c. & Tit. §. 5.
b) l. c. & Tit. §. 6.

§. 33.

Von der Auction.

Wenn und wie die Auction zu bewürcken.

Hierauf folget die Auction der Mobilien, und Subhastation der Immobilien. Jene geschiehet also, daß vom Executore eine Specification derselben, mit Beysetzung der gerichtlichen Taxe, auch des Orts, und der Zeit, wenn sie an den Meistbiethenden vor baar Geld überlassen werden solle, gefertiget, und wenigstens 3. Wochen vorhero angeschlagen, auf dem Lande aber zwey Sonntage hinter einander frühe, nach geendigten Gottesdienste vom Schulmeister, oder einer Gerichts-Person, vor versammleter Gemeine ausser der Kirche, abgelesen, in denen Städten aber an denen Rath-Häusern, oder, was unter die Aemter gehöret, an denen Amt-Häusern ausgehänget, auch von denen Gerichts-Frohnen von 8. Tagen zu 8. Tagen zweymahl, bey gewöhnlichen Marckt-Tägen öffentlich ausgeruffen werden. a)

a) l. c. & Tit. §. 9.

§. 34.

Von der Subhastation und Adjudication.

Was bey der Subhastation und Adjudication der Güther zu wissen seye.

Wenn die Hülffe in Immobilia mit der Immission zugleich, uno Actu geschehen, und der Schuldner den Gläubiger binnen 4. wöchentlicher Frist nicht befriediget, ist eine ungefährliche Consignation der Pertinenz-Stücken zu fertigen, und ein gewisser Termin zur gerichtlichen Verkauffung anzusetzen,

und

vid. Pract. For C.XXVI. p.538.

und wenigstens 8. Wochen vor dem Termin anzuschlagen, auch in denen Städten 3. mahl von 14. Tagen zu 14. Tagen auszuruffen, und auf denen Dörffern das Subhastations-Patent gleichfalls abzulesen. a) Hingegen müssen die Subhastations-Patente von Ritter-Güthern jedesmahl in Dreßden, Leipzig und noch einem andern Orte des engern oder weitern Ausschusses, in demjenigen Creysse, darinne das Guth gelegen, angeschlagen worden seyn, b) und wird in Termino Subhastationis nach dem dießfalls publicirten Mandat, sub dato Warschau den 26. August 1732. ratione formalium verfahren, und solches den Meistbiethenden zugeschlagen. Woferne aber in dem zur Licitation angesetzten Termino sich nicht mehr als ein Licitante gefunden, und das Guth erstanden, kan Debitor in 6. Monathen solches wieder einlösen; oder einen Käuffer, der ein mehrers davor gebe, verschaffen. c) Doch stehet dem priori Licitanti frey, ob er die Ubermasse, so der andere Käuffer offeriret, herausgeben, und das Guth selbst behalten wolle, ohne Erstattung der Meliorations-Kosten.

In Lehn-Güthern wird wegen Allodial-Schulden die Execution nur in fructus feudi ertheilet. d)

a) l. c. & Tit. §. 10. 11.
b) l. c. & Tit. §. 12.
c) Ord. Pr. Rec. Tit. XXXIX. §. 19.
d) O. P. E. N. ad Tit. 40. §. 1.

Von der Nullität der Klage.

§. 35.

Bey der Nullität der Klage ist vom Referenten zu observiren, daß diese nicht

nicht in doppelter, sondern in einfacher Sächsischen Frist auszubringen, und ist nach dem 38. Tit. der ermeldten Proceß-Ordnung der Unterschied zwischen Urtheln und Bescheiden gäntzlich aufgehoben, jedoch kan Kläger oder Beklagter auch incidenter leuterando & appellando die Nullität dociren, da denn keiner von beyden an die Formalia und Fatalia gebunden ist, wenn ihm aber zu Anstellung der Nullität-Klage keine erhebliche Ursachen gehabt zu haben, per Sententiam aberkennet worden, muß er 40. Gülden Meißnischer Währung denen Gerichten zur Straffe erlegen, wenn aber der Nullität in der Leuterung nur gedacht, und diese nicht deduciret wird, ist zu erkennen, daß er die angegebene Nullität a) besonders ausführen solle.

Was Referent bey der Nullität-Klage zu mercken?

vid. Pract. Forens. Cap. XXII. §. 14. & seq. p. 486.

a) l. c. & Tit. 38. §. 2.

CAPVT VII.

Von

Relation derer Acten in Processibus Summariis.

§. 1.

Von dem Unterschied der ordentlichen und summarischen Processe.

Gleichwie nun bereits sowohl in dem ersten Capitel überhaupt berichtet, als bey der besondern entworffenen processualischen Acten-Relation des Processus Ordinarii durch alle Termine deutlich gezeiget worden, wie ein Referente sich vom Anfang biß an das Ende verhalten

Wie der Unterscheid im referiren muß

zwischen den ordentlichen und summarischen Processbeschaffen sey?

vid. Pract. For. Conf. Cap. I. p. 642.

muß, wenn er seine Relation denen Rechten Acten und Processs gemäß abfassen wolle; also will man sich Kürze halben dahin beziehen, und allhier nur so viel erinnern, daß unter der Relation des Processus ordinarii und summarii ein sehr schlechter Unterschied sey; angesehen hier bey dem Processu summario stricte sic dicto die gantze Sache und Unterscheid lediglich auf dem Modo probandi beruhet; denn in Processu ordinario wird ordentlicher Beweiß erfordert, welcher sich auf die Litis contestationem negativam, da ich vorhero richtige Einlassung und Antwort gefordert, fundiret; hingegen in dem Processu summario wird gemeiniglich in der Klage Einlassung und Antwort schlechthin gebeten, und sodann wird an statt eines ordentlichen Beweises und Gegen-Beweises nur Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung vor sufficient gehalten; jedoch ist, was die unterschiedenen Arten den Beweiß zu verführen, anbelanget der Processus ordinarius und summarius in specie sic dictus von einander gar wenig unterschieden, ausser, daß die Fristen nach dieser oder jener Process-Ordnung etwas kürtzer ertheilet werden, die übrigen Termine haben gleiche Bewandniß ratione des Verfahrens mit dem oben weitläufftig entworffenen Processu ordinario; Insgemein ist ordentlich die Process-Ordnung darbey zu Rathe zu ziehen, damit der Referente sehen kan, ob hier und da bey dem Verfahren etwas versehen seyn möchte, wie denn bey der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung per Privilegium à Superiori concessum versehen,

hen, daß derjenige, welcher wider ein gravirendes Urthel appelliret, 20. Thaler in Casum succumbentiæ zu erlegen hat, in Consistorial-Sachen contra Matrimonium die Eydes-Delation nicht statt finde.

§. 2.

Welche Processe in Chur-Sachsen summarisch zu tractiren? v. cit. Autor C. II. p. 646.

Hingegen ist zu mercken, daß, obwohl der Processus summarius in der neuen Churfürstl. Sächs. Proceß-Ordnung im Anhange §. 1. gäntzlich aufgehoben, und statt dessen befohlen worden, daß in Zukunfft es bey dem ordentlichen Modo Procedendi überall verbleiben soll, so ist doch der Processus Executivus und Cambialis als eine Species des Processus Summarii so wenig, als der Processus Possessorius Summarius und Summarissimus darunter begriffen, sondern, wie in dem Handels-Gerichte zu Leipzig, und in denen Consistoriis der Processus Summarius in specie sic dictus in salvo gelassen worden, auch diese Processe ihre besondere Form erhalten haben, jedoch ist hierbey zu mercken, daß, soferne in dem Processu Summario in specie sic dicto bey Handels-Sachen der Referente bey der Bescheinigung findet, daß Handels-Bücher zugleich zur Recognition produciret worden, so muß er diesen Unterscheid mercken, daß die Handels-Bücher alsdenn nur ad Juramentum Suppletorium probiren, wenn beyde streitbahre Partheyen Handels-Leute seyn, wenn aber Beklagter oder Kläger kein Kauff- und Handels-Mann ist, und Kläger zum Beweiß ein mehreres nicht, als einen Extract aus dem Handels-Buche produci-

ret, graviret ſolches nur den Gegentheil ad purgatorium, wenn aber neben dem Extracte auch ein Zeuge angegeben worden, wird in der Haupt-Sache bey Producenten auf das Suppletorium dergeſtalt, daß es ſeine Richtigkeit habe, zu erkennen ſeyn.

Von dem Executiv-Proceſſe.

Worinne der Proceſſus Executivus beſtehe?

vid. Pract. Forenſ. Conſult. Autor. C. IV. p. 826. & Statua Mercur. Proc. pag. 17.

§. 3.

Alſo wird auch der Proceſſus Executivus ſolchergeſtalt angeſtellet, wenn ich alle Capita Libelli ex documentis in continenti verificiren kan, folgſam der Kläger ſodann ſtatt der Einlaſſung in der Klage nur die Recognition des Documents ſub præjudicio zu fordern nöthig hat, da denn der Referente nachzuſehen hat, ob er ſub Præjudicio mit Einräumung einer völligen Sächſiſchen Friſt citiret, iſt dieſes richtig, wird er zu Zahlung Capital, Intereſſe, Unkoſten bey Vermeidung der Hülffe condemniret, a) Widrigenfalls aber wird geſprochen, daß er nach vorgängiger anderweitigen legalen Citation das Document zu recognoſciren ſchuldig.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XXV.

Vom Wechſel-Proceſſe.

Was es vor Beſchaffenheit mit dem Wechſel-Proceſs habe?

vid. cit. Aut. Cap. XII. p. 1577.

§. 4.

Hingegen aber hat bey dem Leipziger Handels-Gericht und Wechſel-Proceſs es dieſe Beſchaffenheit, daß der Debitor ohne dergleichen Commination ins Gerichte mit bloſſer Benennung des Creditoris, und der cauſæ citandi, vor Gerichte zu erſcheinen citiret wird, und zwar das erſte mahl ohne Com-

Commination, nur simpliciter, wenn er aber nicht erscheinet, nach vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung, bey Vermeidung anderer Anordnung, h. e. sub pœna apprehensionis, das andere mahl, und wenn ihme die Citationes richtig insinuiret worden, wird er durch die Apparitores ins Judicium eingeholet. Desgleichen, wenn er erscheinet, und den Wechsel-Briefe recognosciret, wird mit Personal-Arrest wider ihn verfahren, und er nicht eher ex Judicio gelassen, oder in Arrest gebracht, biß er Capital, Interesse und Unkosten bezahlet hat. Jedoch kan auch nach Wechsel-Recht noch kürtzer verfahren werden, wenn der Creditor wider den Debitorem einen Captur-Befehl extrahiret, und nach beschehener Original-Production des Wechsels in unterbleibender Zahlung nach Vorschrifft des Befehls ihm die Wache setzen läßt, und so lange detiniret, biß er Capital, Interesse und Unkosten erlanget habe. a)

& Statua Merc. Proc. p. 17.

a) vid. §. XXXIV. in der Leipziger Wechsel-Ordnung. Decisiv-Rescript von 4. Sept. 1669. §. 3.

§. 5.

Von dem Unterscheid des Processus Summarii & Summarissimi.

Wie nun diese 2. summarischen Processe von einander unterschieden seyn, und doch summarisch tractiret werden; Also ist auch die Differenz des Processus possessorii summarii und summarissimi kürtzlich anzumercken nöthig, welche darinnen bestehet, daß in dem ersten, nehmlich in Processu summario, welcher sonsten auch das Possessorium ordinarium genennet wird, darüber ge-

Worinnen der Unterscheid des Processus Possessorii Summarii

und Summariſſimi beſtehe? vid. cit. Aut. Cap. VII. p. 1335.

ſtritten werde, wer unter denen Partheyen die ältere und gerechtere Poſſeſſionem vel quaſi vor ſich habe, welches durch Beſcheinigung ausgeführet werden muß; hingegen aber das Summariſſimum oder Momentaneum genennet wird, wenn der Streit iſt, wer zur Zeit beſchehener Imploration von 1. 2. 3. Jahren in Poſſeſſione vel quaſi præſentanea geweſen, welches alſo dem ſummario opponiret wird. a)

a) vid. Append. O. P. R. §. 19. & 20.

§. 6.

Worinne dieſer beyden Poſſeſs-Proceſſe Unterſcheid ferner beſtehe? vid. c. A. & l. & Statua Merc. Proc. p. 23.

Ferner beſtehet die Differenz in dem Modo probandi & decidendi. Denn in ſummario proceſſu poſſeſſorio werden die Beſcheinigungen und deren Articul dem Gegen-Theil communiciret, in ſummariſſimo aber iſt genung, wenn ein oder 2. geſchworne Zeugen ohne vorgängige Communication an den andern Part, auch ohne Recognition einiger Documenten dem Richter in Termino præſentiret werden, da denn ſogleich der Richter oder das Dicaſterium darüber ſententioniren kan; daß Implorant bey der Poſſeſs vel quaſi ſo lange, biß Beklagter ein anders in Poſſeſſorio ordinario oder petitorio ausgeführet, zu ſchützen ſey, wobey denn zu mercken, daß nach der Chur-Sächſiſchen neuen Proceſs-Ordnung die Leuterung in Poſſeſſorio ſummariſſimo gar nicht ferner zugelaſſen; ſondern ex officio rejiciret werden ſolle, bey dem ſummario aber, pflegt es mit denen interponirten Leuterungen oder Appellationen,

wie

wie bey ordentlichen Proceſs referiren weitläufftig gemeldet worden, verfahren zu werden, ſolch Leuterungs- und Appellations-Verfahren, muß der Referente bey dem Executiv- und Wechſel-Proceſs obſerviren. a)

a) in Append. §. 19. O. P. R.

§. 7.

Auf wie vielerley Art der Processus Summarissimus angestellet werde? vid. cit. loc.

Hingegen iſt in dem Proceſſu poſſeſſorio ſummariſſimo nicht zu übergehen, daß dieſer auf zweyerley Art und Weiſe entweder per Modum Actionis oder Inhibitionis angeſtellet werde, dahero muß der Referente hauptſächlich Acht haben, ob der Proceſſus Poſſeſſorius auf ein oder die andere Art angeſtellet worden, die erſte Art per Modum actionis iſt oben bereits ſattſam gewieſen worden, was aber den Inhibitions-Proceſs anbelanget, muß Referente nachſehen, ob nach vorgängiger Imploration ein Monitorium ergangen, und wenn dieſes ergangen, und Beklagter nicht nach deſſen Dilation pariret, ſo lieget dem Referenten ob, zu beobachten, ob der Implorant durch ein oder mehr geſchworne Zeugen, welche nach der Chur-Sächſiſchen erläuterten Proceſs-Ordnung vor allen und jeden Gerichten, und nicht vor Notariis, ſummariſch jedoch eydlich abzuhören ſeyn, ſeine Poſſeſs vel quaſi præſentaneam beſcheiniget, ſodann kan er mit der Inhibition ſofort verfahren, und wenn Inhibitus der Inhibition nicht pariret, wird in Termino von dem Impetranten die Inhibition zu continuiren gebethen, wo er aber pariret, oder juſtificiret, wird ſolche hinwiederum nach vorgängiger Demonſtration, oder Paricion,

oder Juſtification caſſiret, ſo ferne aber Inhibiti und implorantis Jura und Poſſeſs nicht ſattſam demonſtriret worden, wird ſolcher in ſimplicem Citationem verwandelt, und die Partheyen in das ordinarium poſſeſſorium oder petitorium ihre Jura daſelbſt auszuführen, zu Recht verwieſen, welcher Modus procedendi in Chur- Sächſiſchen Ober- und Hoff-Gerichten recipiret iſt. a)

a) Append. Ord. Pr. Rec. §. 19. 20. & 21.

Vom Conſiſtorial-Proceſſe.

Wie der Referent im Conſiſtorial-Proceſs zu referiren habe?

vid. Pract. Nov. For. Conſ. Cap. VIII. p. 1393. & Stat. Mercur. Proc. p. c.

§. 8.

Nachdem wir nun oben gedacht, daß in den ſummariſchen Proceſſen, auch die Streitigkeiten in Conſiſtoriis ſummariſch tractiret werden; ſo wollen wir nunmehro den Referenten anweiſen, wie die Relationes überhaupt in Conſiſtorial-Acten geſchickt zu bewürcken ſeyn; denn, wie das geiſtliche Gerichte oder Conſiſtorium eine privilegirte Neben-Inſtanz, in Anſehung gewiſſer Perſonen bey den proteſtantiſchen Kirchen-Ordnungen bedeutet; alſo muß der Referente wiſſen, 1.) daß das geiſtliche Gerichte nur cognoſciret, allen übrigen Zwang aber der weltlichen Obrigkeit als Richter überläſſet, 2.) die Cauſæ Eccleſiaſticæ nur Unterſuchungs-weiſe, die Lites Clericorum aber ſchlechterdings nach dem ſummariſchen Proceſſe tractiret werden, 3.) daß keine Provocationes von der weltlichen Obrigkeit an die geiſtliche gerichtet, zuläſſig, angeſehen in keinem proteſtantiſchen Lande keine Sub-Ordination unter zwey Conſiſtoriis zu finden iſt, daß aus dem einen in dem andern Appellationes

tiones angenommen werden; dahero auch in Chur-Sächſiſchen die Provocationes ex Conſiſtorio ordentlich im Appellation-Gerichte zu Dreßden juſtificiret werden müſſen. Und, wie in dem ordentlichen Proceſs dem Referenten oblieget, die Fatalia wegen interponirter und juſtificirter Appellation zu beobachten; alſo müſſen auch überhaupt alle Appellationes in ſummariſchen quoad formalia beobachtet werden. a) Mit dieſem privilegirten geiſtlichen Foro hat das academiſche Forum einerley Fundament. Dahero der Referent 1.) bey Relation der academiſchen Sachen vornehmlich überhaupt um deren Fundationes, Statuten und Receſſe, welche dieſes mit der ordentlichen Obrigkeit, in Anſehung der Policey- der bürger- und peinlichen Sachen errichtet hat, und nach welchen ſich ſodann das academiſche Forum richtet, zu bekümmern hat, 2.) werden die cauſæ meræ Academicæ nur Unterſuchungs- die übrigen Lites aber unter denen privilegirten Perſonen nach Vorſchrifft der Rechte, Proceſs-mäßig tractiret.

Von dem Academiſchen Gerichts-Proceſs.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. I. §. 6. 7. & 8.

CAPVT VIII.

Von Relation derer Concurs- und Arreſt-Acten.

§. 1.

Es iſt bekandt, daß der Arreſt- und Concurs-Proceſs mit einander gar genaue Verwandſchafft haben, dahero wollen wir vor-

Vom Arreſt-Proceſſe. Was der Referent

überhaupt im Arrest-Processs zu mercken?

vid. Pr. For. Conf. Cap. V. p. 1223.

hero dem Referenten Anleitung geben, wie 1.) die Arrest-Acta sowohl, als Concurs-Acta überhaupt zu referiren seyn; denn weil in dem Arrest-Processs auf Klägers Instanz ab Executione angefangen, und des Debitoris Vermögen in Versicherung und Anspruch genommen wird; so hat der Referente um so mehr bey dergleichen Causa præjudiciali die gröste Behutsamkeit vonnöthen, und vornehmlich dahin zu sehen, 1.) ob und wie auf beyderley Art zu procediren jeden Orts eingeführet, 2.) daß sodann der Rigueur mehr vermindert als vergrössert werde, weil ohnedem dieser Modus procedendi ab executione seinen Anfang nimmt. In specie aber muß der Referente sehen, ob der Kläger bey Anlegung des Arrests sowohl die Schuld als des Schuldners Abfall seiner Nahrung bescheiniget habe, und, wenn ohne dieses der Arrest verstattet worden, ist er zu Recht nicht beständig; Hiernächst muß er auch auf die Renovation der Arreste sein Augenmerck haben, denn, wo diese nicht von 14. Tagen zu 14. Tagen 3 mahl renoviret, und bey der 3ten Renovation die Arrest-Klage mit dem Document entweder in Original oder vidimirter Copie zur Recognition übergeben worden, kan der Arrest so wenig beständig, als ein Jus reale erlanget werden; dahero muß von dem Richter Tag und Stunde des erlangten Arrests fleißig registriret werden. Wenn nun dieses geschehen und der Gegentheil in Termino recognoscivet, wird sodann das Urthel darauf gesprochen. a)

a) Ord. Pr. Rec. Tit. LI. per tot.

§. 2.

§. 2.

In welchem Lande der Arrest-Proceſs aufgehoben, und wie daſelbſt ſtatt deſſen zu verfahren?

Weiln aber nun in Chur-Sachſen der Arreſt-Proceſs durch erläuterte Proceſs-Ordnung gäntzlich abgeſchaffet, und an ſtatt deſſen nach dem ins Land ergangenen Banqueroutier-Mandate verfahren wird; alſo muß der Referente überhaupt in Obacht nehmen, daß er 1.) die concurrirende Creditores ſeparatim anſiehet, und deren Forderungen beſonders 2.) liquidiren und beſcheinigen läſſet, iſt nun 3.) dieſes alles bey denen Actis, ſo kan er ſofort alle Creditores nach ihrer Priorität lociren, und nach dem Rechtskräfftigen Urthel ſodann bezahlen. In Chur-Sachſen aber iſt den Referenten zu mercken nöthig, daß die Creditores, Bekandte und Unbekandte, in Concurſibus müſſen alsbald insgeſamt edictaliter ſub pœna præcluſi citiret werden, und jenen ordentlicher Weiſe zwey, bey denen Ritter-Güthern, ingleichen bey Kauff- und Handels-Leuten ſich ereignenden Concurſen aber, drey Sächſiſche Friſten zu erſcheinen eingeräumet werden. a) Und wenn der Debitor denen Creditoribus entweder ſelbſt, oder per Mandatarium antworten will, muß er zuvor ſchwören, daß er keinem vor dem andern etwas per gratificationem einräumen, noch auch richtige Foderungen zum Auffenthalt der Sache in Zweiffel ziehen, oder gar läugnen wolle. Desgleichen auch der Curator Litis verpflichtet werden muß. b) Die Debitores Debitoris Communis, wenn ſie gleich Quittungen vom Debi-

vid. cit. Autor. Pract. For. Cap. VI. p. 1238.

rore in Händen hätten, müssen sie selbige beschwören. c)

a) Ord Pr. Rec. Tit. XLI. §. 2.
b) Ord. Pr. Rec. Tit. XLI. §. 1.
c) Ord. Pr. Rec. Tit. XLI. §. 4.

§. 3.

Wie mit derer Creditoren Güther zu verfahren?

Wenn einem prioritätischen Creditori seine Portion Rechts-kräfftig zuerkannt, soll ihme solche ausgezahlet werden, ob gleich die übrigen Creditores noch kein Liquidum für sich haben. a) Hingegen Depositа, Commission-Güther, und andere einem Tertio eigenthümlich zustehende Waaren, seynd vom Concursu und dessen Massa zu separiren. b) Es wird auch denen Personaliter Privilegiatis, als denen Ehe-Weibern Ratione Dotis, dem Fisco wegen des, so er beym Debitore ex Contractu zu fordern hat, wie auch was zu Erbauung, Erhaltung oder Erkauffung eines Hauses geliehen, kein Jus Reale, noch Prælationis mehr gestattet. c) Ist das Constitutum Possessorium gäntzlich abgeschafft.

Die Hypothecæ Tacitæ, so vor Publication der neuen Processs-Ordnung bereits gewesen, sollten vormahls noch 6. Jahr von der publicirten neuen Processs-Ordnung an gelten. d) Welches aber nunmehro aufgehoben, und bey der alten Processs-Ordnung gelassen worden, in soweit das neue Mandat de Anno 1734. Mense Oct. publiciret, solches nicht erläutert.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XLI. §. 6.
b) Ord. Pr. Rec. Tit. XLI. §. 1.
c) Ord. Pr. Rec. Tit. XLIII. §. 1.
d) Ord. Pr. Rec. Tit. XLV. §. 1.

§. 4.

§. 4.

Von consentirten Lehen, und Allodial-Capitalien werden die in denen 3. letztern Jahren vor angestellter Klage, oder vor entstandenen Concurse verfallenen Interessen mit dem Capital in einer Classe bezahlt, aber erst nach allen Capitalien derer sämtlichen Creditoren. a) Es stehet dem Schuldner, zur Vermeidung der Unkosten, und schimpfflichen Vollstreckung der Execution, und Immission frey, auch ohne des Richters und Creditoris Bewilligung, die Execution und Immission pro facta zu halten, und sich dessen vor Gerichte schrifftlich, oder mündlich zu erklähren. b) Alle Zinsen, auch aus Wechsel-Briefen, werden erst nach Bezahlung aller Capitalien vergnüget. c) An statt der Arreste, soll von Creditoribus dem Debitori gerichtliche inhibitio alienationis & oppignorationis bonorum geschehen, und solches soll hernach auch denen, so nicht darum angehalten, zu statten kommen. Nach solcher Inhibition sollen keine weitere Hülffs-Actus wider den Debitorem angeordnet, jedoch die Wechsel-Gläubiger sollen nach Wechsel-Recht zu verfahren so lange gehindert werden, als die Sicherheit dem Debitori eingeräumet und zugestanden werden müssen; nachdem nun das Designation-Urthel bey dergleichen Concurs-Proceß und darüber beschehenen rechtlichen Verfahren in rem judicatam ergangen, pfleget die Distribution folgender gestalt practisch eingerichtet zu werden.

Wie weit die Interessen von consentirten Capitalien im Concurs zu bezahlen?

a) Ord. Pr. Rec. Tit. XLI. §. 6.
b) Ord. Pr. Rec. Tit. XLVII.
c) Ord. Pr. Rec. Tit. L.

Distri-

Distribution,

Derer wegen des zu G. H. S. Vermögen entstandenen Concursus ins gerichtliche Depositum gekommenen Gelder, welche in folgenden bestehen, als:

50. Thlr. ℳ so J. H. H. an Wirth Zinß erleget, und
3000. Thlr. ℳ welche vor das subhastirte Hauß deponiret werden.

Sum. 3050. Thlr. ℳ Hiervon gehet ab
68. Thlr. 7 Gr. 3. Pf. Contribution,
15. Thlr. 18. Gr. ℳ rückständigen Schoß von Michael 1721. biß Ostern 1725.
2. Thlr. ℳ ℳ Opfer- und Wächter-Geld Trinitatis 1724. und 1725.
11. Thlr. 16. Gr. ℳ Land-Steuer aufs Jahr 1724.

Summa 97. Thlr. 17. Gr. 3. Pf.

Bleibet also die Massa distribuenda 2952. Thlr. 6. Gr. 9. Pf.

Welche nachfolgender gestalt einzutheilen,

Ex Classe II.

1500. Thlr. ℳ ℳ Capital,
537. Thlr. 6. Gr. ℳ rückständige Zinsen von Michael 1721. biß den 26. Novemb. 1728.

Sum. 2037. Thlr. 6. Gr. ℳ dem Hospital zu St. J. allhier, Innhalts des Designation-

tion-Urthels fol. 95. b. derer Concurs-Acten.

Ex Classe III.

500. Thlr. Capital, und
100. Thlr. / / Interesse moræ von Michael 1720. biß dahin 1724. Frau J. C. A. v. N. an statt C. E. S. vi judicati fol. 96.

Sum. 600. Thlr. / /

Denn

315. Thlr. / 9. Pf. jetztgedachte C. E. S. in Abschlag des ihr zuerkandten Ehe-Geldes, weil die Massa weiter nicht zureichet, nach Anleitung offt gedachten Urthels.

Nachdem aber vermöge des Designation-Urthels fol. 95. derer Concurs-Acten, diejenigen Creditores, welche zur Perception gelangen, die dem Concurs zum Besten aufgewendeten Unkosten pro rata tragen sollen, welche in folgenden bestehen:

12. Thlr. 5. Gr. / dem Curatori Litis zuerkannte Gebühren, fol. 95.
10. Thlr. 17. Gr. / dergleichen fol. 208. sub num. 1.
13. Thlr. 7. Gr. 6. Pf. eidem: baarer Verlag, ibid.
3. Thlr. 20. Gr. 6. Pf. baarer Verlag ins Handels-Gerichte, fol. 88. d. Act.
8. Thlr. 4. Gr. / an mod. Gebühren, dahin fol. 95.

6. Thlr.

6. Thlr. 20. Gr. 6. Pf. an baaren Verlag, fol. 148.
8. Thlr. 23. Gr. ‛ ibid. liquidirte und fol. 156. auf ſo hoch mod. Gebühren.
‛ 8. Gr. 3. Pf. Depoſiten- und Haupt-Buchs-Gebühren von denen Mieth-Zinſen.
22. Thlr. 15. Gr. 6. Pf. dergleichen von der Kauff-Summa.
11. Thlr. 7. Gr. ‛ Gerichts-Gebühren, ſo durch die Subhaſtation aufgegangen.
3. Thlr. ‛ ‛ vor Verfertigung der Diſtribution.
‛ 4. Gr. ‛ St. P.
‛ 4. Gr. ‛ ſolche zu mundiren.
‛ 16. Gr. ‛ vors Patent zur Diſtribution.
‛ 1. Gr. ‛ St. P.
‛ 9. Gr. ‛ pro Regiſtr. des Angebens in Term. publ.
‛ 8. Gr. ‛ pro publ. Diſtrib. & Regiſtr.
‛ 18. Gr. ‛ dem Gerichts-Frohn pro inſinuatione des Patents.

Sum. 103. Thlr. 20. Gr. 3. Pf.

Als: Es ſolten zwar

	Haben	geben aber zu denen Unkoſten	und bekommen alſo nur
Das Hoſpital zu St. P.	2037. 6. ‛	72. 6. ‛	1965. ‛ ‛
Fr. J. C. A. v. N.	600. ‛ ‛	21. 3. ‛	578. 21. ‛
C. E. S.	315. ‛ ‛	10. 11. ‛	304. 13. 6.
	2952. 6. ‛	103. 20. ‛	2848. 10. 6.

§. 5.

§. 5.

Von der Actione ex lege si contendat.

Weil nun das fundamentum Processus summarii in abbreviandis litibus bestehet, welches Juris Naturalis ist; also sind auch gewisse Fälle in Jure Civili ex æquitate eingeführet, welche Actiones ex Lege diffamari und ex L. si contendat genennet werden, und nur den Modum procedendi summarium beobachten, und hat sodann der Referente in dergleichen Process-Sachen um so viel weniger wider die Process-Ordnung Weitläufftigkeit zu verstatten; zumahln, wenn er siehet, daß der Diffamant und Provocat sich zur Beybringung anschicket; Uberhaupt aber kommen beyderseits Provocationes darauf an, daß der Diffamatus zu seiner Rettung und Sicherheit dem Diffamanten nicht in fremden Judiciis nachlauffen darff; sondern ad forum suum ziehen, und solchergestalt, ihn leichte ad silentium bringen kan. Man gründet sich daher so gar bey beyden Actionen ad Jus Gentium, weiln jedwede Potenz in simili hülffliche Hand leistet, und wird daher vor keine Evocation gehalten, wenn der Referent den Diffamantem ex alieno territorio prævia requisitione, und wenn er nicht sistiret werden will, edictaliter citiren lässet, ihn auch bey fernern Aussenbleiben, als Diffamantem condemniret. a)

Worauf der Referent bey der Action ex L. diffamari zu sehen? vid. cit. Aut. Cap. IX. p. 1424.

Worauf die Actio ex L. si contendat ankomme? vid. c. Aut. C. X. p. 1430.

a) Ord. Pr. Rec. Tit. V. §. 5. 6. & 7.

§. 6. Wie

Vom Kriegs-Gerichts-Processs.

Was der Referent in Kriegs-Gerichte zu beobachten?

§. 6.

Wie nun causæ Academicæ simpliciter sic dictæ auf oben beschriebene Art tanquam inter milites togatos summarisch und Untersuchungs-weise auf Academien pflegen tractiret zu werden; also sind auch die Kriegs-Gerichte und die darunter gehörigen milites sagati dergestalt privilegiret, daß ihr modus procedendi von dem ordentlichen Process abschreitet. Dannenhero hat ein Referente den Unterschied und die Abweichung à jure communi überhaupt zu wissen nöthig, welche bestehet: 1.) in der Schärffe, 2.) in schleunigster Parition. Worauf sodann der Referente bey Relation dergleichen militarischen Acten betrachten muß, 1.) die Kriegs-Articul, 2.) die dem foro militari unterworffenen Personen, 3.) das judicium militare, welches mit militarischen Personen mit Zuziehung des Auditeurs in der Sache cognosciret, und sodann seinen Schluß machet, 4.) Zeit und Ort, wo das judicium formiret wird; Angesehen ein Unterschied gehalten wird, wenn die Soldaten in Guarnison liegen, da denn sowohl in Civilibus als Criminalibus die Processualia beobachtet, auch wohl in wichtigen Fällen Consulenten oder Dicasteria zu Rathe gezogen, und Urthel eingeholet werden; Wenn aber die Armee auf den Marsch oder in dem Felde stehet, sodann kan der Referente in militaribus der Acten-Relation überhoben seyn, weil der General-Gewaltiger sodann das Delictum bald cognosciret, judiciret und exequiret.

§. 7. Nach-

§. 7.

Von dem Lehns-Processe.

Wie die Lehns-Processe vom Referenten zu tractiren seyn?

Nachdem nun wir oben zugleich Meldung gethan, wie der Referent in Lehn-Sachen, welche vor der Lehns-Curie alleine, jedoch nur in unterschiedenen Landen tractiret werden, sich aufzuführen habe; also ist dem Referenten zu wissen nöthig, daß in foro feudali allhier viele alte Solennitäten cessiren, und müssen diese Lehns-Sachen vom Referenten mit Unterschied betrachtet werden, weil der Princeps nicht nöthig hat, mit seinen Unterthanen viel Processirens zu machen. Denn, wenn 1.) die quæstio inter dominum directum & vasallum entstehet, wird die Sache Untersuchungs-weise in curia feudali tractiret, und selten darüber rechtlich Erkänntniß eingeholt; denn, wie in foro feudali zwey Theile concurriren, nehmlich: Dominus Directus ratione proprietatis, & Vasallus ratione utilitatis, und der Dominus meistentheils des Vasallens Landes-Herr mit ist; also siehet der Referente bald, ad quæ jura er sich in der Relation lencken müsse. Wenn aber 2.) die Frage von der Feudalität, so werden Lehn-Briefe und die beschehene Belehnung vom ältesten biß zum neuesten zum Fundament geleget, und unter der Direction der Lehns-Curie summarisch recognosciret, und meistentheils per Commissarios decidiret, oder dießfalls ad Superiorem Bericht mit Gutachten eingesendet; Soferne aber unter zwey Vasallen um das Lehn gestritten wird, alsdenn wird nicht sum-

mariſch die Sache in der Lehns-Curie examiniret, ſondern es wird dieſe Feudal-Sache unter beyden vor ihrem ordentlichen Foro durch den Proceſſum Ordinarium gebührend cognoſciret und Proceſs-mäßig ausgeführet; Weil nun der Referente ſolcher geſtallt ſchon oben ſattſam unterrichtet, wie er ſeine Relation ſodann einzurichten; alſo hat man die ertheilte Nachricht von allen denen Relationen derer bürgerlichen Proceſſe allhier endigen wollen.

§. 8.

Von Erſtattung derer Unterſuchungs-Relationen und Berichte in Cammer- und Policey-Sachen.

Nachdem wir alſo die Relationes der bürgerlichen Proceſſe ordentlich durchgegangen, ſo finden ſich doch über obige Proceſſe nach eines jeden Staats Verfaſſung und Einrichtung noch verſchiedene Inſtantien, welche aber auſſer ihrem Objecto dem ordentlichen Richter in ihre Jurisdiction nicht eingreiffen, ſondern nur dasjenige, was bey ihnen ratione derer Perſonen, weiln dieſe nur quoad functiones ſub eorum directorio ſtehen, nach deren Verfaſſung angebracht wird, Unterſuchungs-weiſe und nicht Proceſs-mäßig tractiren, wie denn dergleichen in Cammer-Steuer-Accis-Poſt-Jagd-Forſt-Stall-Geleits-Policey- und Innungs-Sachen zu geſchehen pfleget, da denn der modus procedendi ſowohl als referendi am füglichſten ſolchergeſtalt geſchiehet, nehmlich, wird 1.) das angegebene Factum angebracht, 2.) unterſuchet, 3.) über die Unterſuchung vom Commiſſario entweder auf Befehl ein Videtur oder ohnmaßgeblich Gutachten, oder keines beygefüget,

get, und 4.) statt einzuholenden rechtlichen Erkänntniß von dem Collegio Resolution ertheilet, welches auch der Referente also vorzutragen hat, übrigens bleiben doch obige Personen quoad Civilia und Criminalia dem Judici ordinario unterworffen, in soweit von dem Landes-Herrn keine specielle Exemtion geschehen, oder Adjunction anbefohlen ist.

§. 9.

Ausnahme von der ordentlichen Berichts-Erstattung.

Und wie nun die Form der Berichte und Relationen schon oben überhaupt gezeiget worden; Also leidet doch auch bißweilen die angezeigte Forme nach Beschaffenheit der Umstände ihren Abfall; Angesehen öffters von denen Collegiis, welche in obigen Sachen Commissiones zur Untersuchung ertheilen, die Art und Forme Berichte zu erstatten anbefohlen wird; e. g. daß der Bericht in 4. Columnen abgefasset werden soll, dergestalt, daß die 1.) Denunciation, 2.) den Beweiß von der Untersuchung, 3.) das Gutachten der Commissarien in sich halten, die 4.) zur Resolution offen gelassen werden soll, woraus sich also zu Tage leget, daß bey dergleichen Berichten die Commissarien, zumahln, wenn diese ohne Gutachten zu erstatten, nicht viel Kunst vonnöthen haben, welches aber bey erforderten Gutachten etwas mehrers zu bedeuten hat, indem der Referente dabey an Tag legen muß, ob er sein Departement und Commission verstehe oder nicht verstehe? ob er nach Befinden der Sachen partheyisch oder unpartheyisch rai-

ſoniret; Wie nun durch das Gutachten die Commiſſion Anleitung zur Reſolution bekommet; alſo wird ſodann die Reſolution in die 4te Columne geſetzet, und per modum reſcripti an die Commiſſion, ſoferne es ſein Bewenden dabey hat, zurück wieder geſendet, und nach geſchehener Publication der Befehl exequiret.

§. 10.

Wie die ordentlichen Berichte zu diſponiren?

Ubrigens hat man von Abfaſſung der Berichte oben ſchon auf unterſchiedene Art gehandelt, und beruhet alſo auf des Superioris Vorſchrifft, welchergeſtalt in denen aufgegebenen Sachen die Commiſſarien die Berichte zu erſtatten haben; Solchen Befehl aber zu exequiren, muß und kan der Commiſſarius, wenn er keine Vorſchrifft zu den erſtattenden Bericht erhalten, folgender natürlichen Ordnung ſich bedienen: 1.) Wird loco antecedentis die Veranlaſſung des Berichts mit der ſpecie facti in dem Bericht geſetzet, 2.) loco connexionis wird die Frage, welche aus der ſpecie facti flieſſet, mit rationibus dubitandi & decidendi corroboriret, 3.) loco conſequentis wird das Gutachten, welches ex ratione decidendi genommen, beygefüget, oder, wenn es eine cauſa adhuc dubia um Beſcheid und Reſolution angefraget, und am Ende mit der gewöhnlichen Submiſſion geſchloſſen, welches aber bey Vor- Neben- und Nach-Berichten ordentlicher Weiſe kürtzlich auf den Incident-Punct eingerichtet zu werden pfleget.

CAPVT

CAPVT IX.

Von denen Fatalibus, welche nach der Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen erläuterten Proceſs-Ordnung durch alle bürgerliche Proceſſe hindurch müſſen in Acht genommen werden.

I.

I. Fatale des Juramenti Delati.

Vor dem *Termino Litis Conteſtationis* iſt zu obſerviren, daß

I.) bey den *Juramentis*

1.) das *Juramentum Delationis* ſogleich in die Klage ſoll gebracht werden, woferne nicht Kläger Beklagten die Unkoſten reſtituiren, und von neuen wiederum citiren laſſen will.

vid. Ordin. Pr. El. Sax. Nov. Tit. XIIX. §. 1. verb.

So ſoll Kläger, wenn er Beklagten den Eyd zu *deferiren* gemeinet, ſolches alſofort in dem Klag-*Libell* thun, und hernach ꝛc. So ſoll Kläger, wenn ꝛc. &

Tit. V. §. 4. O. P. E. S. N. Was ferner ꝛc.

Wann auch ſchon ꝛc. worbey beyden Theilen die Eydes-Delation vorzubehalten ꝛc.

Tit. V. §. 9. O. P. S. R.

Exc. Jedoch iſt Klägern über der Replic, da ſie der Klage nicht inſeriret, mithin nicht

pars libelli worden, der Eydes-*Delation* bey dem Beweiſe und denen dahin gehörigen Articulis Eliſivis ſich annoch zu gebrauchen unbenommen.

vid. O. P. E. S. R. Tit. XIIX. §. 2.
&
Dn. de Wernher. Vol. 21. Part. II. Obſ. 351. p. 647.

Fatale juramenti Oblati.

2.) Das *Juramentum Oblationis* iſt in Chur-Sachſen gäntzlich aufgehoben, und muß der Richter entweder ex officio oder auf Anhalten des einen Parts binnen acht Tagen nach der Rechts-Krafft des geſprochenen Urthels, einen Schwörungs-Termin, welcher aber eine vollkommene Sächſiſche Friſt in ſich halten muß, anberaumen;

vid. Ord. Pr. E. S. Nov. Tit. XIIX. §. 7.

Und weiln bißhero durch das fatale *Oblationis ad Jurandum*, und was wegen deſſen Anticipation, in dem Mandat vom 8. Maji 1682. und ſonſt geordnet, viele und beſchwerliche Weitläufftigkeiten öffters verurſachet worden; So wollen wir angeregtes Fatale Oblationis, als welches ohnedem bey andern Juramentis Legalibus bereits ceſſiret, auch bey denen de- & relatis, ingleichen bey dem Suppletorio und Purgatorio, und alſo durchgehends hiermit aufgehoben, an deſſen ſtatt aber verordnet haben, daß wenn das Urthel, darinnen auf dergleichen Eydes-Leiſtung erkannt,

Rechts-

Rechts-kräfftig worden, der Judex deme zu Folge, längſtens binnen 8. Tagen auf ein oder des andern Theils Anhalten, oder auch ex officio einen Termin ad jurandum, mit Einräumung einer Sächſiſchen Friſt, anſetzen, und die Partheyen darzu gebührend citiren ſolle.

II. In *Termino Litis Conteſtationis* iſt zu mercken:

1.) Wenn der Beklagte das Gewiſſen mit Beweiſe vertreten will, ſo muß er ſogleich in Termino ſich ſolches anerklähren, und binnen einer Sächſiſchen Friſt von Zeit der Rechts-Krafft an ſeine Articul übergeben; Fatale probationis pro exoneranda conſcientia.

vid. Tit. XIX. Ord. Pr. Nov. §. 1. & 2.

§. 2. Und wie hiernächſt der Beweiß *pro exoneranda Conſcientia*, worzu die Articul binnen Sächſiſcher Friſt a tempore rei judicatæ zu übergeben, ꝛc.

Adjunge Tit. XIIX. §. 11. O. P. R.

2.) Was das *Juramentum Relationis* anbelanget, ſo muß Beklagter den ihm deferirten Eyd dem Kläger ſogleich in Termino und bey der Einlaſſung *referiren*; Fatale juram. relati.

vid. Tit. XIIX. §. 1.

Weiln Beklagter, wie oben gemeldet, gleich Anfangs ſub præjudicio vorzuladen, ſo ſoll Kläger, wenn er demſelben den Eyd zu deferiren gemeinet, ſolches alſofort in dem Klag-

Libell thun, und hernach anderer gestalt nicht, als wenn er, wie oben ad Tit. V. allbereit versehen, Beklagten anderweit darzu citiren lässet, und die verursachten Unkosten erstattet, damit weiter gehöret werden, auf daß Beklagter sich hierunter in Zeiten fassen, und bey der Einlassung und Antwort, den ihm deferirten Eyd nach Befinden entweder acceptiren, oder *referiren*, oder auch zur Gewissens-Vertretung sich offeriren könne, gestalt derselbe wegen eines oder des andern sich ebenfalls, wenn auch gleich in Termino die Eydes-Delation insonderheit nicht wiederhohlet worden, sofort bey der Litis-Contestation, und wenigstens im letztern Satze zu erklähren, oder, daß bey dessen Unterlassung auf die Leistung des Eydes, ohne Vorbehalt der Relation oder Gewissens-Vertretung schlechterdings erkandt werde, zu gewarten hat; Auf welche Maasse es auch zu halten, wenn die *Relation* über solche Facta, da dieselbe nicht statt hat, geschehen.

3.) Das *Juramentum præstationis*, muß derjenige, welcher hierzu citiret worden, in dem anberaumten Schwörungs-Termin sogleich ablegen, anderer gestallt wird auf Versäumung dieses Eydes erkannt.

juxta Ord. Proc. Sax. Nov. Tit. XVIII. §. 7.

Würde nun einer oder der andere, deme entweder den Eyd vor Gefährde, oder den Haupt-

Eyd

Eyd, oder auch beyde zugleich zu ſchwören, per Sententiam auferleget, in Termin nicht erſcheinen, oder auch nicht würcklich ſchwören, ſoll nach Befinden und Unterſcheid derer Fälle auf Verſäumniß des Eydes, oder, daß dieſer *pro præſtito* zu halten, auf vorhergehende Ungehorſams-Beſchuldigung des erſcheinenden Theils, erkannt werden.

II.) Vor dem Beweiß-*Termin* iſt bey dem Beweiſe in Acht zu nehmen, daß

II. Fatale des Beweiſes.

1.) ſolcher, zuſamt der Zeugen Nahmen, auch derer brieflichen Urkunden oder deren Abſchrifft innerhalb einer Sächſiſchen Friſt, welche von Zeit des Rechts-kräfftigen Urthels nach dem decendio, und de momento in momentum angerechnet wird, übergeben werden muß.

vid. Ord. Pr. Sax. El. Antiq. Tit. XX. §. 1. &
Recogn. ad dict. Tit. §. 1.

Wegen des Beweiſes iſt allbereit in der Proceſs-Ordnung h. t. verſehen, daß ſolcher innerhalb ſechs Wochen und drey Tagen von der Zeit an, da das Urthel, in welchem darauf erkannt, ſeine Krafft erreichet, übergeben werden ſolle, wobey es nochmahls ſein Verbleiben hat.

Hiervon werden ausgenommen

a) die Beſcheinigungen in dem Leipziger Handels-Gericht; allwo ſolche innerhalb 3. Wochen zu übergeben ſind.

vid. Ord. Merc. Lipſ. §. 16.

Ein jeglicher Part, welchem Beſcheinigung auferleget worden, ſoll innerhalb 3. Wochen, von der Zeit an, da das Urthel in ſeine Krafft ergangen, die Beſcheinigungs-Articul, ſamt der Zeugen Nahmen, oder denen Urkunden, damit er beſcheinigen will, angeben ꝛc.

b) Die *Spolien*-Klage und deren *Exception*, allwo binnen 15. Tagen der Beweiß zu übergeben iſt.

Ord. Pr. El. Sax. Tit. XI.

§. Deßgleichen, wenn einer Exceptionem Spolii vorzuwenden, kan er ſich darmit gegen der Litis-Conteſtation aufhalten, jedoch, daß er, vermöge gedachter Conſtitution, innerhalb 15. Tagen zum wenigſten ſeine Beweiß-Articul, ſamt Nahmen derer Zeugen und Uhrkunden übergebe ꝛc.

juxt. Ord. Pr. Nov. eod. Tit. §. 3.

Jedoch ſtehet dem Spoliato frey, des Spolii halber abſonderliche Action anzuſtellen, auf welchem Fall, da derſelbe, wie ihm zu thun frey ſtehet, der Eydes-Delation ſich in der Klage nicht gebrauchet, der Beweiß innerhalb 15. Tagen, auf die Maaſſe, wie in unſerer

ſerer Proc. Ordn. h. Tit. wegen der Exceptionis Spolii verordnet iſt, übergeben ꝛc.

c) Die Brau-Rechts-Streitigkeiten, in welchen zu Ubergebung des Beweiſes zwey Monathe verſtattet werden;

vid. de his Ord. Prov. de anno 1555. von Brauen und Schencken.

2.) Zu *Proſequir*ung des Beweiſes ſoll der Richter innerhalb 3. Wochen bey 5. Thaler Strafe einen Productions-Termin anſetzen, in welchem die Documenta in Originali produciret und recognoſciret, die gegenwärtigen Zeugen vorgeſtellet und vereydet, die Abweſenden aber entweder auf des Parts Anhalten nach vorgängiger Ungehorſams-Beſchuldigung, oder von dem Richter ex officio von neuen bey 10. Thaler Strafe citiret werden ſollen.

juxt. Ord. Proc. Rec. verbis:

Wenn nun binnen ſolcher Zeit (nehmlich 6. Wochen und 3. Tagen) der Beweiß übergeben worden, ſo ſollen alle und jede Unter-Richter darauf ſogleich, und wenigſtens binnen 3. Wochen, bey 5. Thaler Strafe, Termin zu Production derer Zeugen, und nach Gelegenheit zur Recognition derer Documenten, oder auch zur Einlaſſung auf die Articul, darüber der Eyd deferiret iſt, anſetzen, und die Citationes ausfertigen ꝛc.

juxt. Tit. XXII. Ord. Pr. Rec. §. 1.

Die

Die Zeugen sollen ohne Unterscheid, gleich Anfangs bey 5. Thaler Strafe citiret, solche Strafe auch von denen, so ungehorsamlich aussenbleiben, ohne Nachsicht, und bey fernerer Citation jedesmahl verdoppelt werden.

III. Fatale des Gegen-Beweises.

III. Bey dem Gegen-Beweiß ist zu observiren, daß

1.) Dieser innerhalb einer Sächsischen Frist, welche von der Zeit an, da dem Beklagten die Beweiß-Articul insinuiret worden, über welche Insinuation der Richter bey 5. Thaler Strafe eine Registratur verfertigen soll, zu rechnen, übergeben werde.

juxt. Ord. Proc. Rec. Tit. XXI. §. 1. verbis:

Das Fatale zu Ubergebung des Gegen-Beweises, welcher sowohl als der Beweiß, an eine Sächsische Frist ipso jure, und wenn gleich solches in dem Urthel nicht exprimiret wäre, gebunden ist, soll hinführo nicht mehr von der Zeit, da der Product zu Publication des Beweises, oder zum Verfahren über denselben citiret werden, sondern ohne Unterscheid der Fälle, gleich von der, dem Part beschehenen *Insinuation* derer Beweiß-Articul, davon jederzeit eine richtige Registratur bey 5. Thaler Strafe ad Acta zu bringen, angerechnet werden, und ist im übrigen dasjenige, was wegen der Eydes-Delation, ingleichen wegen der Citatio-

cationen und Dilationen, auch derer Interrogatorien halber, und ſonſten bey dem Beweiſe verordnet worden, von dem Gegen-Beweiſe ebenmäßig zu verſtehen.

Excepr. Im Leipziger Handels-Gerichte muß der Gegen-Beweiß binnen 3. Wochen nach Abhörung der Zeugen oder Recognition, oder Diſſeſſion derer Documenten, übergeben werden.

vid. Ordin. Mercat. Lipſ. §. XVII. verbis:

So bald die Zeugen abgehöret worden, oder da die Beſcheinigung durch Documenta geführet, ſolche recognoſciret, oder eydlich diſſiriret, ſoll der Gegen-Theil, ſo eine Gegen-Beſcheinigung führen will, in denen Fällen, da ſolche ſonſt ſtatt hat, ohne Erwartung der Citation zur Publication der Beſcheinigung ſeine Gegen-Beſcheinigungs-Articul bey Verluſt derſelben binnen 3. Wochen übergeben, und im übrigen hier unter gleichergeſtalt, wie bey der Beſcheinigung verfahren.

2.) Die Proſecution des Gegen-Beweiſes geſchiehet, wie die Proſecution bey dem Beweiſe;

vid. Ord. Proc. Recog. verbis:

Und iſt im übrigen . . . was ſonſten bey dem Beweiſe verordnet worden, von dem Gegen-

Gegen-Beweiſe ebenmäßig zu verſtehen.

IV. Fatale wegen der Gewiſſens-Vertretung.

IV. Bey der Vertretung derer Gewiſſen mit Beweiſe müſſen

1.) die Articul innerhalb einer Sächſiſchen Friſt von Zeit der Rechts-Krafft an übergeben werden.

juxt. Ordin. Proc. Rec. Tit. XIX. §. 2.

Und wie hiernächſt der Beweiß pro exoneranda Conſcientia, worzu die Articul binnen Sächſiſcher Friſt à tempore rei judicatæ zu übergeben ꝛc.

Except. Bey dem Leipziger Handels-Gerichte, muß derjenige Theil, deme das Juramentum Rechts-kräfftig zuerkandt worden, binnen 8. Tagen, von der Rechts-Krafft angerechnet, ſich zu der Gewiſſens-Vertretung anerbiethen, und zugleich ſeine *Articul* mit überreichen.

vid. Ord. Mercat. Lipſ. §. 15.

Da der Kläger ꝛc. . . . Wann nun einem das deferirte oder referirte, oder auch ein Purgatorium oder Suppletorium Juramentum zuerkamt, oder nach Gelegenheit die Gewiſſens-Vertretung nachgelaſſen, ſo ſoll er, nachdem das Urthel ſeine Rechts-Krafft erreichet, innerhalb 8. Tagen zur Eydes-Leiſtung, oder in denen Fällen, da die

die Relation zuläßig, hierzu, oder auch, ob er ſein Gewiſſen mit Beweiß vertreten wolle, ſich erklähren, und in dem letzten Fall, mit der Beſcheinigung, wodurch er ſolche Vertretung zu verrichten gemeinet, würcklich einkommen, alsdenn aber damit, gleich wie mit einer andern Beſcheinigung verfahren werden.

2.) Die *Proſecution* der Gewiſſens-Vertretung geſchiehet, wie die Proſecution bey dem Beweiſe, ſo oben gezeiget worden.

V.) Die **Frage-Stücken** muß der Product und Reproduct entweder vor dem Termin, in welchem die Zeugen vereydet werden, oder in dem Termin ſelbſt übergeben.

V. Fatale wegen der übergebenden Interrogatoriorum.

juxt. Ord. Proc. Rec. Tit. XX. §. 8. verbis:

Wegen derer Interrogatorien, laſſen wir es bey dem, ſo in der Proceſs-Ordnung h. Tit. und der XIX. Deciſion enthalten, nochmahls bewenden, und ſollen ſolche wenigſtens in Termino Productionis übergeben ꝛc. Bey der Gewiſſens-Vertretung aber werden keine Interrogatoria merita cauſæ concernentia zugelaſſen.

VI.) Bey dem **Verfahren** über den **geführten Beweiß und Gegen-Beweiß** iſt quoad fatalia zu mercken:

Daß zu einem jeden ſchrifftlichen Satze 3. Wochen gerechnet werden, und daß des erſteren ſeine

VI. Fatale des verführten Beweiſes und Gegen-Beweiſes zum Verfahren.

Friſt,

Frist, nach den zu Ertheilung der Abschrifft von denen Rotulis verordneten 14. Tagen, zu lauffen anfängt.

vid. Ord. Proc. Rec. Tit. XXIX. §. 2.

Bey dem Verfahren aber, über den geführten Beweiß und Gegen-Beweiß, wollen wir inskünfftige zu Einbringung eines jeden schrifftlichen Satzes, eine Frist von 3. Wochen hiermit gesetzet haben, dergestallt, daß nach Ablauff derer, zu Ertheilung der Abschrifft von denen Rotulis verordneten 14. Tage, sofort binnen denen ersten 3. Wochen, der Kläger, als der inskünfftige, und zwar ohne Unterscheid, ob er den Beweiß oder Gegen-Beweiß geführet, mit dem Verfahren den Anfang zu machen hat, seine Salvation, Beklagter aber, in denen folgenden 3. Wochen, seine Exception-Schrifft, und denn binnen gleicher Zeit der Kläger die Replic, Beklagter aber seine Duplic einbringe ꝛc.

VII. Fatale der übergebenden Leuterung.

VII.) Bey der Leuterung ist quoad fatalia zu mercken: daß

1.) die Leuterung binnen 10. Tagen, welche de momento in momentum, von Zeit der Publication des Urthels anzurechnen, lauffen, eingewendet, und zugleich in der Leuterung selbst um *Citation* zur *Prosecution* der Leuterung bey 5. Thaler Strafe gebethen werden muß.

juxt. Ord. Proc. Rec. Tit. XXXV. §. 5.

In

In dem Leuterungs-Zettel ſelbſt, welcher dem ꝛc. * * * Und hat hiernächſt der Leuterant bey eben dieſer Strafe im angeregten Leuterungs-Zettel, allezeit zugleich um Termin zur Proſecution anzuſuchen ꝛc.

Ord. Proc. Sax. Ant. Tit. XXXV. §. 1.

Weil, vermöge Land-üblicher Sächſiſchen Rechte, einem jeden, der ſich durch ein Urthel beſchwert zu ſeyn vermeinet, innerhalb 10. Tagen darwider Leuterung einzuwenden, und ſolch Urthel dadurch zu ſuſpendiren verſtattet wird ꝛc.

juxt. Cz. in Proc. Jur. Tit. XVII. art. III. n. 15. & 20.

Mencke Tract. Synopt. Proc. Tit. XXX. §. 22.

Hiervon werden die cauſæ metallicæ ausgenommen, bey welchen die Leuterungen ſogleich ſtante pede müſſen eingewendet werden.

Fatale der auszubringenden Citation.

2.) Die Citation ad Proſecutionem iſt völlig abgeſchaffet, und von dem Richter ein Termin ex officio anzuſetzen.

juxt. Ord. Proc. Rec. Tit. XXXV. §. 5.

Der Richter aber, wenn er der Leuterung zu deferiren gemeinet, hierauf, oder auch bey deſſen Unterlaſſung, ex officio die Citationes alſofort auszufertigen, und zur Proſecution einen, eine völlige Sächſiſche Friſt in ſich haltenden Termin anzuberaumen ꝛc.

Fatale der prosequirenden Leuterung.

3.) Die Prosecution der Leuterung geschiehet vom Leuteranten auf diese Art, daß er seine eingewandte Leuterung von Wort zu Wort, und von Mund aus in die Feder, nicht aber schrifftlich wiederhohle, und also dem Gerichte überreiche.

VIII. Fatale der einzugebenden Appellation.

VIII.) Die *Appellationes* müssen

1.) innerhalb 10. Tagen von Zeit der Urthels Publication angerechnet, und de momento in momentum übergeben, und

Fatale des anzusuchenden Berichts.

2.) binnen 30. Tagen von Zeit der Publication des Urthels an, um Berichts-Erstattung angesuchet werden; Es wäre denn, daß Appellante um selbige sogleich in der Appellation selbst gebethen; Die Unkosten aber vor solchen Bericht müssen bey Verlust der Appellation in dem von Richter angesetzten Zahlungs-Termin bezahlet werden.

juxt. Resol. Gravam. d. a. 1653. & 57. Tit. von Justitien-Sachen §. 29.

Im Fall nun der Appellant sich säumig erweiset, so soll die Appellation desert erkennet werden.

Fatale der zu introducirenden Appellation.

3.) Das *Fatale Introductionis Appellationis* ist in Chur-Sachsen völlig aufgehoben.

juxt. Ord. Proc. Recogn. Tit. XXXV. §. 9.

Gestallt

Geſtallt wir denn zu dem Ende das *fatale Introductionis* hiermit gäntzlich aufgehoben . . haben wollen ꝛc.

4.) Die Juſtification der Appellation beſtehet darinnen, daß der Appellante bey dem Appellation-Gerichte um Ausfertigung der Citation anhalte, die Original-Acta der erſtern Inſtanz in Termino exhibire, ſeine Appellation von Wort zu Wort juſtificire, und die Gravamina aus denen Acten deducire.

Fatale der zu juſtificirenden Appellation.

IX.) Die *Execution* ſive Hülffe geſchiehet, wenn das Urthel, in welchem der eine Theil condemniret worden, ſeine Rechts-Krafft erreichet, und der obſiegende Part entweder wegen Erfüllung des ihme in Urthel Rechts-kräfftig zugeſprochenen oder wegen Reſtitution derer Unkoſten nebſt beygefügter Liquidation darvon, um ſolche eventualiter anhält, da denn dem Gegner binnen 14. Tagen von dem Richter bey 5. Thaler Strafe ein Hülffs-Præcept zugeſendet wird.

IX. Fatale der Hülffs-Vollſtreckung.

juxt. Ord. Proc. Recog. Tit. XXXIX. §. 1.

Sobald ein Urthel oder Abſchied ſeine Rechts-Krafft erlanget, ſoll, auf Anſuchen des obſiegenden Theils, wider den Gegner ungeſäumt mit der Hülffe verfahren, und die Executoriales oder Requiſitoriales gegen Erlegung derer Gebühren, binnen 14. Tagen bey 5. Thaler

Strafe ertheilet werden, auch von dem Judice requisito, binnen gleicher Zeit, bey ebenmäßiger Strafe die Insinuation des Hülfs-Præcepti unweigerlich geschehen. Die zugesprochene facti præstationem legt der Richter dem überwundenen Theil bey einer willkührlichen Strafe; die Zahlung aber binnen 14. Tagen zu entrichten, auf, bestimmet auch zugleich bey des letztern Unterbleiben einen Liquidations- und Eventual-Executions-Termin.

juxt. Ord. Pr. Rec. Tit. XXXIX. §. 5.

Sodann nach erlangter Rechts-Krafft, der Richter Beklagten gleichfalls binnen einer Zeit von 14. Tagen die Bezahlung mit Zuschickung der Liquidation auferleget; und zugleich den ersten Tag, nach Ausgang der itztbenannten Frist, zur Constitution des Liquidi, den nächsten, oder einen von den folgenden aber, zur würcklichen Vollstreckung der Hülffe benennen ꝛc.

X. Fatale der Immission.

X.) Die *Immission* geschicht Tages nach der Execution, und wird dieser Executions-Termin à 14. Tagen zugleich in dem Hülffs-Præcepto mit beniemet.

juxt. Ord. Proc. Rec. Tit. XXXIX. §. 4.

Und da es binnen gesetzter Zeit nicht geschiehet, sofort ohne weitern Verzug, des Tages, nach der gesetzten 14. tägigen Frist, dem Beklagten solche wegzunehmen, und Klägern zuzustellen, oder, wenn es ein unbewegliches Guth wäre, Beklagter daraus zu exmittiren, Kläger aber darein zu immittiren, ꝛc.

XI.)

XI.) Die *Subhaſtation* geſchiehet auf folgende Art:

XI. Fatale der Subhaſtation.

1.) Bey denen *Mobilibus* müſſen ſolche Fahrniſſe ſpecificiret, gerichtlich taxiret, und wenigſtens 3. Wochen vorhero öffentlich angeſchlagen, und nach Verflieſſung dieſer Zeit durch eine öffentliche Proclamation von dem Auctionatore denen Meiſtbiethenden überlaſſen werden:

juxt. Ordin. Proc. Rec. Tit. XXXIX. §. 9.

Wenn es denn alſo zur Action kömmt, wird darmit dergeſtallt verfahren, daß von dem Executore eine Specification und Beſchreibung ſolcher Mobilien, mit Beyſetzung der gerichtlichen Taxe, auch des Orts und der Zeit, wenn ſie an den Meiſtbiethenden vor baar Geld überlaſſen werden ſollen, gefertiget, und wenigſtens 3. Wochen vorhero an denen Orten, wo man ſonſt die Patente zu affigiren pfleget, angeſchlagen ꝛc.

2.) Bey denen *Immobilibus* aber wird auf folgende Art procediret:

a) Wenn nach beſchehener Execution und Immiſſion der Schuldner binnen 4. wöchentlicher Friſt den Gläubiger nicht befriediget, iſt ſodann mit der Subhaſtation gebührend zu verfahren, und zu ſolchem Ende eine ohngefährliche Conſignation derer Pertinentien,

ingleichen derer Inventarien-Stücken mit einer Taxe, zu verfertigen.

juxt. Ord. Proc. Rec. Tit. XXXIX. §. 11.

b) Und ist in dem Subhastations-Patent, darinnen sich auf die obgedachte Consignation, und wo selbige zu befinden, mit zu beziehen, zu der bevorstehenden gerichtlichen Verkauffung ein gewisser Termin anzuberaumen, und selbiges wenigstens 8. Wochen vor solchen Termino anzuschlagen, auch dabey in denen Städten 3. mahl von 14. Tagen zu 14. Tagen öffentlich auszuruffen.

juxt. §. 12. citat. Titul. O. P. R.

c) Binnen dieser Zeit von 8. Wochen, und biß zu dem, zum gerichtlichen Verkauff angesetzten Termino, stehet einem jeden frey, mündlich oder schrifftlich bey denen Gerichten, wo der Subhastations-Process anhängig, sich zu melden, und sein Licitum zu übergeben.

juxt. §. 14. cit. Tit.

d) In Termino von 10. Uhr werden die Güther mit dem höchsten Licito in der Gerichts-Stube öffentlich ausgeruffen; und wer vor dem Schlag 12. Uhr das meiste biethet, deme wird das Guth adjudiciret.

juxt. §. 15. cit. Tit.

XII. Fatale der Licitation.

XII.) Dieses letztere aber, weilen es sowohl denen Creditoribus als Debitoribus bißhero vielen Schaden verursa-

urſachet, indem ſich zum öfftern viele Licitatores, ſo nach 12. Uhr ein weit mehrers geben wollen, gefunden, durch dieſen Terminum Peremtorium aber darzu nicht gelangen können, iſt durch das Mandatum de Anno 1732. ſub dato Warſchau den 26. Aug. Wie es mit denen Subhaſtationen derer Ritter- und anderer Güther, auch Erlegung des Liciti darauff, und was deme mehr anhängig, hinkünfftig gehalten werden ſoll, in Chur-Sachſen und incorporirten Landen folgendergeſtalt aufgehoben worden, daß in Zukunfft, wenn es 12. ſchlägt, das ſubhaſtirte Guth mit dem höchſten Licito nicht wie bißhero, ſofort zugeſchlagen, ſondern gleich nach 12. Uhr, wie bey denen Auctionen gewöhnlich, zu dreymahlen nach folgenden Formular:

Hiermit wird N. N. Guth, (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an • Rthlr. ausgeruffen zum erſten mahl.

Alsdenn wird es eben ſo wiederholet zum andern mahl.

Und auch gleichergeſtalt zum dritten und letzten mahl ausgeruffen, und denen, welche vor 12. Uhr darauf mündt- oder ſchrifftlich licitiret, oder wenigſtens zum licitiren ſich angegeben, als welches ad Acta zu regiſtriren, und ſonſten niemanden nachgelaſſen ſeyn ſolle, wenn ſie ein mehrers biethen wollen, ſolches ſofort, und biß das dritte Ausruffen geſchehen, zu bewerckſtelligen, da dann, wenn jemand ein mehrers licitiret,

das ſubhaſtirte Guth mit ſolchem höhern Geboth wiederum ſofort aufs neue proclamiret, und damit ſo lange, biß auf das beſchehene dreymahlige Ausruffen ſich niemand weiter meldet, fortgefahren, ſodann aber erſt dem, der das meiſte gebothen, zugeſchlagen werden ſoll. Worbey hiermit zugleich anbefohlen wird, daß in Zukunfft kein Licitum anzunehmen, wenn nicht derjenige, ſo ſolches thut, bey Ritter-Güthern die Helffte, bey andern Grund-Stücken aber den dritten, und bey Bauer-Güthern wenigſtens den vierdten Theil ſofort bey der Adjudication, oder nach der nächſten Leipziger Oſter- oder Michaelis-Meſſe, längſtens binnen 4. Wochen baar zu erlegen, ſich erbiethet; auff welchen letztern Fall die Sequeſtration inzwiſchen fortzuſtellen, und die Intereſſen von der Zeit an, da er das Guth erſtanden, biß zu dieſem Termin zu entrichten, jedoch dargegen auch ihme die, von ſolcher Zeit an erhobene Nutzungen bey der Adjudication zu verabfolgen. Wie denn auch die Bezahlung der übrigen Kauff-Summa weiter nicht als auf 4. 6. 8. oder höchſtens 10. Jahre hinaus zu ſetzen, und ſolche Tag-Zeiten inzwiſchen mit 5. pro Cento biß zur Verfall-Zeit zu verzinſen, wornach ſich alſo in Chur-Sachſen, und incorporirten Landen ein ieder zu achten; und alſo des Leibniziſchen Calculi Computation aufgehoben, welcher aber doch inſoweit vor Richter und Advocaten zu wiſſen und zu verſtehen

nöthig,

nöthig, weil Casus sich ereignen, da dergleichen nach dem Leibnizischen Calculo beschehene Subhastationes pro & contra disputiret werden, welcher aber aus unserer practica forensi judiciaria theorico-practisch kan erlernet und appliciret werden.

CAPVT. X.

Von

Extrahirung derer Criminal-Acten.

§. 1.

Wie Criminal-Acten zu extrahiren?

Gleichwie nun die Relation derer peinlichen und Inquisitions-Acten überhaupt solchergestallt gezeiget worden; Also ist auch insbesondere zu wissen nöthig, daß man vorhero aus denen Actis gewisse Excerpta oder Extracte mache; angesehen dem blossen Gedächtniß in peinlichen, oder Leib- Ehe- und Lebens- oder Haab und Guth zugleich betreffenden Sachen alleine nicht zu trauen, weil öffters die Gedancken betriegen, und der Wahrheit dadurch ein grosses Nachtheil zugezogen werden kan; Indem, wenn nur der geringste Umstand ratione temporis & loci præteriret worden, die Sachen gar leicht verkehrt decidirt werden können; also wollen wir, nachdem wir das Richterliche Officium in Referirung derer peinlichen Acten oben betrachtet, nunmehro kürtzlich entwerffen, wie sowol der Defensor als Urthels-Sprecher in Excerpir-

und Extrahirung derer Acten ſich klüglich aufführen müſſe.

§. 2.

Was Richter und Defenſor zu leſen?

Dieſe nun müſſen beyderſeits vor allen Dingen die erſte Regiſtratur in denen Inculpation- oder Inquiſition-Actis, in welchen die beſchehene Rüge, oder doch das Atteſtatum von dem gemeinen Gerichte wider den Delinquenten enthalten iſt, genau durchleſen, wenn ſie den Grund der Inquiſition recht einſehen wollen; Dahero iſt nöthig, daß ſie allezeit den Bogen halb brechen, und ſo ſie etwan einen Mangel in der Rüge finden, gleich ſolches auff die andere halbe leere Seite ad marginem annotiren, und auff dieſe Art müſſen ſie durch die gantzen Inquiſitions-Acten mit dem Extract verfahren; Wegen der General-Inquiſition iſt nicht allemahl nöthig, daß man dieſelbe von Anfang biß zu Ende durchlieſet, ſondern es ſind allhier nachfolgende zweene Fälle von einander wohl zu entſcheiden.

§. 3.

Was der Defenſor bey den Articuln zu extrahiren habe?

In geringen Sachen höret man die Zeugen nicht zweymahl ab, ſondern man läſſet ſie nur die von Anfang gethane ſummariſche Auſſage, wenn ihnen dieſelbe vorhero nochmahl deutlich vorgeleſen worden, mit einem Eyde beſtärcken, und alsdann giebt es die geſunde Vernunfft, daß man ſolche

solche summarische Aussage gantz und gar durchlesen und excerpiren müsse. In wichtigen Sachen aber machet man aus solcher Aussage hernach bey der Special-Inquisition, gewisse Articul, und befraget die Zeugen, vermittelst Eydes darüber, und da lieset man nur solche eydliche Aussage, weil es doch auff dieselbe nur eigentlich ankömmet, es wäre dann, daß man die Zeugen zweymahl, wie es bißweilen geschiehet, vereydet hätte, und etwa sehen wollte, ob in ihrer Aussage auch eine Unbeständigkeit und Variation anzutreffen wäre, oder, daß sich der Inquisit beschwerte, als ob der Richter die General-Inquisition nicht rechtmäßig verrichtet hätte.

§. 4.

Wie müden bejahenden Articuln zu procediren?

Wenn man nun ferner zu denen Inquisitional-Articuln fortschreitet, so müssen diejenigen, welche der Inquisit bejahet, von denen, welche er verneinet, genau abgesondert werden. Denn hieraus habe ich den Vortheil, daß ich alle Articul, welche mit Nein beantwortet worden, vorbeygehen, und also die Excerpta desto kürtzer machen kan. Dasjenige aber, so der Inquisit bey dem Verhör entweder gäntzlich oder doch zum Theil gestanden, wird mit allen Fleiß und zwar dergestalt in die Relation gebracht, daß man, wie oben bey den Registraturen gedacht, des Inquisiti eigene Worte so viel möglich behalte, und ihm keine fremde Meynung andichte, indem sonsten dem Inquisito

quiſito auch, durch eine ſolche Relation, der gröſſeſte Schaden zuwachſen könne.

§. 5.

Was bey den negirten Articuln zu thun?

Was hiernechſt dasjenige anbelanget, ſo der Inquiſit verneinet, ſo muß man den hinter den Inquiſitional-Articuln befindlichen Zeugniß-Rotulum vor ſich nehmen, als worinnen derſelbe wiederholt zu befinden; Haben nun die Zeugen nichts erhebliches ausgeſaget, ſo ſpecificiret man ſolches nur kürtzlich, nebſt dem Innhalt deſſen, ſo dießfalß wieder den Inquiſiten vorhero denunciret geweſen; Haben aber im Gegentheil die Zeugen die ihnen vorgelegte Articul bejahet, ſo muß die darauff erfolgte Antwort ein wenig ausführlicher excerpiret werden.

§. 6.

Was bey der Confrontation zu beobachten?

Wenn der Inquiſit bey erfolgter Confrontation etwas noch ferner bekennet hätte, ſo müſte ſolches freylich mit in die Relation gerücket werden; Wenn er aber beym Läugnen bleibt, berührt man der Acten Confrontationes nur mit ein paar Worten, damit man die Connexion der gantzen Acten behält; Es wäre denn, daß der Inquiſit bey der Confrontation durch ſeine Gebehrden, oder, daß er erröthet, oder erblaſſet, und dergleichen ſich noch mehr verdächtig gemachet hätte, ſo müſte alsdenn ſolches auch vom Defenſore und Referenten genau angemercket werden.

§. 7.

§. 7.

Ob die Defension-Schrifft vom Referenten zu extrahiren?

In soweit muß der Defensor zu Beobachtung Inquisitens Unschuld, und der Urthels-Sprecher zu Verfertigung der Sentenz, die Inquisitions-Acta einer wie der andere mit Fleiß, auff oberührte Art durchgehen; Hingegen aber, muß sodann der Urthels-Sprecher bey solchem Acten-Extract noch nicht acquiesciren, sondern gehet nunmehro zu der vom Inquisiten übergebenen Defensions-Schrifft fort, welche sonderlich in Sachen, die über Haut und Haar gehen, nach der Sächsischen Art zu reden, mit besondern Fleiß zu extrahiren.

§. 8.

Was über die Defension-Schrifft zu lesen?

Hierbey entspringet bey dem Urthels-Sprecher die Frage: Ob es recht sey, wenn man in Inquisitions-Sachen nur die blosse Defension-Schrifft lieset? Einige wollen zwar diese Frage daher behaupten, weil in solcher Defension-Schrifft gleichsam der Kern der gantzen Inquisitions-Acten enthalten, und man das übrige, so noch ermangeln möchte, aus dem Nachschlagen der Acten leicht ergäntzen könte; Allein diese Cautel gehöret nur vor faule Leute, die zwar Lust Geld zu verdienen, aber nicht zu arbeiten haben, und ist theils dem Publico, theils den Inquisiten sehr schädlich; Mancher Advocat führet alles an, was zu der Defension gehöret, mancher aber lässet das Beste aus, und da müste

müste also der arme Inquisit leiden, wenn man allein auff die Defension-Schrifft bauen wollte. Im Gegentheil führet zwar mancher Advocat alles Haar-klein an, so seinem Clienten vorträglich zu seyn scheinet; Allein, was ihm widerlich ist, das läßt er auffen, und würde also die Wahrheit wiederum nicht an den Tag kommen, wenn man sich an Lesung der Defension-Schrifft alleine begnügen lassen wollte.

§. 9.

Wie die Defension und Acta zu excerpiren?

Wenn man nun auch mit Lesung und Excerpirung der Defension-Schrifft fertig ist, muß man die vornehmsten Puncte, darauff das künfftige Urthel ankommen wird, in gewisse Fragen bringe, z. E. ob gnugsame Indicia zur Special-Inquisition vorhanden gewesen? ob man bey dem Special-Inquisition-Examine des Inquisiten und der Zeugen rechtmäßig verfahren? ob die Zeugen so beschaffen, daß man ihnen Glauben beymessen könne oder nicht, und was von denen Exceptionibus, so man ihnen opponiret, zu halten? ob das Verbrechen pro doloso, culposo oder casuali zu achten? ob Inquisit das vorgegebene Moderamen Inculpatæ tutelæ erwiesen? ob die vorkommende Indicia zur Tortur hinreichend? ꝛc. und diese und dergleichen Fragen muß man gestallten Sachen nach, mit kurtzen rationibus dubitandi & decidendi erläutern.

§. 10.

§. 10.

Und wenn denn auch dieſes erfolget, ſo ſetzet man nach denen vorhergehenden Rationibus endlich ſein Votum hinzu, wie man nehmlich meyne, daß das Urthel ſoll abgefaßt werden; Und hierbey brauchet man keine künſtliche und ſubtile Formalien, ſondern es iſt genung, wenn man nur ſeine Gedancken dergeſtallt deutlich auszudrucken weiß, daß es ein jeder verſtehen kan, wenn aber das Urthel ſelbſt, nach geſchehener Relation abgefaſſet werden ſoll, muß man den an jedem Ort gebräuchlichen Stylum inne haben, darauff ſonderlich ein vieles zu halten, deren Formuln man aus Carpzovs und Kayſers Criminalibus mehrentheis erlernen, und auch an andern Orten wohl anwenden kan.

Die Beyfügung des Referenten Voti.

§. 11.

Nachdem man nun den Extract aus denen Civil- und peinlichen Acten als Advocat verfertiget, ſo werden daraus Privat- oder Manual-Acten gemachet, welches die Abſchrifften ſind, ſo die Partheyen, und deroſelben Advocaten, aus denen in Gerichten gehaltenen Regiſtraturen extrahiret, oder zu Hauſe vor ſich zu des Clienten Beſten concipiret, zur künfftigen Nachricht auffbehalten, und denen gerichtlichen Acten entgegen geſetzet werden, welche zwar keinen Beweiß denen Partheyen abgeben können; jedoch aber höchſt nöthig, daß ein jeder Advocat mit Fleiß dahin ſehe, daß er ſeine Privat-

Was Privat-Acten ſeyn?

Acten

Acten ordentlich und vollkommen habe, damit wenn der Advocat was nachsuchen will, er nicht allezeit ins Gerichte lauffen, sondern nur seine Privat-Acta nachsuchen darff, überdieß auch, wenn durch Unglücks-Fälle die Gerichts-Acta verlohren giengen, so kan man den verlohrnen Theil aus denen Privat-Acten zum Besten derer Clienten, welche sonst den Processs von neuen wieder anfangen müssen, etlicher Maassen hinwiederum ersetzen.

CAPVT XI.

Von Haltung derer Privat-Acten in Bürger- und Peinlichen Processen.

§. 1.

Wie Manual-Acten einzurichten?

WEnn man nun also ordentliche Manual-Acten halten will, so muß man zuförderst nicht nur seine eigene im Gericht übergebene Schrifften wohl und fleißig auffheben, sondern auch dasjenige, so von dem Gegentheil eingereichet wird, dabey legen, ingleichen, wie bereits vorhin zum Theil erwehnet worden, die beym mündlichen Verhören gehaltene Registraturen abcopiren lassen, und zu den andern Schrifften fügen. Man thut auch sehr wohl, daß man fleißig mercket, wie die Folia in denen gerichtlichen Acten gehen, und solches in denen Manual-Acten allezeit an dem Rande verzeichnet, denn sonst, wenn das Gegentheil sich etwan auff ein Folium der gerichtlichen Acten beziehet, so hat

hat man grosse Mühe, ehe und bevor man den angeführten Ort in denen Manual-Acten finden kan.

§. 2.

Wie hier die Criminal-Acten vorzulegen?

In Sachsen und denen hier umliegenden Orten ist die Gewohnheit, daß sonderlich in Inquisitions- und peinlichen Sachen, wenn der Inquisit eine Defension führen will, desselben Advocato oder Defensori, wie man ihn daselbst nennet, die gerichtlichen Acten in der Gerichts-Stube vorgeleget werden, und ihm vergönnet, so viel daraus zu excerpiren, als er meynet, daß dem Inquisiten zu seiner Defension nützlich ist; An andern Orten hergegen läßt man sich alles völlig abschreiben, und verfertiget daraus die Manual-Acten; Nun ist zwar das erste gar gut, wenn der Inquisite arm ist, und die Kosten die Copien zu bezahlen, nicht tragen kan, denn das excerpiren kostet ihn weiter nichts, als was er dem Advocaten etwa vor seine Mühe giebet; allein ausser diesem Fall halte ich vor besser, wenn man die vorkommende Indicia und der Zeugen Aussage in ihrer Ordnung zum Behuff der Privat-Acten völlig abschreiben lässet, weil in dem excerpiren es leichte geschehen kan, daß man etwas auslässet, so doch der Sachen ein grosses Licht giebet, oder daß derjenige, welcher excerpiret, den Verstand der Worte nicht recht fasset, und also eines vor das andere setzet, und halte ich nicht davor, daß auch in Sachen jemand dieses abgeschlagen werden könte, wenn ich um die völlige

Abschrifft anhielte, weil es dem Richter gleich viel gelten kan, und die Copisten noch etwas dabey zu verdienen bekommen.

§. 3.

Wie die Concepte von gerichtlichen Memorialien einzurichten?

Einige Advocaten haben im Gebrauch, daß wenn sie etwas in Gerichte übergeben, sie davon keine Abschrifft behalten, sondern nur etwan diese Worte zu ihrer Nachricht anmercken; Es seynd z. E. den 26. Maji Anno 1736. die Exceptiones, die Duplic, u. d. gl. übergeben worden; Nun könte zwar solches einiger massen gedultet werden, wenn es die Merita Causæ nicht beträffe, sondern etwan nur eine Frist gebethen, oder der angesetzt gewesene Termin abgeschrieben worden; Allein es ist doch auch in diesem Fall besser, wenn man Abschrifft vor sich behält, nicht nur aus der im §. 19. Cap. XI. angeführten Ursache, sondern auch, daß man, wenn zuweilen ein solch Supplicatum im Gericht verlohren oder verleget würde, wie es öffters geschiehet, sodann aus seinen Manual-Acten beweisen könne, daß man keinen Ungehorsam begangen habe, und ist aus eben solcher Ursache, auch höchst nützlich, daß, gleich wie im Gerichte das Præsentatum auff das Supplicatum gesetzt wird, man solches auff die zurück behaltene Abschrifft mercke, damit man ebenfalls desto eher und gegründeter zu dem Juramento Suppletorio sich erbiethen könne.

§. 4. Weil

§. 4.

Was der Advocat mit des Clienten Hand-Briefen zu thun hat?

Weil auch öffters zwischen den Advocaten und Partheyen Streitigkeiten entstehen, daß z. E. diese jenen beymessen, als ob sie die Gräntzen ihrer Vollmacht überschritten; So ist es vor einen klugen Advocaten eine nöthige Cautel, daß er diejenigen Brieffe, worinnen ihm der Client wegen Führung des Processes Ordre ertheilet, mit zu denen Manual-Acten heffte, und also daraus allenfalls sein Verfahren sofort rechtfertigen könne, angesehen, wenn man sonsten die Brieffe bald hie bald dorthin untereinander wirfft, es gar leicht geschehen kan, daß einige verlohren gehen, und hernach dießfalls nicht geringe Weitläufftig- und Verdrießlichkeit erwächset. Jedoch, wenn die Partheyen dem Advocaten Original-Documenta zustellen, daran etwas gelegen ist, muß man dieselbige nicht zu denen Manual-Acten bringen, sondern absonderlich wohl aufheben, damit sie nicht verlohren gehen, oder sonst verderbet werden.

§. 5.

Wie die Privat-Acta zu rubriciren?

Was endlich oben bey den gerichtlichen Acten von der Rubricirung derselben und sonsten angemercket worden, solches ist bey denen Manual-Acten nach Gelegenheit der Sachen und der Umstände, auff eben diese Weise in Acht zu nehmen, und werden demnach die Acta Civilia und Criminalia

lia nach dem gewöhnlichen Gerichts-Brauch, folgender gestalt, in Civilibus rubriciret:

Acta Judicialia
in Sachen
Hanß Durften Sohns
Klägers an einem,
TITIVM SEMPRONIVM
Beklagten anderntheils

Leipziger Urthel, fol. 13.
Wittenberg. Urthel, fol. 30.
Königl. Befehl, fol. 41.

in puncto rei vindicationis, vel emti venditi.

ꝛc. Ergangen vor dem Königl. und Churfürstl. Amte, N. N.
Anno 1724.

In Criminalibus aber pfleget man die Acta also zu überschreiben:

Acta Inquisitionalia
wider
Veit Thunichtgut,
Einwohnern allhier
wegen beschuldigter Deuben.

Urthel, fol. 20.
Defens. fol. 16.

Ergangen vor den Stadt-Gerichten zu N.
Ao, 1724.

Wenn

Wenn es aber Processus Accusatorius ist, so wird rubriciret:

Acta Criminalia
in Sachen
N. N.
oder
des ADVOCATI FISCI
Peinlichen Ankläger an einem,
SEMPRONIVM CAJVM
Peinlichen Angeklagten anderntheils

Urthel, fol.

in puncto homicidii

ꝛc. ꝛc.

Wenn derer Actor. Volumin. viel seyn, werden sie nach den Planeten oder Alphabet, oder auch mit Nummern signiret; Hingegen in die Repertoria werden die Acta jederzeit nach des Klägers Nahmen geleget, und solchergestallt in denen Gerichten ordentlich auffbehalten; die Privat- oder Manual-Acten werden hingegen mit dem Nahmen des Clienten, welchem der Advocat dienet, rubriciret, er sey Kläger oder Beklagter, und Gegentheil nachgesetzet, und solchergestallt im Acten-Repertorio aufbehalten.

§. 6.

Was vor Relationes der Collegiorum beybehalten werden?

Obgleich in auswärtigen Dicasteriis und Collegiis die Relationes cum rationibus dubitandi & decidendi sowohl in Civil- als Criminal-Fällen nicht allezeit ordentlich gemachet, und beybehalten werden; so pfleget doch in etlichen und besonders auch in Chur-Sachsen bey dem Appellation-Gerichte ein anders zu geschehen; In Betrachtung allda bey Sententiis Definitivis und Interlocutoriis Mixtis, worunter auch die Erkänntniß über wichtige Litis-Contestationes mit zu verstehen, sowohl ein Referent als Correferent ernennet, von beyden dasjenige, was in der Sache ergangen, extrahiret, daraus von dem Referenten deutlich und distinctè referiret, bey der Relation der Status Causæ præmittiret, die Klage, Einlassung, Haupt-Documente, Interlocute, Zeugen-Aussagen, Eydes-Præstationes, und übrige Beweißthümer, welche zu der Sache etwas beytragen, abgelesen, von dem Correferenten, wenn er bey der Relation etwas zu erinnern findet, angezeiget, und hierauf das Urthel secundum vota abgefasset, von dem Referenten die Rationes Decidendi elaboriret, und solche ad Protocollum eingereichet, und sodann die ex Actis solchergestalt verfertigte Extracte in ein besonders Buch eingetragen, und in Repositoria gesetzet zu werden.

CAPVT

CAPVT XII.

Von Processs-mäßiger Relation derer Criminal-Acten.

§. 1.

Woraus Referent im peinlichen Proceß zu sehen?

Gleichwie der Inquisitions-Proceß ex Jure Canonico seinen Ursprung genommen, a) und dahero in denen Verbrechen ziemlich rigoreuse verfähret, folgsam denenjenigen Personen, wider die er angestellet wird, eben so verhast als nachtheilig zu seyn scheinet; Also haben diejenigen Personen, welchen als Richtern diesen zu verführen, oder auch zu referiren obliget, sowohl als Defensores, welche die Acta zu des Inculpaten Defension extrahiren müssen, wegen des dabey eingeführten kurtzen Verfahrens diese 3. Stücke, nehmlich 1.) Inquisitionem delicti, 2.) delinquentis defensionem, & 3.) pœnam infligendam genau in Obacht zu nehmen, angesehen, wenn eines von diesen partibus essentialibus nicht gebührend beobachtet wird, der Processus Inquisitionis als illegal verführt, verworffen werden kan; jedoch muß der Referent zum voraus ex Actis übersehen, ob der Richter nur Processum Inquisitionis generalis, welcher sonst Rügen-Proceß genennet wird, oder spe-

cialis tractiret habe, welches letztere gar leicht zu erſehen, wenn von Inculpaten noch auf keine Articul geantwortet, ſo bald aber die Antwort auf Articul geſchehen, iſt die Special-Inquiſition angefangen worden. Dahero einſehende und vernünfftige Richter, ſoferne die gerügten Verbrechen noch nicht evident erwieſen, und die Sache nur auf Geld-Buſſe oder Gefängniß-Strafe hinaus lauffen, und der beſchuldigte Verbrecher eine Perſon entweder von guten Anſehen, oder zu welchem man ſich des Verbrechens nicht verſiehet, nach Gelegenheit nur bey den Proceſs der General-Inquiſition entweder vor ſich bewenden, und hören den Beſchuldigten nach ſummariſchen Verhör mit der Defenſion pro avertenda inquiſitione & innocentia, oder laſſen ſodann, wenn ſie der peinlichen Sachen nicht ſattſam gewachſen, rechtliche Erkänntniß, ob der Verbrecher mit der Defenſion pro avertenda zu hören, darüber einholen, um allen Argwohn einer ungebührlichen Schärffe im procediren von ſich abzulehnen, und wenn alsdenn mit der Defenſion und darauf eingeholeten Rechts-Spruch nichts bewürcket, und die Special-Inquiſition abgewendet worden, pfleget die Special-Inquiſition ſodann allererſt deren Anfang zu nehmen, welches ein rechtsgelehrter Referent billich zu beobachten nöthig hat.

a) vid. Geh. Rath Chriſt. Thomaſius ad Lancellotum Tit. III. num. 1.

§. 2. In

§. 2.

Was bey dem Denuncianten zu beobachten?

In peinlichen Fällen ist, nach Uberlesung des beschuldigten Delicti zuförderst sowohl vom Referenten als Defensore auf den Denuncianten, oder auf denjenigen, von welchem der Rumor aus- oder anbracht, und die Beschuldigung des Inquisiti nachgesaget, oder ausgebreitet worden, zu sehen, ob selbiger ein ehrlicher Mann, und unbescholtene Person sey, der zu trauen; Item: Was er vor Indicia Inculpationis anzugeben gehabt habe; Dann auch zugleich auf den Inculpatum; Weil doch ein ehrlicher Mann nicht sogleich mit der schimpfflichen Inquisition zu übereilen ist, auch öffters ehrliche unschuldige Leute aus Neid und Haß von ihren Feinden fälschlich angegeben werden.

§. 3.

Ob Inculpat mit der Defension pro avertenda zu hören?

Weil nun dergleichen Anzeigungen öffters so beschaffen seynd, daß daraus nicht gleich einer des beschuldigten Delicti überführet werden kan, sondern nur starcke Vermuthungen daraus wider ihn entstehen, welche jedoch contraria probatione abgelehnet werden können, als ist Inculpatus, wenn er um defensionem pro avertenda anhält, damit nicht unbillig zu hören, sonderlich, wenn er beyzubringen erböthig ist, daß

er z. E. ſolche geſtohlene Sachen gefunden, oder von einem unbekannten vorübergehenden gekaufft, oder Unterpfands-weiſe eingeſetzt, unwiſſend, daß ſie geſtohlen ſey, alſo bona fide, empfangen habe. So viel aber die Brech-Eiſen und Dietriche betrifft, daß z. E. mehr fremde unbekandte Perſonen daſelbſt *præprimis* in Meßzeit logiret, und in dieſer Cammer mit geſchlaffen hätten, als auch von ſelbigen dieſe Inſtrumenta unter des Inculpati Bette geſchoben und verſteckt worden ſeyn können, damit ſie allenfalls bey erfolgender Viſitation nicht bey ihnen gefunden werden möchten, Inculpatus hingegen ſonſt ein unbeſcholtener ehrlicher Mann ſey. Wiewohl in dieſen letzten Fällen die Defenſio pro avertenda nicht leicht ſtatt findet, wo er nicht in continenti probationem contrariam behauptet, widrigenfalls pfleget inculpato die Antwort auf Inquiſitional-Articul per ſententiam auferleget, und er mit dieſer ſeiner in altiori indagine beruhender Exception zur Ausführung in künfftiger Haupt-Defenſion, verwieſen zu werden.

§. 4.

Ob das Corpus Delicti beygebracht ſey?

Hiernächſt iſt zu unterſuchen, ob das Corpus Delicti gnugſam beygebracht ſey, weil darauf das Fundament eines Inquiſition-Proceſſes hauptſächlich beruhet, und ohne ſelbigen nicht beſtehen kan, abſonderlich in delictis immanentibus, als

Mord,

Mord, Brand, Diebstahl; Transeuntibus aber, als GOttes-Lästerung, Befehdung, Ehebruch und Hurerey ꝛc. ob die angebrachte Indicia vor redlich, und wahrscheinliche Anzeigungen zu halten seynd. Item, ob die denominirten Zeugen beglaubte und unbescholtene Leute seynd, wie auch, ob sie es selbst gesehen, oder, ob sie es nur von andern, und von weme sie es gehöret. Desgleichen ob die Indicia Generalia, als v. g. das gemeine Geschrey, die Flucht, Feindschafft, Umgang mit bösen Leuten, oder Specialia seynd, als die mit Blut besudelte Kleider oder Degen; Item, daß in seinem Losement e. g. unter seiner Bettstelle Dietriche und Brech-Eisen, oder auch gar einige von denen gestohlenen, oder des Erschlagenen Sachen gefunden worden.

§. 5.

Wie mit der Zeugen eydlichen Aussage zu verfahren?

Hiernächst ist der Zeugen Aussage wohl zu erwegen, und weil Anfangs selbige meistentheils nur summarisch, ohne Eyd, hernach aber, über gewisse Articul eydlich vernommen werden, als ist derselben eydliche Deposition gegen des Inquisiti Aussage zu halten, und wenn selbige einander zuwider

wider lauffen, eine Confrontation derſelben anzuſtellen. Woferne nun Inquiſit denen Zeugen widerſpricht, und auf der Verneynung verharret, und der Defenſor nicht die Negation oder Contradiction derer Zeugen bey Inculpaten gründlich ablehnet, iſt nach Beſchaffenheit der Umſtände, nachdem er wenig oder ſehr graviret iſt, entweder auf die Torturam Spiritualem, als das Purgatorium oder Territionem Verbalem oder Realem in dem Urthel ausgeſprochen, und zwar: daß er ihm die zur Peinlichkeit gehörige Inſtrumenta vorlege, und ihn, als ſollte und wollte er ihn angreiffen, bedrohe, jedoch unangegriffen laſſe, wobey er in guten zu befragen, ob er nicht ꝛc. oder, wenn er nur e. g. durch einen Zeugen, non omni exceptione majorem, oder ſonſt aliis levioribus, non adeo urgentibus indiciis, etwas graviret iſt, und er ſelbige in der übergebenen Defenſione pro Avertenda nicht gäntzlich abgelehnet hat, iſt wenigſtens auf das Purgatorium folgendergeſtalt zu erkennen: Würde Inquiſit, daß er die in ſeinem Logemente unter ſeiner Bettſtelle gefundene Dietriche, Brech-Eiſen, und andere zum Einbrechen dienliche Inſtrumenta nicht gehabt, noch ſelbige unter das Bette verſteckt habe, in Beyſeyn eines Geiſtlichen

ſchwöh-

schwöhren, und sich solchergestalt vermittelst Eydes reinigen, so wäre er von der Inquisition hinwieder zu befreyen, auch nach abgelegten Uhrpheden der gefänglichen Hafft zu entlassen, jedoch ist er die Unkosten zu erstatten schuldig; Ist aber die Sache ad Inquisitionem specialem derer Personen und Umstände halber nicht qualificiret, wird er entweder in totum absolviret, oder auch bißweilen nach Befinden mehr mit einem Juramento Assertorio, und nicht Purgatorio beleget, welches letztere aber als eine besondere wider die Rechte lauffende Meynung, anzunehmen ist.

§. 6.

Wie bey Inculpaten Geständniß zu verfahren?

Kommet nun die Sache auf des Inculpatens Geständniß oder Uberführung an, und es soll wegen beyder Stücke zugleich, oder auch eines von beyden halber die Strafe erkannt werden, und der Inculpat ist entweder pro avertenda aut mitiganda pœna noch nicht, oder nicht sattsam gehöret, so muß der Referent ex officio, quia nemo nisi convictus aut confessus, ut & defensus est puniendus, auf die Defension interlo-

verloquiren, oder wenigſtens die Verſtattung der Defenſion dem Urthel annectiren; v. g. daß vor allen Dingen N. N. wider die angebrachte Beſchuldigung mit ſeiner Defenſion zu hören, daher ihm die Acta in loco judicii vorzulegen, und ihm zu deren Einbringung eine 4. wöchentliche Friſt einzuräumen; oder, wenn dieſe annectiret, wird alſo ſententioniret, v. g. Es wird aber N. N. vor Vollſtreckung des Urthels mit einer Defenſion billich gehöret, und ihm zu dem Ende, wenn er Armuths halber keinen halten kan, ex officio zugeordnet ꝛc. Iſt aber Inquiſit gnügſam gehöret, ſodann wird nach der beygebrachten Uberführung und Geſtändniſſe die in Rechten geſetzte Straffe im Urthel determiniret.

§. 7.

Was Referent bey Dictirung der Straffe zu wiſſen nöthig habe?

Wobey aber Referent vornehmlich wegen Variirung derer Verbrechen auch auf die unterſchiedenen Arten der Straffen zu reflectiren und vornehmlich dahin zu ſehen hat, was 1.) dem Verbrechen vor eine ordentliche Straffe geſetzet ſey; 2.) wie weit das ietzund coercirende und defendirte Verbrechen, in Anſehung der Perſohn

Persohn und derer deducirten Umstände, sonderlich, ob dolus, culpa oder casus dabey verhanden, von der ordentlich gesetzten Straffe abweiche, was 3.) vor pœna extraordinaria alsdenn statt habe, massen auf extraordinariam pœnam sowohl als auf præscriptionem derer Verbrechen denen dießfalls Recht sprechenden Dicasteriis zu erkennen frey stehet; keinesweges aber vor sich ohne des Superioris als Gesetzgebers in jedweder Provinz ausdrücklichen Befehl abzugehen, am allerwenigsten ihnen vor sich der Straffen halber zu dispensiren nachgelassen ist. Jedoch ist auch denen Verbrechern wider die ordentlich und ausserordentlich dictirte Straffe gleichfalls sich zu defendiren, diese bey dem Gesetzgeber dispensiren, oder aboliren zu lassen, nirgends untersaget.

§. 8.

Wie die Relation in Processu Accusatorio einzurichten?

Wenn aber in peinlichen Processen der Processus Accusatorius angestellet worden, wird von dem Referenten die Relation dergestalt eingerichtet, wie in den ordentlichen bürgerlichen Processe die Nachricht vor dem Referenten gleich Anfangs ertheilet worden, angesehen der Processus Accusato-

ſatorius mit dem Proceſſu Civili Ordinario in meiſten Stücken übereinkommt, auſſer, daß an ſtatt des Klägers der peinlich beſtellte Fiſcal agiret, und an ſtatt des Beklagten der Angeklagte auf die peinliche Anklage zu antworten ſchuldig, wie denn über den verführenden Beweiß und Gegen-Beweiß zugleich Interrogatoria pflegen eingereichet zu werden, und ſodann ordentlich über Beweiß und Gegen-Beweiß verfahren wird, dergeſtalt, daß dem Angeklagten das letzte Wort gelaſſen werde, welches aber an allen Orten nicht obſerviret wird, ſodann wird darüber ſententioniret, und das Urthel publiciret und exequiret.

SOLI DEO GLORIA.

(o)

Kurtzer

Kurtzer Auszug

Derer in der

Churfürstlich-Sächsischen

Erläuterten

Proceß-Ordnung

Und

Denen dabey befindlichen

Beylagen

Vor Richter, Actuarien, Advocaten,

Sachwaltern und Partheyen

Enthaltenen Straffen

entworffen

von

Adv. Joh. Siegismund Brücknern.

*

* * *

PRAEFATIO.

Vino vendibili non opus est hedera suspensa.

* *

*

CAPVT I.

Was die Richter und Actuarii wegen der in der erläuterten Chur-Sächsischen Processs-Ordnung gesetzten Straffen zu beobachten.

1.) Der Richter soll eine richtige Registratur wegen gepflogener Güte zwischen denen Partheyen mit Anführung derer nöthigen zur Sache gehörigen Umstände fertigen, und solche juxt. Tit. I. §. 2. O. P. R. ad Acta bringen

bey Straffe 5. Rthl. - Gr. - pf.

2.) Desgleichen bey denen Monitoriis binnen der darinnen gesetzten Zeit den Impetranten entweder klagloß stellen, oder die Berichts-Erstattung, juxt. Tit. I. §. 7. O. P. R.

bey 5. oder mehr Rthl. Straffe.

bewürcken.

3.) Daferne er aber statt der anbefohlnen Klagloß-Stellung etwas erhebliches darwider einzuwen-

den vermeinet, und binnen der gesetzten Frist Bericht einsendet, so soll er den Berichts-Abgang, dem Impetranten, damit er seine Nothdurfft dabey beobachten könne, sofort zugleich behörig wissend machen, und wie es geschehen, ad Acta registriren; juxt. Tit. I. §. 7. O. P. R.

bey Straffe 5. Rthl. = Gr. = Pf.

4.) Ferner sollen die Judices die eingelangten Befehle und Rescripta sofort jedesmahl præsentiren, und ad Acta bringen, auch denen Interessenten und Sollicitanten hierüber unweigerlich ein Bekänntniß umsonst ausstellen, nicht weniger ihre hierauf erforderte oder sonst zu erstatten habende gehorsamste Berichte längstens binnen drey Wochen à die Insinuationis an, gebührend einschicken, sowohl wenn, und zu welcher Zeit solche abgehen, und wie, auch durch wen sie bestellet, oder gesendet worden, treulich und accuraté

bey willkührlicher Straffe,

ad Acta registriren; juxt. Tit. I. §. 8. O. P. R.

5.) Die Commissarii, Adliche Gerichts-Herren, Beamte, oder Räthe in Städten, auch Protonotarii und Actuarii sollen zum längsten binnen 14. Tagen nach eingeantworteter Commission, oder nach eingegebener Klage auff eines oder des andern Parts Anhalten, die Cita-

Citationes fertigen, und denen Partheyen auff des Klägers Unkoſten inſinuiren, auch binnen gleicher Friſt nach gehaltenem Verhör unterthänigſten Bericht, (ſoferne die Commiſſarii die Sache nicht in Güthe vergleichen und durch einen Beſcheid decidiren können) auffſetzen, vollziehen, und in die Regierungen, dahin es gehörig

bey ernſtlicher Verweiſung und gebührender Straffe

einſenden; juxt. Tit. I. §. 9. O. P. R. & ibi alleg. der neue Erledigung de Anno 1661. Tit. von Juſtitien-Sachen §. 16.

6.) Der Gerichts-Halter auf dem Lande ſoll

bey 5. Rthl. = Gr. = Pf.

nicht eher etwas zu expediren ſich anmaſſen, er ſey denn vorhero in Beyſeyn derer Unterthanen gehörig verpflichtet worden; juxt. Tit. II. §. 3. O. P. R.

7.) Der Judex, ſo nicht zugleich mit zu denen Actis und zum Regiſtriren verpflichtet, ſoll ſich des Regiſtrirens ad Acta

bey Straffe 5. Rthl. = Gr. = Pf. und Nullität der Regiſtratur

enthalten; juxt. Tit. II. §. 5. O. P. R.

8.) Alle Regiſtraturen ſind von denen Judicibus oder Actuariis mit Beyfügung der Zeit und des Orts, wenn und wo es geſchiehet, deutlich

und ordentlich, ohne, daß darinnen in Essentialibus was radiret, ausgestrichen und ad Marginem gesetzet werde, zu verfertigen, denen Partheyen wieder vorgelesen, und wie es geschehen, zugleich mit anzumercken, auch da bey dem Vorlesen noch etwas erinnert würde, solches durch eine besondere Registratur

bey willkührlicher Straffe

nachzutragen; juxt. Tit. II. §. 6. O. P. R.

9.) Die Judices und Actuarii, so Notarii sind, sollen in denen Fällen, da es nach der 38ten Decision nöthig, sich zugleich als Notarien juxt. Tit. II. §. 7. O. P. R. mit unterschreiben

bey Straffe 5. Rthl. = Gr. = Pf.

10.) Der Richter soll die von denen Advocaten verwürckte Straffe binnen Sächsischer Frist juxt. Tit. III. §. 2. O. P. R. eintreiben, oder dieserhalb Bericht erstatten, anderergestallt der Richter

zur Straffe selbst dafür stehen.

11.) Nicht minder soll er nicht nur vor die richtige Insinuation Sorge tragen, sondern auch, wie solche geschehen, zu denen Acten zeitig und mit Fleiß registriren; Immassen wo solches von ihme nicht beobachtet, oder auch dem Citato keine gehörige Frist eingeräumet wird, derselbe juxt. Tit. II. §. 4. O. P. R.

zur Straffe nicht allein die Gerichts-Sportuln, so viel diesen Termin betrifft,

trifft, vor verluſtig geachtet, ſondern auch dem erſcheinenden Theile, die Extra-Judicial-Unkoſten, ingleichen das Urthel-Geld und Bothen-Lohn, wenn durch dieſe Negligenz ein leeres Interlocut veranlaſſet wird, zu bezahlen angehalten werden.

§ 2.) Alle und jede Unter-Richter ſollen

bey Straffe 5. Rthl. = Gr. = Pf.

nach übergebenen Beweiß darauff ſogleich, und wenigſten binnen 3. Wochen Termin zu Production derer Zeugen, und nach Gelegenheit zur Recognition derer Documente, oder auch zur Einlaſſung auff die Articul, darüber der Eyd deferiret iſt, anſetzen, und die Citationes ausfertigen, auch den Product mit Einräumung einer völligen Sächſiſchen Friſt, und zwar zu der Recognition, ſub pœna recogniti, zur Einlaſſung aber ſub pœna confeſſi & convicti citiren; juxt. Tit. XX. §. 7. O. P. R.

§ 3.) Der Judex ſoll von der am Gegentheil beſchehenen Inſinuation derer von der andern Parth übergebenen Beweiß-Articul eine richtige Regiſtratur ad Acta verfertigen; juxt. Tit. XXI. §. 1. O. P. R.

bey Straffe 5. Rthl. = Gr. = Pf.

§ 4.) Der Acten-Inſpector ſoll die Acta niemand bey Verluſt ſeines Dienſtes

mit nach Hauſe geben; vid. Mandat. vom rechtlichen Verfahren bey dem Appellations-Gerichte von 15. April. 1696.

15.) Die vereydeten Copiſten und Expectanten ſollen

bey Vermeidung unnachbleiblichen Einſehens, ja nach Befinden gänzlicher Entſetzung ihrer Dienſte auch anderer Beſtraffung

bey denen eingebrachten Sätzen regiſtriren, wenn ſolche ad Acta gebracht worden; juxt. alleg. Mand. No. 8.

16.) Der Judex ſoll nach Publication derer Gezeugniſſe binnen 14. Tagen denen Partheyen die Abſchrifften von denen Rotulis juxt. Tit. XXIX. §. 1. O. P. R.

bey 5. Rthl. Straffe

zufertigen.

17.) Der Judex ſoll die Acta mit der Poſt oder dem ordentlichen Bothen zu Erſpahrung derer Unkoſten verſenden; Wenn aber die Partheyen einen eignen Bothen verlangen, ſo ſoll das Bothen-Lohn und Warte-Geld nicht übermäßig angeſetzet, auch wenn mehrere Acta mit geſchicket werden, ſelbiges **bey Straffe vierfacher Erſetzung**, von jeder Sache und Parthey nicht vor voll, ſondern juxt. Tit. XXXIV. §. 2. O. P. R. nur pro rata gefodert, auch zu ſolchem Ende jederzeit

bey Vermeidung 5. Rthlr. Straffe

ein

ein richtiges Verzeichniß davon ad Acta gebracht und darbey gelaſſen werden.

18.) Die Richter ſollen juxt. Tit. XXXIV. §. 3. O. P. R.

bey nachdrücklicher Ahndung und Strafe

vor die Ablöſung derer Acten bey denen Dicaſteriis behörige Sorge tragen, und keine ungebührliche Verzögerung ſpühren laſſen.

19.) Die Zeit des eingelauffenen Urthels ſoll der Richter darauf behörig anmercken, und juxt. Tit. XXXIV. §. 5. O. P. R. binnen 8. Tagen zu deſſen Publication einen kurtzen Termin längſtens von 14. Tagen anberaumen,

bey Straffe 5. Rthl.

20.) Desgleichen ſoll der Richter juxt. loc. cit. das eingelangte Urthel keinesweges zurücke halten, noch die Acta anderweit verſchieben

bey willkührlicher Straffe.

21.) Den Leuterungs-Zettel ſoll der Richter dem Leuteraten in Abſchrifft juxt. Tit. XXXV. §. 5. O. P. R.

bey 5. Rthl. Straffe

jederzeit mit überſchicken.

22.) Der Judex ſoll ſowohl die Executoriales oder Requiſitoriales gegen Erlegung derer Gebühren binnen 14. Tagen

bey 5. Rthl. Straffe

ertheilen, auch von dem Judice Requiſito,

binnen gleicher Zeit, bey ebenmäßiger Straffe die Insinuation des Hülffs-Præcepti unverweigerlich geschehen.

23.) Der Judex soll die Subhastations-Patente wenigstens 8. Wochen vor dem Termin und zwar zugleich an einem Tage juxt. Tit. XXXIX. §. 13. O. P. R.

bey 5. Rthl. Straffe

mit darauf einrichten, der Judex Requisitus auch bey gleichmäßiger Straffe solches genau beobachten.

24.) Die Gerichts-Actuarii sollen in Concurs-Sachen derer Gläubiger Liquidationes, und das darzu gehörige Einbringen nicht untereinander mengen, sondern das Verfahren über eines jeden Creditoris Liquidation absonderlich schreiben lassen, nachhero aber solches alles zusammen in ein oder mehr Volumina bringen; juxt. Tit. XLI. §. 3. O. P. R.

bey Straffe 5. Rthl.

CAPVT II.

Was die Advocati und Procuratores wegen der in der erläuterten Chur-Sächsischen Process-Ordnung gesetzten Straffen zu beobachten:

1.) Die Advocati und Procuratores sollen zu denen gütlichen Hinlegungen derer Processe ihren Pflichten nach alles möglichstes beytragen, und die Güte keineswe-

ges

weges hindern, oder bey verspührter widrigen, oder andern ungebührlichen Bezeigen juxt. Tit. I. §. 3. O. P. R. erwarten, daß sie um

5. Rthl. = Gr. = Pf. und höher bestraffet, oder auch nach Befinden, in der Sache nicht weiter admittiret, auch wohl gar mit der Suspension à Praxi beleget werden.

2.) Nicht minder sollen sie ihrer Principalen Nothdurfft hauptsächlich, jedoch kürtzlich und mit richtiger Beziehung auf die Acta, so bey vorigen Richter oder sonst ergangen, und ordentlicher Einzeichnung derer Foliorum, einbringen, auch darbey aller Anzüglichkeiten, undienlicher Weitläufftigkeiten und Verzögerung,

bey Vermeidung jedesmahliger Straffe von 5. Rthl. so offt wider ein und anderes gehandelt wird, sich enthalten.

juxt. Vorbeschieds-Mandat von 24. Febr. 1717. Jung. Neue Erl. de Ao. 1661. §. 33. & 34. Tit. von Justitien-Sachen.

3.) Deßgleichen das Verfahren binnen der von dem Judice gesetzten und determinirten Zeit juxt. Mand. alleg. endigen, inmassen denen Partheyen darüber keinesweges nachzusehen, sondern des säumigen Theils Advocat um

5. Rthl. = Gr. = Pf.

zu bestraffen.

4.) Fer-

4.) Ferner sind die Advocati, so durch ihre über den Unter-Richter, oder sonst zur Ungebühr geführte Beschwehrde, und ungegründetes Vorstellen und Suppliciren Berichts-Erforderung veranlassen, wenn auf den erstatteten Bericht es bey des Judicis Verfahren gelassen wird, mit

5. Rthl. - Gr. - Pf. auch nach Befinden erhöheter oder Gefängniß-Straffe

juxt. Tit. I. §. 8. O. P. R. anzusehen.

5.) Kein Advocate soll juxt. Tit. I. §. 12. O. P. R. sich des Patrocinii derer geschwornen Armen entziehen, vielweniger ausser dem baaren Verlag, Reise und Zehrungs-Kosten, die er aus denen Amts-Intraden, oder aus der gemeinen Casse zu erhalten, vor seine Mühe und Schrifften etwas fodern und nehmen,

bey Straffe der Suspension à Praxi.

6.) Die Advocaten und Procuratores sollen

bey Straffe der Suspension **und** Remotion à Praxi **oder auch sonst anderer nachdrücklichen Straffen**

ihren geleisteten Advocaten-Eyde, und oben sub No. 2. in der N. Erl. de Anno 1661. §. 33. & 34. vorgeschriebenen Anordnung gehörig nachkommen; juxt. Tit. III. §. 1. O. P. R.

7.) Auch

7.) Auch bey denen verfertigten Schrifften juxt. Tit. III. §. 2. O. P. R. ihren völligen Nahmen

bey 5. Rthl. = Gr. = Pf. Straffe

unterschreiben.

8.) Und da er hierwieder zu Aufenthalt der Sache zu appelliren sich unterstehet, soll er bey erfolgter Rejection juxt. h. Tit.

noch mit einer höhern Straffe,

diejenigen aber, so solche zu entrichten nicht vermögend,

mit Gefängniß

beleget werden.

9.) Kein Advocat soll die ihm dictirte Straffe von seinem Clienten wieder fodern; daferne er aber darwider handelt,

zum vierfachen Ersatz des genommenen Quanti

juxt. Tit. III. §. 2. O. P. R. angehalten werden.

10.) Der Advocate, so in Termino vor seinem Clienten ungehorsamlich aussenbleibet, und dieserhalb dem Richter davon bey Zeiten nicht Nachricht ertheilet, ist juxt. Tit. IV. §. 6. O. P. R. um

5. Rthl. = Gr. = Pf.

zu bestraffen.

11.) Wenn ein Advocate ein obscur und inept Libell, so nicht salviret werden kan, über-

übergiebet, ist er juxt. Tit. V. §. 3. O. P. R. in

5. Rthl. = Gr. = Pf. Straffe

dieserhalb verfallen.

12.) Der Advocate, so die vorige Klage fallen, und eine neue statt deren angestellet, soll Gegentheilen die sämmtlichen Unkosten, ehe letzterer sich auf die neue Klage einläst, restituiren, und hierüber der verursachten Verzögerung halber juxt. Tit. V. §. 9. O. P. R. um

10. und mehr Rthl. nach Befinden bestrafft werden.

13.) Kein Advocate soll ohne Vollmacht von seinem Clienten erscheinen und versetzen, sondern bey dem ersten Satze sogleich seine Legitimation juxt. Tit. VII. §. 1. O. P. S. mit übergeben

bey Straffe, daß er das erste mahl 5. Rthl. = Gr. = Pf. das andere mahl aber 10. Rthl. = Gr. = Pf. erlegen muß.

14.) Deßgleichen soll er

bey eben dieser Straffe der 5. und 10. Rthl. = Gr. = Pf.

alsobald bey dem ersten, bey dem Appellations-Gerichte aber auch bey denen folgenden Sätzen, vor dessen Anfang aller seiner Clienten Tauff- und Zunahmen, sowohl derer von Adel Häuser, davon sie sich schreiben, exprimiren; juxt. Tit. VII. §. 1. O. P. S. jung. Mand.

Mand. von rechtlichen Verfahren bey dem Appellations-Gerichte von 15. April. 1696. No. 10.

15.) Der Advocate soll, wenn er eine General-Vollmacht, solche

bey 5. auch 10. Rthl. = Gr. = Pf. Straffe

entweder bey denen Actis in Originali, oder solche von denen Gerichts-Notariis ad Acta vidimiren lassen; juxt. Tit. VII. §. 4. O. P. S.

16.) Derjenige Advocate und Anwald, so seines Principals Jura nicht gehörig beobachtet,

ist solchem allen daraus entstehenden Schaden zu erstatten schuldig, und hierüber von der Praxi und allen Anwaldschafften nach Befinden zu suspendiren, oder auch sonst nachdrücklich zu bestraffen;

juxt. Tit. VII. §. 4. O. P. R.

17.) Der Advocate und Curator, die derer Minorum und æque Privilegiatorum Jura und Fatalia nicht observiren, sollen juxt. Tit. IX. §. 4. O. P. R.

die Unkosten aus ihren eigenen Mitteln bezahlen, und hierüber nach Befinden willkührlich bestraffet,

die Minores und andere Privilegiati aber nur einmahl in integrum restituiret werden.

18.) Wenn

18.) Wenn der Advocate gar nicht, oder nicht richtig Litem conteſtiret, ſoll er juxt. Tit. XVI. §. 2. O. P. R. nach beſchehener rechtlichen Erkänntniß auf die Contumacia

zugleich zu Erſtattung derer Unkoſten und einer Straffe von 5. oder mehr Rthl. aus ſeinen eigenen Mitteln vertheilet werden.

19.) Der Advocate, ſo unläugbare, und in Notariate beruhende Facta negiret, ſoll juxt. Tit. XVI. §. 2. O. P. R. um

5. oder mehr Rthl. beſtrafft, oder nach befundenen Umſtänden gar à Praxi ſuſpendiret werden.

20.) Wenn der Advocate wieder ein Urthel, in welchen auf Beweiß erkannt worden, appelliret, iſt er bey deren Rejection juxt. Tit. XX. §. 2. O. P. R. mit

5. und mehr Rthl. zu beſtraffen.

21.) Mit ebenmäßiger Straffe derer

5. und mehr Rthl.

iſt er juxt. Tit. XX. §. 20. O. P. R. zu belegen, wenn er bey Suchung einer anderweitigen Friſt zu Ubergebung des Beweiſes oder Gegen-Beweiſes contra denegationem dilationis appelliret, und die Appellation wird rejicirt.

22.) Der Advocate, welcher ausländiſche, oder doch viele in unterſchiedenen Orten dieſes Landes

des befindliche Zeugen, über einerley Articul oder Umstand angiebt, und dieserhalb das Juramentum Malitiæ zu præstiren sich verweigert, soll juxt. Tit. XXIII. §. 1. O. P. R.

ein viertel Jahr à Praxi suspendiret werden.

23.) Der Advocate und Anwald bey dem Appellations-Gerichte, so ihrer Principalen oder auch Gegentheilen Citationes zur Bestellung an- und auf sich nehmen, hernach aber dieselben unbestellt bey sich behalten, und hierdurch Anlaß geben, daß ein oder der andere Theil aussenbleibet, sollen jedesmahl um

5. Rthl. / Gr. / Pf. bestrafft, und darneben in Erstattung derer Unkosten des Termins, welcher auf diese Masse fruchtloß abgegangen, verurtheilet werden;

vid. Mand. von 15. April. 1696. vom Rechtl. Verfahren bey dem Appellations-Gerichte.

24.) Die Gerichts-Acta sollen bey dem Appellations-Gerichte in denen Versetz-Stuben perlustriret und extrahiret, und wider Verboth nicht mit nach Hause genommen werden; Derjenige Advocat aber, so darwider handelt

soll das erste mahl um 5. Rthl. das andere mahl um 10. Rthl. und da er sich ferner und zum dritten mahl dessen unterfangen würde, mit Suspension von der Praxi bestraffet werden.

juxt. alleg. Mand. No. 5. Jung. Neue App. Gerichts-Ordn. von 24. April. 1734. fol. 27. & 28.

25.) Bey dem Appellations-Gerichte sollen die Advocati die Sätze von Mund aus in die Feder einbringen, und jeden mit ihren Tauff- und Zunahmen

bey 5. Rthl. = Gr. = Pf. Straffe

eigenhändig unterschreiben; juxt. alleg. Mand. No. 6.

26) Die Advocati sollen bey dem Appellations-Gerichte die Sätze

bey 5. Rthl. = Gr. = Pf. Straffe

selbst ad Acta schreiben; juxt. Mand. alleg. No. 8.

27.) Bey denen Sätzen soll nicht viel ad marginem geschrieben, radiret und corrigiret, auch die producirten Uhrkunden sowohl, als auch die Acten an sich selbsten mit keinen ungewöhnlichen Zeichen ausser denen Litern, Numern und Planeten juxt. Mand. all. No. 9. bezeichnet werden,

bey Straffe 5. Rthl. = Gr. = Pf. und nach Befinden derer Wiederhohlung höher und ernster bestrafft werden.

28.) Die Numern und Zeichen derer Voluminum und Folia Actorum sollen von denen Advocatis

bey

bey 5. Rthl. = Gr. = Pf. Straffe gebührend exprimiret, und juxt. Mand. alleg. No. 13. benennet werden.

29.) Bey der Einlassung soll das Wort Nescit, oder weiß nicht, ratione factorum propriorum pro negativa keinesweges juxt. Mandat. alleg. N. 14. angenommen, der Advocate aber deßhalb

mit 5. Rthl. = Gr. = Pf. Straffe beleget werden.

30.) Die Advocaten und Anwälde sollen die pro- und reproducirten Documenta, so recognoscibilia seynd, jedesmahl, und zwar bald im ersten Satze, allerseits auf einmahl, jedoch jedes insonderheit richtig und untadelhafftig, wie ihnen gebühret, juxt. Mand. all. No. 15. recognosciren,

bey 5. oder 10. Rthl. auch nach Gelegenheit höherer Straffe.

31.) Die Anwälde und Advocaten sollen bey jeder Publication derer Urthel

bey 12. Gr. Straffe

gegenwärtig seyn; juxt. Mand. all. No. 16. Jung. Neue Appell. Gerichts-Ordn. von 24. April. 1734. pag. 42.

32.) Die Advocaten sollen in dem Verfahren über Beweiß und Gegen-Beweiß der verkehrlichen, widerwärtigen und falschen Relation der Zeu-

gen Aussage und voriger Acten, juxt. Tit. XXIX. §. 7. O. P. S.

bey willkührlicher Straffe

sich enthalten.

33.) Die Leuterungen sollen ohne Unterscheid nicht sogleich admittiret, sondern dem Parth oder dessen Advocato, oder auch wohl beyden zuförderst das Juramentum Malitiæ injungiret, und da sie solches in Termino zu schwören nicht vermögen, wegen der gefliessentlichen Protraction juxt. O. P. R. Tit. XXXV. §. 1.

um 5. oder mehr Rthl.

bestraffet werden.

34.) Diejenigen, so ohne gnugsame und erhebliche Ursache appelliren, sollen juxt. Tit. XXXV. §. 7. O. P. R. it. Mand. Dipp. von 18. Febr. 1691. §. 7.

um 5. 10. und mehr Rthl. nebst Ersetzung derer Unkosten

bestraffet werden.

CAPVT III.

Was die Partheyen wegen der in der erläuterten Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung gesetzten Straffen zu beobachten.

1.) Der Kläger und Beklagter sollen bey dem ersten Termin zur Güthe juxt. Tit. I. §. 1. O. P. R.

bey 5. Rthl. = Gr. = Pf. Straffe

in

in Person erscheinen, auch ihnen anderergestallt nicht, als wenn sie durch Kranckheit, Entlegenheit, nothwendige Reisen und andere dergleichen erhebliche Ursache, so dem Arbitrio Judicis billig überlassen werden, und welche sie zugleich zu bescheinigen, oder bey dessen Ermangelung in dem Entschuldigungs-Schreiben an Eydes-Statt zu bekräfftigen haben, daran verhindert würden, durch ihre zur gütlichen Handlung und Vergleich gnugsam und nicht bloß ad referendum instruirte Gevollmächtigte den Termin abzuwarten, nachgelassen werden.

2.) Bey der hohen Landes-Regierung hingegen sollen die aussenbleibenden Partheyen, wenn sie nicht ihre Ehehafften zulänglich bescheinigen, oder den Termin zu rechter Zeit abschreiben, nach Befinden um

10. und mehr Rthl. bestrafft werden,

juxt. Vorbeschied-Mandat von 24. Febr. 1717.

3.) Die Partheyen, so um Communication des Berichts ansuchen, und solchen erhalten, nach beschehener Resolution aber allererst mit ihrer Nothdurfft einkommen, sollen juxt. Tit. I. §. 8. O. P. R. entweder

dabey gar nicht weiter gehöret, oder da dennoch darauff zu reflectiren die Nothdurfft erforderte, propter Negligentiam & Moram commissam um 5. Rthl. zugleich bestraffet werden.

4.) Die Clienten, so durch ihre über den Unter-Richter, oder sonst zur Ungebühr geführte Beschwerde, und ungegründetes Vorstellen und Suppliciren eine Berichts-Erforderung veranlassen, und hierdurch die Haupt-Sache aufhalten, sind juxt. Tit. I. §. 8. O. P. R. wenn auff den erstatteten Bericht, es bey des Judicis verfahren gelassen wird,

um 5. Rthlr. auch nach Befinden höher oder mit Gefängniß zu bestraffen.

5.) Derjenige Arme, so das Juramentum Malitiæ geschworen, und am Ende doch dessen Temeritas litigandi an Tag kömmt, soll juxt. Tit. I. §. 14. O. P. R.

die ganzen Unkosten des Processus ersetzen, oder da er solche nicht hat, zu deren Verbüssung mit Arbeit und Gefängniß beleget werden.

6.) Der Cliente soll die seinem Advocato dictirte Straffe nicht wieder erstatten, oder daferne er darwider handelt,

zum gedoppelten Ersatz des gegebenen Quanti angehalten werden;

juxt. Tit. III. §. 2. O. P. R.

7.) Der Mit-Erbe, so in dem gemeinschafftlichen Hause oder Guth wohnet, soll von der insinuirt bekommenen Citation seinen anderswo wohnenden Cohæredibus, sobald möglich, Nachricht geben, und wie solches geschehen

bey

bey 5. Rthl. Straffe
ad Acta dociren ; juxt. Tit. IV. §. 2. O. P. R.

8.) Die Partheyen, so in Termin ungehorsamlich aussenbleiben, und solches dem Richter bey Zeiten nicht hinterbringen, oder in der Haupt-Sache sich vergleichen, sollen, und zwar jeder juxt. Tit. IV. §. 6. O. P. R.

5. Rthl. = Gr. = Pf. Straffe erlegen.

9.) Der Kläger, so ein obscur und inept Libell übergiebet, so nicht salviret werden kan, soll juxt. Tit. V. §. 3. & 4.

die dadurch causirten Unkosten bezahlen.

10.) Ingleichen, wenn er das Klag-Libell in modo agendi vel probandi ändert, soll ihme solches, so lange biß über der Litis-Contestation also auff den Beweiß oder auff die Eydes-Leistung Rechts-kräfftig erkandt, zu thun nachgelassen seyn: Jedoch juxt. Tit. V. §. 9. O. P. R.

die Unkosten Gegentheilen erstatten.

11.) Ferner, wenn er seine vorige Klage fallen lässet, und eine neue anstellet, soll juxt. Tit. V. §. O. P. R. seinem Gegentheil

die sämtlichen Unkosten bezahlen, ehe sich Beklagter auff die neue Klage einläßt, und hierüber der verursachten Verzögerung halber

nach Befinden mit 10. und mehr Rthl. bestraffet werden.

12.) Derjenige, so vor einen andern cum Cautione Rati erscheinet, solcher aber, vor den er erschienen, sein Factum nicht ratihabiret, ist juxt. Tit. VII. §. 3. O. P. R.

seine bestellte Caution dem Gegentheil statt des Interesse zu geben, hiernechst auch hierüber demselben die verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

13.) Der Cliente, so ein General-Mandat an seine Advocaten ausgestellet, soll solches juxt. Tit. VII. §. 4. O. P. R. entweder bey denen Actis in Originali, oder solches ad Acta von denen Gerichts-Notariis

bey Straffe der Expensen

vidimiren lassen.

14.) Wenn Kläger oder Beklagter im ersten Termino aussenbleibet, soll auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung des erschienenen Parts juxt. Tit. X. §. 1. & 2. O. P. R.

sogleich würcklich erkandt, und der nicht erschienene Theil nebst der Strafe der 5. Rthl. zugleich in die Unkosten mit condemniret werden.

15.) Wenn bey der Prosecution der Leuterung und Justification der Appellation beyde Theile

im

im angesetzten Termino nicht erscheinen, ist juxt. Tit. X. §. 3. O. P. R.

die Leuterung und Appellation vor desert zu achten, die Partheyen auch in die Unkosten zu condemniren, und nach Befinden der verursachten Verzögerung halber um 5. und mehr Rthl. zu bestraffen.

16.) Der Parth, welchem vermöge des Urthels etwas zuförderst zu præstiren oblieget, ist solchem noch vor dem folgenden Termin, oder doch in selbigen, ohne daß ihn deßwegen absonderlich vorzuladen nöthig,

bey Straffe 5. Rthl. = Gr. = Pf.

nachzukommen schuldig; juxt. Tit. XI. §. 2. O. P. R.

17.) Der Litis-Denunciante soll

bey Verlust der Litis-Denunciation

seine Litis-Denunciation 8. Tage vor dem erstern Termin juxt. Tit. XIV. §. 1. & 2. O. P. R. übergeben.

18.) Der Bothe muß die Nominatio Autoris

by 5. oder 10. Rthl. Straffe

noch vor dem erstern Termin juxt. Tit. XIV. §. 3. O. P. R. bewerckstelligen.

19.) Daferne der Nominans hierunter gefährlicher Weise handelt, ist er juxt. loc. cit.

zu Erstattung derer Unkosten anzuhalten,

halten, auch hierüber noch willkührlich zu bestraffen.

20.) Der Beklagte soll auff die Klage in ersten Termino, und zwar wenigstens im andern Satze

sub pœna confessi & convicti

juxt. Tit. XVI. §. 1. O. P. R. antworten.

21.) Wann er sich aber gar nicht, oder nicht richtig auf die Klage einläßt, soll er juxt. Tit. XVI. §. 2. O. P. R.

nebst Erstattung derer Unkosten um 5. und mehr Rthl. bestrafft werden.

22.) Bey der actione non manifesti furti, servi corrupti; Ingleichen bey der Negation der begangenen Schäden ex lege Aquilia, des depositi miserabilis, legati ad pias causas, und wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ dolo malo opponiret wird, ꝛc. muß juxt. Tit. XVI. §. 3. O. P. R. & ibi all. leg.

das Duplum von Beklagten restituiret werden.

23.) Der Kläger soll juxt. Tit. XVIII. §. 2. O. P. R. bey Ubergebung des Beweises, darinnen er Beklagten den Eyd über die Replique deferiret, sogleich mit ansuchen, daß Beklagter zur Einlassung darauf sub pœna confessi & convicti citiret werde,

bey Straffe 5. Rthl. = Gr. = Pf.

24.) Der-

24.) Derjenige, so in Termino Productionis wider Abhörung derer Zeugen auf vermeinte Impertinente und unzuläßliche Articul auf rechtlich Erkänntniß provociret, soll juxt. Tit. XX. §. 8. O. P. R.

5. Rthl. = Gr. = Pf. in casum succumbentiæ erlegen, und solches auf seine Unkosten bewerckstelligen.

25.) Die citirten Zeugen, so in dem angesetzten Termino nicht erschienen, sollen juxt. Tit. XXII. §. 1. um

5. auch mehr Rthl. gestrafft werden.

26.) Der Zeugenführer, so Personen, die doch hernach per Sententiam mit dem Zeugniß verschonet werden, angiebet, soll juxt. Tit. XXII. §. 1. O. P. R.

die dadurch causirten Unkosten bezahlen.

27) Deßgleichen soll er sogleich juxt. Tit. XXII. §. 3. O. P. R. bey Ubergebung derer Articul, oder doch längstens binnen der ad Tit. XX. O. P. R. dem Richter zur Ausfertigung vorgeschriebenen Frist, die denen Zeugen gehörige Reise und Zehrungs-Kosten erlegen, oder

widrigenfalls hernach noch einmahl so viel zur Straffe entrichten.

28.) Ferner soll er, wenn von ihme juxt. Tit. XXIII. §. 1. O. P. R. ausländische, oder doch viele

viele in unterſchiedenen Orten dieſes Landes befindliche Zeugen, über einerley Articul oder Umſtand angegeben werden, und er dieſerhalb das Juramentum Malitiæ zu præſtiren ſich verweigert,

um 10. biß 20. Rthl. beſtrafft werden.

29) Der Part ſoll juxt. Tit. XXIV. §. 1. O. P. R. die Folia, wo die angegebenen Documenta in Actis zu befinden, jedesmahl mit allegiren, geſtallt derjenige, ſo ſolche Folia gar nicht, oder nicht richtig angiebt, deßwegen um

5. Rthl. - Gr. - Pf. beſtraffet werden ſoll.

30.) Der Beweiß- und Gegen-Beweiß-Führer ſoll keine impertinenten Documenten, als da ſind: das Klag-Libell, die Litis-Conteſtation, Dilations-Scheine, Beweiß-Articul, Zeugniß-Rotuli, Leges Publicæ, rechtliche Reſponſa, und ſolche Schrifften, die, wenn ſie gleich recognoſciret, doch an ſich nichts probiren, produciren, und den Product oder Reproduct mit deren Recognition gäntzlich verſchonen, daferne aber der Producent oder Reproducent, darüber unnöthigen Diſputat erreget, ſoll er juxt. Tit. XXV. §. 2. O. P. R. um

5. Rthl. beſtrafft werden.

31.) Der Product und Reproduct, ſo zur Recognition derer Documente juxt. Tit. XXV.

§. 3.

§. 3. O. P. R. citiret worden, soll solche in Termino

bey 5. Rthl. Straffe

recognosciren.

32.) Der Part, welcher zur Diffession einer Sache sich offeriret, und solches Jurament hernach nicht ablegen, oder vermittelst Eydes erhalten kan, daß er bey der Oblation der Diffession die Documenta vor richtig gehalten, und dergestallt hierunter keine Gefährde gebrauchet habe, soll hierüber juxt. Tit. XXV. §. 4. O. P. R.

um 10, 20. und mehr Rthl. nach Befinden gestrafft, und die Documenten nebst Verlust derer sonst darwider gehabten Exceptionen, alsofort pro recognitis gehalten werden.

33.) Der Part, welcher ein Document diffidiren will, der Gegentheil aber durch Zeugen darthut, daß er das Document geschrieben, wird juxt. Tit. XXV. §. 5. O. P. R.

mit 10. 20. oder mehr Rthl. bestrafft.

34.) Derjenige, bey dem die Edition einiger Documenta gesuchet werden, soll sofort in Termino die gefoderten Documenta ediren, oder, daß er solche nicht habe, noch gefährlicher weise von obhanden kommen lassen, auch nicht wisse, wo sie sonst anzutreffen, schwören, oder, da er ohne erhebliche Ursache

sich

sich dessen verweigerte, juxt. Tit. XXVII. §. 3. O. P. R.

um 5. biß 10. Rthl. bestrafft werden.

35.) Die Leuterungen sollen ohne Unterscheid nicht sogleich admittiret, sondern dem Part oder dessen Advocato oder auch wohl beyden zuförderst das Juramentum malitiæ injungiret, und da sie solches in Termino zu schwören nicht vermögen, wegen der gefliessentlichen Protraction juxt. O. P. R. Tit. XXXV. §. 1.

um 5. oder mehr Rthl.

bestrafft werden.

36.) In der Leuterung soll zum wenigsten eines oder das andere Gravamen specificè und deutlich angeführet werden, widrigenfals aber, und da die Leuterung bloß generaliter oder per relationem ad Acta priora eingerichtet, ist selbige, wenn sie gleich à definitiva eingewandt, juxt. O. P. R. Tit. XXXV. §. 5.

mit 5. Rthl. Straffe

zu rejiciren.

37.) Diejenigen, so ohne gnugsame und erhebliche Ursache appelliren, sollen juxt. Tit. XXXV. §. 7. O. P. R.

um 5. 10. und mehr Rthl. nebst Ersetzung derer Unkosten

bestraffet werden.

38) Der

38.) Der Appellante, so die Appellation desert werden läßt, und die Desertion oder Unzulässigkeit nicht ablehnen kan, soll juxt. Tit. XXXV. §. 7. O. P. R. it. Mand. Dipp. von 18. Febr. 1691. §. 7.

mit einer besondern Straffe nebst der Rejection

noch angesehen werden.

39.) Derjenige Part, welcher ein Urthel wegen vermeinter Nullität anficht, und solche vorgeschützte Nullität nachgehends nicht beweisen kan, und darzu keine erhebliche Ursache gehabt, soll juxt. Tit. XXXVIII. §. 1. O. P. S.

vierzig Gülden Straffe

denen Gerichten erlegen.

40.) Der Licitante, so ein Grund-Stück erstehet, und den zu prænumerirenden 10ten Theil zu erlegen nicht vermögend, derselbe soll juxt. Tit. XXXIX. §. 17. O. P. R.

mit Gefängniß oder andern willkührlicher nachdrücklichen Straffe beleget werden.

41.) Die Erben und Cessionarii, so executivè klagen, müssen sich längstens in primo Termino ad causam

bey

bey 5. Rthl. Straffe
juxt. Anh. der Erl. Proc. Ordn. §. 7. genüglich legitimiren.

42.) Derjenige, so einen Wechsel indossiret, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er gewust, daß der Wechsel über Spiel-Schuld ausgestellet worden, oder sonst eine unzulässige Simulation darunter verborgen gewesen, oder sonst in dolo versiret, soll juxt. §. 15. Anh. O. P. R.

dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht erstatten, auch darüber willkührlich bestrafft werden.

(o)

00566654